

Hochsauerlandkreis

Landschaftsplan

“Hoppecketal”

Textliche Darstellungen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Vorentwurf erarbeitet durch:
Arbeitsgemeinschaft Landschaft und Siedlung
Dipl.-Ing. H. J. Karsch, Recklinghausen und
Dipl.-Ing. N. Hilgenhaus, Arnberg

Im Auftrage des Hochsauerlandkreises,

Neu bearbeitet durch:
Hochsauerlandkreis
Untere Landschaftsbehörde

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise

A	Räumlicher Geltungsbereich	5
B	Rechtsgrundlagen, rechtl. Bestimmungen	5
C	Ablauf des Verfahrens	7
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen	9
E	Begriffe und Abkürzungen	11
F	Hinweise zur Handhabung des Plans	11
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	12
1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	13
1.1	Erhaltung einer ... vielfältig ausgestatteten Landschaft	13
1.2	Anreicherung ... mit gliedernden und belebenden Elementen	14
1.3	Wiederherstellung einer ... geschädigten Landschaft	14
1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung	15
1.5	Sicherung ... besonders schutzwürdiger Teile ...	15
1.6	Pflege und Entwicklung der Ortsränder	16
1.7	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung	16
1.8	Verwendung von Laubholz ...	17
1.9	Aufwertung der Waldsiepen und ... Feuchtwälder ...	17
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	19
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	21
2.2	Naturdenkmale (§ 22 LG)	109
2.2.1	Naturdenkmale - Gehölze -	109
2.2.2	Naturdenkmale - Karsterscheinungen -	114
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	119
2.3.1	Großräumige Landschaftsschutzgebiete	123

2.3.2	Kleinräumige LSG - Ortsrandlagen, Landschaftscharakter	129
2.3.3	Kleinräumige LSG - Wiesentäler, bedeutsames Extensivgrünland	141
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	153
3	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	169
4	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)	175
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)	177
5.1	Maßnahmen zur Wiederherstellung ... beeinträchtigter Biotopfunktionen	178
5.1.1	Renaturierung von Fließgewässern	180
5.1.2	Anlage von Uferrandstreifen und Feldrainen	183
5.1.3	Wiederherstellung von Grünlandflächen	185
5.2	Anpflanzungen	191
5.2.1	Baum- und Feldgehölzpflanzungen in der Feldflur	192
5.2.2	Anlage von Waldmänteln	195
5.3	Herrichtung von geschädigten Grundstücken	198
5.4	Anlage von Wanderwegen	200
6	Nachrichtliche Darstellungen	203
	Anhang: Die FFH-Gebiete im Landschaftsplan	205

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan Hoppecketal umfasst das südliche und östliche Teilgebiet der Stadt Brilon und den westlichen Teil des Stadtgebiets von Marsberg in den Grenzen, wie sie kartenmäßig auf der folgenden Seite dargestellt sind. Er umfasst im Stadtgebiet Brilon die Gemarkungen Bontkirchen, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Radlinghausen und Rösenbeck komplett sowie die Gemarkungen Alme, Brilon, Nehden und Thülen teilweise; im Stadtgebiet Marsberg die Gemarkungen Beringhausen, Helminghausen und Padberg komplett sowie die Gemarkungen Bredelar und Giershagen teilweise.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die zuvor beschriebene äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, die die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen (diese ausgesparten Ortslagen sind in den Karten jeweils grau hinterlegt mit der Kennzeichnung als "Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs"). Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 29 Abs. 4 LG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen, rechtliche Bestimmungen

Dieser Plan beruht auf den §§ 16 - 28 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2000 (GV NW 2000, S. 487). Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Hochsauerlandkreises. Die Fassung des Vorentwurfs, anhand dessen auch die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen wurde, hatte das Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1987 zur Grundlage.

Ab der Überarbeitung des Vorentwurfs (1996) wurde trotz der weitreichenden Überleitungsbestimmungen des Artikels II die Neufassung des Landschaftsgesetzes vom 15.08.1994 zugrunde gelegt, weil sich in dieser Zeit mit dem neuen Gebietsentwicklungsplan für den Hochsauerlandkreis (als Landschaftsrahmenplan) auch die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung relativ stark verändert haben. Damit und mit der Berücksichtigung der LG-Änderung vom 09. Mai 2000 (betrifft hier im Wesentlichen die Einarbeitung des europäischen Naturschutzrechts) wird insgesamt bezweckt, dass der Landschaftsplan zum Zeitpunkt der Erlangung seiner Rechtswirksamkeit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich; Festsetzungen nach §§ 19 - 26 LG sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 33 - 41 LG festgelegt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden unter A und F gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.05.1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes Hoppecketal beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.03.1986 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 19.09.2001

(gez. Leikop)

- Landrat -

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den besonders betroffenen Fachdienststellen unter Einbeziehung der Städte Marsberg und Brilon sowie des Landschaftsbeirates. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich wurden im Januar 1991 in drei Veranstaltungen (Messinghausen, Thülen und Beringhausen) über die Ziele und Inhalte der Planung vorab informiert.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG (seinerzeit: § 27 Abs. 1 LG) fand im Rahmen von sieben Abendveranstaltungen dezentral zwischen dem 22.04. und dem 13.05.1991 statt. Hier hatten die interessierten Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung; in dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Bürgerwünschen nach zusätzlichen Abstimmungsgesprächen wurde zwischen März und Juni 1997 anhand des überarbeiteten Entwurfs der Festsetzungskarte in ca. 50 Ortsterminen nachgekommen.

Meschede, den 19.09.2001

(gez. Leikop)

- Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 19.12.2000 gem. § 27 c LG nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 1/2001 vom 12.01.2001 in der Zeit vom 22.01.2001 bis 21.02.2001 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 19.09.2001

(gez. Leikop)

- Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan am 26.06.2001 gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 19.09.2001

(gez. Leikop)

- Landrat -

Der Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG durch Verfügung der Bezirksregierung vom 20.12.2001 genehmigt.

Arnsberg, den 20.12.2001

(gez. Kuschke)

- Regierungspräsident -

Gem. § 28 a LG ist die Genehmigung der Bezirksregierung unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 12/2001 vom 28.12.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 25.01.2002

(gez. Leikop)

- Landrat -

D Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs wurden durch das Planungsbüro die Grundlagenkarten I, II a + b sowie die Erläuterungen dazu gem. § 17 LG (alte Fassung) erstellt; sie sind aber nicht Gegenstand der Satzung. Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch die LÖBF,
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das damalige Forstamt Brilon sowie
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnberg in Meschede.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem Offenlegungsentwurf der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 05.07.1996 zu Grunde.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000). Im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Madfeld wurde zur eindeutigen Abgrenzung von Festsetzungen teilweise auf die Karte des Amtes für Agrarordnung Arnberg über die neue Flureinteilung zurückgegriffen. Die Abbildung auf der folgenden Seite gibt einen Überblick über die betroffenen Blätter der Deutschen Grundkarte mit Angabe der Rechts- und Hochwerte.

E Begriffe und Abkürzungen

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LG	Landschaftsgesetz NRW
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW
FFH (-RL)	Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna- / Flora- / Habitat – Richtlinie)
VS-RL	Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VNV	Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V.
ULB	Hochsauerlandkreis, Untere Landschaftsbehörde

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt dargestellt wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

(Ein-)heimisch sind Baumarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet – mit Ausnahme der Eibe - ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplans die Papierfarbe des Textteils mit den jeweiligen Farben der Festsetzungsgruppen.

Wie bereits unter B ausgeführt, handelt es sich bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar.

Bei verbleibenden Zweifelsfällen über die Abgrenzung von Festsetzungen gelten Grundstücke oder Grundstücksteile als nicht betroffen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 - 41 LG geregelt.

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung "Diemelsee", die Naturschutzgebietsverordnungen "Aabachtal bei Madfeld" und "Hemmeker Bruch" sowie die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes "Thülener Bruch / Schwarzes Haupt / Rösenbeck" und die einstweilige Sicherstellung eines Teilstückes des Waldkomplexes "Rennebusch" als NSG (nordwestlich Giershagen).

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen vom 05.12.1990 in Kraft. Im Ergebnis sind - neben dieser Verordnung - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

So existiert neben den vom Kreistag des Hochsauerlandkreises mit dieser Satzung beschlossenen Festsetzungen der Kapitel 2 bis 5 noch der gesetzliche Schutz bestimmter Biotop nach § 62 LG und von Anpflanzungen außerhalb des Waldes, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, nach § 47 LG. Auch die Bestimmungen der "FFH-Richtlinie" der EU bleiben vom Landschaftsplan unberührt; sie werden jedoch durch seine Inhalte konkretisiert. Die Objekte dieser Schutzbestimmungen – zunächst mit Ausnahme der "62er Biotop" - wurden mit Stand Mitte 2001 nachrichtlich in der Entwicklungskarte dargestellt (die FFH-Gebiete zusätzlich auch in der Festsetzungskarte). Einige der gesetzlich geschützten Biotop wären ohne die Regelung des § 62 LG als konkrete Schutzausweisungen in den Landschaftsplan zu übernehmen gewesen. Andererseits ist ein Großteil der hier festgesetzten Naturschutzgebiete bzw. geschützten Landschaftsbestandteile auch bereits zu den gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG zu zählen.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der ULB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonderes geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 18 LG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Grundlagenkarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen sowie im ökologischen Fachbeitrag dargestellt. In der Grundlagenkarte I sind insbesondere die planungsrelevanten Aussagen des land- und forstwirtschaftlichen Fachbeitrages sowie der übergeordneten Planungen zusammengefasst.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll, die Extensivierung einer landwirtschaftlichen Nutzung auch im Entwicklungsziel "Ausbau für die Erholung"). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen können daher nicht aus der Darstellung der Entwicklungsziele abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist von seiner visuellen Vielfalt und seiner Lebensraumqualität her unbedingt erhaltenswürdig. Aufgrund der für das Rheinische Schiefergebirge selten vielfältigen geologischen Ausgangsbedingungen haben sich hier bei groß- und kleinräumiger Betrachtung im Laufe der Jahrhunderte Landnutzungen entwickelt, die einen unmittelbaren Bezug zu den naturräumlichen Ausgangsbedingungen erkennen lassen und damit die Identität des Plangebiets bedingen. Gemeint ist z. B. die großflächige landwirtschaftliche Nutzung auf den Verebnungen des Briloner Massenkalks mit den darin eingestreuten, baumbestandenen Klippen, die Buchenwaldnutzung in seinen flachgründigeren und steileren Bereichen, die fast geschlossene Bewaldung südlich der Linie Petersborn - Hoppecke und östlich Madfeld sowie der kleinräumige Wechsel von Acker, Grünland, Laub- und Nadelwald mit eingestreuten Magerrasen, Klippenzonen und offenen Talsohlen im Bereich der Padberger Schweiz.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" wurde daher überall dort dargestellt, wo nicht die folgenden Entwicklungsziele diesen Erhaltungsaspekt überlagerten. Es bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Vielmehr können auch Entwicklungsmaßnahmen sinnvoll sein – tlw. nach § 26 LG festgesetzt -, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich genüge zu tun.

Dort, wo dieses Entwicklungsziel durch die nachrichtliche Darstellung von FFH-Gebieten überlagert wird, ist insbesondere der Entwicklungsaspekt der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Tlw. temporäre Gültigkeit:

Zur Sicherung einer künftigen Umsetzbarkeit des GEP nordöstlich Rösenbeck und südwestlich Bleiwäsche gilt das Entwicklungsziel in den beiden schraffierten Bereichen nur bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen für Abgrabungen aufgrund entsprechender immissionsschutzrechtl. Genehmigungen.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wurde in jenen Bereichen dargestellt, in denen die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung zu einer weitgehenden Beseitigung landschaftlicher Kleinstrukturen wie Hecken, Raine, Feldgehölze, Einzelbäume und dergleichen geführt hat. Im Plangebiet handelt es sich dabei um eine größere Teilfläche nordöstlich und östlich Radlinghausen sowie einen kleineren Bereich nördlich von Thülen. Hier bietet es sich insbesondere an, im Rahmen öffentlicher Planungen punktuelle landschaftsgestaltende Anpflanzungen vorzunehmen, ohne dass dadurch der eigenwillige, weitläufige Charakter der Briloner Hochfläche verloren geht. Entsprechende Maßnahmen sollen z. B. im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Madfeld vorgenommen werden.

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Wertes als Sekundärlebensraum

Erläuterung:

Die naturräumlichen Gegebenheiten ziehen im Plangebiet schon seit langem erhebliche Aktivitäten der Abgrabungsindustrie nach sich. So sind insbesondere im Massenkalk der Briloner Hochfläche und im Diabas des südlichen Plangebiets Abgrabungen entstanden, die - soweit noch nicht abgeschlossen - auch landesplanerisch gesichert sind. Insbesondere bei nahegelegenen, naturnahen Flächen mit entsprechendem Arteninventar (wie sie auch durch Landschaftsplanfestsetzungen gesichert werden) bieten beide Ausgangsgesteine die Möglichkeit, im Rahmen der abgrabungsrechtlichen Wiederherrichtungsverpflichtungen selten gewordenen Lebensgemeinschaften wieder Raum zu geben. Dieses Potenzial ist nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit - auch in Teilbereichen - zu nutzen; land-, forst- und abfallwirtschaftliche Folgenutzungen sind im Einzelfall unter dieser Vorgabe zu prüfen.

Während das Entwicklungsziel in den vorgenannten Bereichen über das Abgrabungsrecht umzusetzen ist, wurden hier auch einige Landschaftsschäden aufgenommen, deren Beseitigung über konkrete Festsetzungen erfolgen soll (siehe unter Ziffer 5). Dabei handelt es sich im wesentlichen um deplazierete Nadelholzaufforstungen außerhalb von NSG und Wald sowie um die Wiederherstellung von Talräumen, die durch Anschüttungen oder Gewässerverrohrung und Grünlandumbruch geschädigt sind (auch innerhalb von NSG und Waldflächen sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen; hier sind jedoch andere Entwicklungsziele dargestellt).

1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung

Erläuterung:

Dieses Ziel wird lediglich in einem kleinen Bereich nordwestlich von Beringhausen dargestellt. Es handelt sich hier um die Kuppe und die Oberhänge des Enkenberges, der sich dazu anbietet, das bei Erholungsuchenden latent vorhandene Bedürfnis nach Informationen über Natur und Landschaft zu befriedigen. Das Gebiet liegt im Naturpark "Diemelsee", am Ostrand ist ein Wanderparkplatz bereits vorhanden. Er erschließt jedoch am Enkenberg nur schlecht nutzbare Wegeverbindungen, die teilweise auf Viehweiden enden. Hier könnte durch die festgesetzte Entwicklungsmaßnahme 5.4.1 bereits Abhilfe geschaffen werden. Aufgrund der exponierten Lage bei gleichzeitig relativ geringem Besatz an störungsempfindlichen Arten bietet es sich darüber hinaus an, der interessierten Öffentlichkeit hier landschaftliche Zusammenhänge in geeigneter Weise aufzubereiten. Dabei sind insbesondere folgende Themenbereiche denkbar:

- Entstehung und naturräumliche Gliederung des überschaubaren Gebietes,
- daraus entstandene land- und forstwirtschaftliche Nutzungen am Enkenberg (Niederwald- und Grünlandwirtschaft, betriebswirtschaftlich begründete Veränderungen im Laufe der Zeit),
- Bedeutung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftspflegeprogramme (wegemäßige Einbeziehung der südlich angrenzenden Grünlandflächen unter Entwicklungsziel 1.7, evtl. konkrete Hinweise auf zu beobachtende Tier- und Pflanzenarten),
- Auswirkungen des Verbraucherverhaltens auf die Entwicklung der Kulturlandschaft (Zusammenhang zwischen niedrigem Lebensmittelpreisniveau und landwirtschaftlichen Produktionsmethoden/ Transport- und Energieaufkommen für die Lebensmittelbereitstellung; Regionalisierung als mögliche Alternative - evtl. Einbeziehung des Projekts "Molkerei Usseln" -),
- Landschaft und Wasser (Hoppecketal und Zuflüsse aus dem Enkenberg, Karstwasserhältnisse der Briloner Hochfläche im Gegensatz zur Padberger Schweiz u. ä.).

1.5 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Außerdem deckt es die wesentlichen Teile jener Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen. Das gilt auch für die im Süden des Plangebietes dargestellten Siepen, bei denen auf eine NSG-Festsetzung aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der öffentlich dargelegten Bewirtschaftungsplanung zugunsten des LSG-Grundschutzes (Drittwirkung) verzichtet wurde.

Das Ziel wird im Wesentlichen durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen größtenteils der Erhaltungs-, zu einem geringeren Anteil aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht. Teilweise erstrecken sich die NSG-Festsetzungen nicht auf das gesamte Entwicklungsziel; diese dann unter Landschaftsschutz fallenden Abrundungsflächen sollen dann aber möglichst ähnlich entwickelt werden (hier entfällt jedoch aus verschiedenen Gründen die unmittelbare private Bindungswirkung der entsprechenden Festsetzung).

Konkrete Entwicklungsmaßnahmen sind in dem allgemeinen Festsetzungskatalog für NSG als Gebote beschrieben bzw. in den einzelnen Gebietsfestsetzungen aufgenommen worden.

1.6 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" von einander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die das gesamte Landschaftsbild sehr stark beeinflussen. Dieses Problem wird bei den relativ frei auf der Briloner Hochfläche liegenden Ortslagen noch deutlicher als bei jenen, die topographisch beengt im Hoppecketal liegen. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dortypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*
- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

1.7 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel soll insbesondere dazu verhelfen, dass sich das ökologische Potenzial naturräumlich gegebener Sonderstandorte auch dort wieder entfalten kann, wo es durch eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt wurde.

Das gilt insbesondere für potenzielles Feuchtgrünland in Talbereichen und auf sonstigen vernässten Standorten; teilweise auch für flachgründige, eher trockene Gebiete, die nicht als NSG ausgewiesen werden sollen (südlicher Enkenberg, Bereich "Huckeshohl") und für schmalere landwirtschaftlich genutzte Verbindungsflächen zwischen NSG (Bereich Egge/Schwarzes Haupt). Außerdem werden hier von einigen unmittelbaren Einzugsbereichen von - meist schutzwürdigen - Fließgewässern erfaßt.

Eine Realisierung dieses Entwicklungsziels soll im Wesentlichen durch die Anwendung von vertraglichen Regelungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen (Kulturlandschaftspflegeprogramm u. ä.).

1.8 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Innerhalb der vorhandenen Waldflächen und der aufforstungsfähigen landwirtschaftlichen Nutzflächen soll dieses Entwicklungsziel dazu beitragen, dass das Artenpotenzial der im Sauerland nur begrenzt vorhandenen, basenreicheren Standorte bei Erst- und Wiederaufforstungen zur Entfaltung kommen kann. Außerdem entsteht hierdurch ein Biotopverbund zwischen den festgesetzten Naturschutzgebieten im Massenkalk der Briloner Hochfläche (insbesondere östlich Thülen), so dass deren Arteninventar langfristig eher stabilisiert als durch Nadelholzbestände mit hoher Trennwirkung isoliert wird. Das Entwicklungsziel ersetzt (insbesondere auch in der Padberger Schweiz) die bei Planungsbeginn vorgesehenen selbstständigen forstlichen Festsetzungen, die nach der Änderung des Landschaftsgesetzes vom 15.08.1994 nicht mehr vorgenommen werden können. In Verbindung mit den gleichzeitig im Plan festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ermöglicht es insbesondere im öffentlichen Wald den Schutz relativ großflächiger Gebiete von landschaftlich hohem Wert ohne eine noch mehr Tatbestände regelnde NSG-Ausweisung. In Teilbereichen wird damit auch das Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie umgesetzt (z. B. nordöstlich Thülen; vgl. auch Entwicklungsziel 1.1).

1.9 Aufwertung der Waldsiepen und potenziellen Feuchtwälder durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Insbesondere im südlichen und nordöstlichen Plangebiet ist die Biotopverbund- und Lebensraumfunktion vieler Waldsiepen durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt. Als Leitlinien und Lebensadern des Berglandes sollte den Tälern jedoch auch in den feinen Verästelungen ihrer Quell- und Oberläufe die besondere Behandlung angedeihen, die auch in den besonderen Festsetzungen für die meist landwirtschaftlich genutzten, tieferen Abschnitte zum Ausdruck kommt.

Die nicht standortgerechten Aufforstungen der Waldsiepen wurden zum weit überwiegenden Teil bereits vor längerer Zeit vorgenommen, so dass hier in den nächsten Jahrzehnten viele Endnutzungen anstehen. Wo noch nicht auf diese Weise eine Umbestockung vorgenommen werden kann, sollten Durchforstungsmaßnahmen dazu genutzt werden, möglichst viel Licht in die Bestände zu bringen und die Bodenflora auf diese Weise zu unterstützen. Das Entwicklungsziel richtet sich damit insgesamt an Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; aus Landschaftspflegemitteln finanzierte Umbestockungen vor Erreichen eines wirtschaftlich vertretbaren Einschlagsalters sollte Einzelfällen innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete vorbehalten bleiben. Je nach Standort und forstlicher Betriebsplanung ist allerdings denkbar, die Umsetzung dieses Zieles im Einzelfall auch durch landschaftsrechtlich geforderte Kompensationsmaßnahmen zu realisieren. Das gilt insbesondere bei Einbringung von Weichholzarten, denen kaum eine wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Wie bei den Entwicklungszielen 1.5 und 1.8 wird auch mit diesem Ziel dem Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie Rechnung getragen.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, qualifizierter Straßen sind - auch bei zeichnerischer Erfassung - von Schutzfestsetzungen nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall*
- *zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder*
 - *zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder*
- b) *überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.*

§ 5 LG (Ersatzmaßnahmen) gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass diese nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden darf.

Die Gebote umfassen großenteils Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes langfristig notwendig sind. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten angestrebt.

- II. Hinweise auf § 25 bzw. § 26 LG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Der Übersichtlichkeit über alle das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen halber wurde auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 für Flächen innerhalb von Schutzgebieten zugunsten dieser Form verzichtet.

- III. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Land-

schaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

- IV. Abgestimmte Biotopmanagementpläne und wirksame Verträge mit dem Hochsauerlandkreis haben in Aussagen, die den getroffenen Festsetzungen widersprechen, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammen zu führen.

Bußgeldvorschriften

Nach § 70 (1) LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 71 LG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Erläuterung:

Als Naturschutzgebiete werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.62) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NW) erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW als Oberer Jagdbehörde erzielt worden (dessen Schreiben vom 23.04.2001 i. V. m Beschluss des Kreistages vom 26.06.2001).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald sowie der erforderlichen Trassenpflege im Bereich vorhandener Energieversorgungsleitungen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch
- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

- b) Wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und n) eingeschränkt sind;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleibt das Einbringen heimischer Fischarten bzw. von Jungindividuen aus endemischer Fischnachzucht;

hierzu gehören nicht: Regenbogenforelle, Karpfen bzw. seine zahlreichen Zuchtformen, Bachsaibling, Zander und Wels.

unberührt bleiben weiterhin Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots p);

- d) außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Lauflassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
- das Kanufahren auf der Hoppecke und der Diemel in der Zeit vom 01. September bis zum 31 März einschließlich Umtragen der Wehre;

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Fahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen sowie die Errichtung

- von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- von Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit max. 1,10 x 1,10 m Grundfläche,
- von offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist,
- von Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt hiervon sind Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind;

- l) zu lagern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme forstwirtschaftlicher Maßnahmen);
- m) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln dienen;
- n) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten, wenn deren Standorte im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt wurden;

- o) der Kahlschlag > 0,5 ha innerhalb von 10 Jahren in Waldbereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 25 LG);
- p) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 25 LG);

unberührt bleibt das einzel- bis gruppenweise Einbringen der Eibe (*Taxus baccata*) zur Sicherung dieser selten werdenden, heimischen Art;

- q) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hänggleitern oder sonstigen Fluggeräten;

- r) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- s) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;
- t) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern.

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.
- b) Bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten (§ 26 LG).

Dieses Gebot ist im Rahmen des aufzustellenden Waldpflegeplanes oder durch forstliche Bewirtschaftung (Forstbetriebsplanung) im Einzelnen zu regeln. Vertragliche Regelungen zum Altholzerhalt sind anzustreben.

- c) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
- d) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 26 LG).
- e) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung sind sie nach Maßgabe vertraglicher Regelungen extensiv zu bewirtschaften; d. h. insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger, Gülle oder Jauche; bei Beweidung mit max. 2 GV/ha und bei Mahd nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres (§ 26 LG).

Zusätzliche Verbote / Gebote

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ge- und Verboten Vorrang haben.

Ausnahmen

Über die unter G – Hinweise zur Wirkung des Plans – beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigten Handlungen wissenschaftlichen Zwecken oder der Umweltbildung dienen und dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

Eine Ausnahme ist ferner möglich vom Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.

Naturschutzgebiete - Übersicht -

Nr.	Name des NSG	Lage	Größe (ha)
	Täler, Feuchtgrünland		
2.1.01	Oberes Hoppecketal	südl. Brilon Wald	21,4
2.1.02	Mittleres Hoppecketal	zw. Brilon Wald und Hoppecke	46,6
2.1.03	Unteres Hoppecketal	zw. Messinghausen und Beringhausen	59,8
2.1.04	Lange Wiese	östl. Bredelar	40,2
2.1.05	Oberes Diemeltal	zw. Helminghausen und Giershagener Mühle	187,0
2.1.06	Bellergrund	nordöstl. Padberg	19,9
2.1.07	Krahwinkel / Pulvermühle	nördl. Pulvermühle	9,2
2.1.08	Feuchtgrld. am Haus Hubertus	östl. Gudenhagen	1,7
2.1.09	Haidnüchel	nördl. Gudenhagen	5,2
2.1.10	Gimmental	westl. Petersborn	21,7
2.1.11	Heidfeldsiepen	südl. Messinghausen	2,7
2.1.12	Foßhohl	westl. Remstoß	2,1
2.1.13	Aabachtal	nordöstl. Madfeld	71,6
2.1.14	Hemmeker Bruch	nördl. Madfeld	16,6
2.1.15	Lühlingsbachtal	nordöstl. Niederalme	34,4
2.1.16	Hardtkopfsiepen	nordöstl. Niederalme	0,9
2.1.17	Königswiese	südwestl. Thülen	20,9
	Magergrünland, Gebüsch		
2.1.18	Sticklenberg/Schwarze Haupt	nordwestl. Messinghausen	68,4

Nr.	Name des NSG	Lage	Größe (ha)
2.1.19	An der Burg	westl. Messinghausen	4,5
2.1.20	Schwarzes Haupt	südl. Thülener Bruch	9,8
2.1.21	Egge	südl. Rösenbeck	131,8
2.1.22	Vor'm Hängeberg	nördl. Gudenhagen	2,5
2.1.23	Schwelge/Wolfsknapp	südl. Bleiwäsche	4,9
2.1.24	An der Rösenbecker Burg	südl. Madfeld	8,1
2.1.25	keine Festsetzung		
2.1.26	Am Forstenberg	nordwestl. Beringhausen	0,7
2.1.27	Östlicher Arnstein	südwestl. Giershagen	8,5
2.1.28	Feldberg	südwestl. Thülen	5,1
2.1.29	Am Battenberg	nördl. Rösenbeck	0,3
	Bewaldete Klippen		
2.1.30	Weißer Frau / Rösenb. Burg	östl. Rösenbeck	88,4
2.1.31	Bärenhohlklippen	südöstl. Rösenbeck	5,7
2.1.32	Niederhof	östl. Rösenbeck	10,0
2.1.33	Raumberg	nördl. Helminghausen	3,2
2.1.34	Neuer Hagen Padberg	westl. Padberg	9,7
2.1.35	Padberg	südöstl. Padberg	44,0
2.1.36	Hüttenberg	östl. Padberg	33,5
2.1.37	Lüchtenberg	südl. Padberg	15,3
2.1.38	Müllenberg	südöstl. Padberg	10,4
2.1.39	Südlicher Arnstein	südwestl. Giershagen	12,1
2.1.40	Judengrund	südwestl. Padberg	5,8
2.1.41	Hollenloch / Ziegentempel	westl. Rösenbeck	2,7
2.1.42	Grüberg / Thülener Stein	östl. Thülen	25,4
2.1.43	Lülingsknapp	südl. Radlinghausen	2,8
2.1.44	Ruhberg	südl. Radlinghausen	16,7
2.1.45	Oberer und Unterer Knapp	östl. Thülen	5,8
2.1.46	Stemmel	westl. Madfeld	3,4
	Wälder		
2.1.47	Buchholz	östl. Niederalme	260,2

Nr.	Name des NSG	Lage	Größe (ha)
2.1.48	Obere Trift	westl. Radlinghausen	24,9
2.1.49	Großer Kluskopf	südl. Brilon Wald	2,5
2.1.50	Habuchen	östl. Brilon Wald	2,3
2.1.51	Schafbruch	westl. Bredelar	1,6
2.1.52	Forst Bredelar	nördl. Bredelar	452,9
2.1.53	Eschker Holz	nordöstl. Madfeld	43,5
2.1.54	Bilstein	nordwestl. Hoppecke	24,8
2.1.55	Hansenberg	südl. Messinghausen	59,5
2.1.56	Mühlenberg	nordöstl. Hoppecke	16,7
2.1.57	Grottenberg	östl. Niederhof	17,1
2.1.58	Brandiger Berg	westl. Beringhausen	39,1
2.1.59	Eselstall / Mittelberg	nordwestl. Giershagen	64,4
	Weitere NSG		
2.1.60	Nonnenbusch	westl. Bredelar	3,3
2.1.61	Fledermausst. am Thül. Stein	südwestl. Radlinghausen	1,8
2.1.62	Fettküche	südöstl. Madfeld	0,7

2.1.01 NSG "Oberes Hoppecketal"

Lage:	südlich Brilon Wald
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7084, 7086 und 7088
Fläche:	21,4 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den Talgrund der Hoppecke zwischen dem südlichen Ortsrand von Brilon Wald und der Plangebietsgrenze auf einer Länge von ca. 3,5 km und in einer maximalen Breite von ca. 90 m. Zwischen dem Hoppeckebach und der Bahnstrecke, die die Westgrenze des NSG bildet, ist es fast ausschließlich bewaldet; zwischen dem Gewässer und der B 251 (Ostgrenze) liegen schmale Grünlandflächen, die teilweise bereits brachgefallen sind. Durch Straßenausbau und Bebauung ist das Gebiet stellenweise beeinträchtigt; ungeachtet dessen besitzt es durch einen großen Anteil naturnaher Bereiche (insbesondere das Gewässer selbst und die bewaldete Aue) sowie durch relativ intakte Feuchtgrünlandflächen im Süden einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Allerdings sind dazu Pflegeeingriffe erforderlich, die tlw. auch eine Gebietsoptimierung mit sich bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung naturnaher Flussabschnitte und ihrer Auen sowie deren Vernetzung in den gestörten Bereichen durch Optimierungsmaßnahmen; kleinflächige (insbesondere im südlichen Teil) Erhaltung von feuchtem Grünland. Im Gebiet kommen mehrere Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten vor, deren Populationen durch die Erhaltung ihrer Lebensräume gesichert werden sollen.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie die unten formulierten festsetzungsspezifischen Gebote.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Gepflanzte und aufkommende standortfremde Gehölze sind zu beseitigen (§ 26 LG);
- im übrigen ist das Gebiet bis auf die ökologisch wertvollen Feuchtgrünlandflächen im Süden [Festlegung durch den Biotopmanagementplan, vgl. Gebot d)] der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 16, Angaben des VNV in "Irrgeister", Heft 2, 1997; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.02 NSG "Mittleres Hoppecketal"

Lage:	zwischen Brilon Wald und Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7090, 7092, 7292, 7492
Fläche:	46,6 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den Abschnitt des Hoppecketales zwischen Brilon Wald und Hoppecke einschließlich des überwiegend offenen Unterlaufs zweier rechter Nebenflüsse (Bieber und Laubke). Das überwiegend offene Talsystem trägt erheblich zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei; in dem extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünland ist darüber hinaus eine Vielzahl seltener Pflanzenarten heimisch. Südlich "Pulvermühle" quert die Eisenbahnstrecke Hagen - Warburg das Gebiet; ca. 650 m östlich davon wird es durch die Kläranlage Gudenhagen/Petersborn stark eingeschnürt. Zwischen deren Standort und der Einmündung des Brenecketales ist die Talaue brachgefallen; zur Erhaltung des Schutzzwecks wurden für diesen Bereich unter 3.2 Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Allerdings sind dazu Pflegeeingriffe erforderlich, die tlw. auch eine Gebietsoptimierung mit sich bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines grünlandgenutzten Talsystems für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes, aus landeskundlichen Gründen (Erhaltung des Umfeldes der "Alten Hütte" in seiner ursprünglichen Form) sowie Sicherung der besonderen Eigenart (und damit verbundenen Erholungswirksamkeit) dieses Talsystems innerhalb eines weitgehend geschlossenen Waldgebietes.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie das unten formulierte festsetzungsspezifische Gebot.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Auch die Grünlandbrachen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen vor einer vollständigen Bewaldung zu schützen (§ 26 LG).

Dieses Gebot bezieht sich insbesondere auf Flächen im Unteren Laubketal.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 15 und 18; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.03 NSG "Unteres Hoppecketal"

Lage:	Zwischen Messinghausen und Beringhausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7894, 7896, 8096 und 8296
Fläche:	59,8 ha (zwei Teilflächen)

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den relativ schmalen Talabschnitt zwischen Messinghausen und Niederhof sowie das breitere Sohlthal der Hoppecke zwischen Niederhof und Beringhausen. Zusätzlich wurden vier von rechts einmündende Quellmulden einbezogen, außerdem der Unterlauf des Altenfilsbaches, ein schutzbedürftiges Magergrünland an der südlichen Talflanke bei Messinghausen sowie eine kleine Heidefläche östlich des Grottenberges, die eng mit einer der Quellmulden verzahnt ist. Der Zusammenhang beider Teilflächen ist durch eine gewerbliche Außenbereichsnutzung auf ca. 800 m Tallänge unterbrochen; als verbindendes Element besteht hier nur noch der eigentliche Flussschlauch, dessen Zustandserhaltung über das Wasserrecht zu gewährleisten ist und dessen Aufwertung im Rahmen der Umsetzung des Entwicklungszieles 1.3 im Abgrabungsbereich anzustreben ist.

Zwischen der "Weißen Frau" und dem Grottenberg durchbricht die Hoppecke die mitteldevonische Hauptgrünsteindecke; diese Situation ist trotz geringer anthropogener Überformungen schutzwürdig (die Festsetzung ergänzt hier die NSG 2.1.30 und ...31; die einzige vergleichbare Gegebenheit im gesamten Hoppecketalverlauf westlich von Messinghausen ist durch eine Altgrabung entwertet). Da die naturräumlichen Verhältnisse hier die Ausprägung einer ebenen Talsohle verhindert haben, stocken hier Reste naturnaher Auwaldgesellschaften, während die Talsohle im übrigen Gebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt ist. Hier wurden auch einige Ackerflächen einbezogen, die im Falle ihrer Umnutzung langfristig in den Grünlandverbund des Hoppecketales eingegliedert werden sollen. Im übrigen werden wesentliche Flächenanteile durch Feuchtgrünland eingenommen, das - insbesondere in den einbezogenen Quellmulden - teilweise eng mit Magergrünland verzahnt ist. In beiden Gesellschaften sind etliche gefährdete Pflanzenarten erfasst.

Überwiegend ist das NSG Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Allerdings sind dazu Pflegeeingriffe erforderlich, die tlw. auch eine Gebietsoptimierung mit sich bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung des Hoppecke-Talsystems mit seinen naturraumtypischen Besonderheiten und der durch diese Vorgaben ausdifferenzierten Grünlandgesellschaften; Schutz des naturnahen Flusslaufes mit seinem unmittelbaren Umfeld aus spezialisierten Auengesellschaften, Sicherung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart des Talverlaufs, der in geologisch vergleichbaren Bereichen bereits durch menschliche Nutzungsansprüche relativ stark beeinträchtigt ist.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie das unten formulierte festsetzungsspezifische Gebot.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Auch die Grünlandbrachen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen vor einer vollständigen Bewaldung zu schützen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 108, 112, 113, 138 und 143; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.04 NSG "Lange Wiese"

Lage:	östlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8496, 8498 und 8698
Fläche:	40,2 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den Flusslauf der Hoppecke östlich der Brücke der L 716 abwärts bis zur Plangebietsgrenze, den südlich daran anschließenden Hangfuß der "Orthelle" und die nördlich des Flusses gelegenen, intensiv genutzten Ackerflächen der "Langen Wiese". Mit dem Gelände der ehemaligen Grube "Charlottenzug" wurden im Südwesten Reste des ehemaligen Eisenerzbergbaus in die Abgrenzung einbezogen (Stollenmundloch, Halden und ehemalige Bahnanlagen), die aus kulturhistorischen Gründen erhalten werden sollen. Der Hoppeckeflusslauf einschließlich des Orthellen-Unterhangs ist im derzeitigen Zustand schutzwürdig (unter anderem Vorkommen von Vogelarten der Roten Liste); die beschriebene Ackerfläche wurde unter Entwicklungsaspekten in die Abgrenzung einbezogen.

Der Hoppecke-Bachlauf und das ehemalige Grubengelände im NSG sind Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*
- Eisvogel.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet nicht optimal, da die angrenzende intensive Ackernutzung eine latente Gefährdung der Erhaltungsziele darstellt. Neben der Zustandssicherung liegt daher – auch unterstützt durch die Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.2.2 – in der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der o. g. Lebensraumtypen und Arten ein wesentlicher Schwerpunkt der Festsetzung.

Schutzzweck:

Erhaltung des Hoppeckeflusslaufs einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für gefährdete Arten und verbindendes Element im Hoppecke-Diemel-Talsystem, Erhaltung von Resten ehemaliger Bergbautätigkeit aus landeskundlichen Gründen und langfristige Wiederherstellung naturnäherer Auenbereiche, die den zur Zeit verdrängten Lebensgemeinschaften grund- und oberflächenwasser-beeinflusster Standorte Raum geben.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie das unten formulierte festsetzungsspezifische Gebot, dessen Umsetzung allerdings eine längerfristige Perspektive aufweist.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Die Nutzung der vorhandenen Ackerflächen ist zugunsten weniger produktionsmittelintensiver Nutzungsformen zu ändern; dabei ist in Längsrichtung des Tales zumindest die halbe Talsohlenbreite im Rahmen des großräumigen Biotopverbunds als Grünland oder Grünlandbrache offenzuhalten (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 182; Schieferbergbaumuseum Holthausen - Hrsg.-: "Bergbau im Sauerland"; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.05 NSG "Oberes Diemeltal"

Lage:	zwischen Helminghausen und Giershagener Mühle
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8094, 8294, 8296, 8494, 8496, 8696, 8698
Fläche:	187,0 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den Talgrund der Diemel vom Ausgleichsweiher unterhalb der Diemeltalsperrenmauer bis zur Giershagener Mühle an der L 870 samt einigen Zuflüssen (insbesondere der Rehne) einschließlich einer Biotopverbindung zwischen Diemel- und Rehnetal südlich des Lüchtenberges und des Müllenberges. Es handelt sich hier um ein Talsystem von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit, das - in Verbindung mit den großenteils aus Diabas aufgebauten Kuppen, die den Talzug säumen - von höchstem landschaftlichen Reiz ist. Der besondere Wert des Gebietes liegt unter anderem darin, dass hier trotz seiner Großflächigkeit und der Länge des gesamten Flusssystemes bisher nur wenige anthropogene Beeinträchtigungen vorliegen (einige Mühlen und Fischteiche) und der Talboden fast durchweg von Grünland eingenommen wird. Der meist naturnahe Bachlauf wird auf weiten Strecken von Gehölzsäumen begleitet. Die in den Nebentälchen von Diemel und Rehne südlich des Lüchtenberges und des Müllenberges vorhandene Wegeerschließung macht die "Padberger Schweiz" in diesem Bereich erlebbar und stellt gleichzeitig eine fließgewässergeprägte Verbindung zwischen beiden Flüssen her. An vier Stellen erfasst die Abgrenzung Trocken- bzw. Halbtrockenbiotope, die unmittelbar an das eigentliche Talsystem angrenzen: eine Magerweide am westlichen Hangfuß des Padberges, ein Magerweidenkomplex am Osthang der "Kalten Werbel", eine natürliche Felswand südwestlich der Giershagener Mühle und ein Prallhang der Diemel südlich davon mit Gebüsch an trockenwarmer Standorte. Unterhalb des Freizeitgeländes an der ehemaligen Grube Reinhardt sind Reste der alten Grubenbahn im Gebiet erkennbar. Zwischen Arnstein und Wartensberg wurde ein Seitentälchen der Rehne in das Gebiet einbezogen, dessen tief eingekerbter Bachlauf größtenteils von einem artenreichen Gehölzsaum begleitet wird; das Grünland in seinem oberen Teil wird zur Zeit - neben der L 716 - durch eine Ackernutzung von dem Auengründland der Rehne getrennt.

Der Flusslauf der Diemel mit kleineren angrenzenden Flächen ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*
- Eisvogel.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Allerdings sind dazu Pflegeeingriffe erforderlich, die tlw. auch eine Gebietsoptimierung mit sich bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Kernbereichs der "Padberger Schweiz", Erhaltung großflächig zusammenhängender Lebensgemeinschaften des Auengrünlands, Schutz von naturnahen Gewässern und Kleinstrukturen (Gehölze, Nass- und Trockenbiotop) als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Sicherung der naturgeschichtlich (Mäander, Prall- und Gleitufer usw.) und landeskundlich (Bergbau) interessanten Gegebenheiten sowie Optimierung dieser Verhältnisse durch punktuelle Pflegemaßnahmen (s. unter Ziffer 5).

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie das unten formulierte festsetzungsspezifische Gebot, dessen Umsetzung allerdings eine längerfristige Perspektive aufweist.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Verbot:

- Verboten ist ein Befahren der Diemel, wenn am Ausgleichsbecken der Diemeltalsperre in Helminghausen nicht mind. 3 m³ Wasser / sec. abgelassen werden.

Mit der Festsetzung soll ein ökologisch schädliches Befahren der Diemel bei zu geringem Wasserstand verhindert werden. Die aktuelle Ablassmenge kann jederzeit über den Pegeldienst des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen abgefragt werden.

zusätzliches Gebot:

- Vorhandene Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln (§ 26 LG).

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Von den Verboten c), d), e), f), h), i), k) und l) dieser Festsetzung unberührt ist die Nutzung der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Sonderfläche östlich Helminghausen als Jugendzeltplatz sowie die Einrichtung der damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Erschließungsanlagen (Zuwegung, Sanitärgebäude, Ver- und Entsorgungsanlagen) und deren Eingrünung auf dieser Fläche in Abstimmung mit der ULB.

Der Jugendzeltplatz ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg dargestellt. Seine Realisierung soll das verbreitete Zelten und Lagern im gesamten Talabschnitt zwischen Helminghausen und Padberg auf diesen Standort konzentrieren und damit den übrigen Talraum von den damit einhergehenden Beeinträchtigungen entlasten. Das Grundstück soll dennoch Teil des NSG bleiben, da hier – falls es nicht zu einer Realisierung des Jugendzeltplatzes kommt – anderweitige Nutzungen (insbesondere baulicher Art) ausgeschlossen werden sollen, um den Schutzzweck nicht zu gefährden.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 136, 155, 166, 169, 179, 184 und 199; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000).

2.1.06 NSG "Bellergrund"

Lage:	nordöstlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8496
Fläche:	19,9 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst die beiden Grünlandtälchen nördlich und östlich des Kriesenberges einschließlich einer als Grünland genutzten Verbindungsfläche zwischen diesen Tälern, durch die gleichzeitig ein durchgehender Verbund zwischen dem Hoppecke- und dem Diemeltal in diesem Bereich hergestellt wird. Beide Täler sind - neben den Bachläufen - durch größere Magerweiden und Sukzessionsflächen mit Gebüsch geprägt, die den Lebensraum einiger gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bilden. Im Bellergrund (nördlich des Kriesenberges) sind kleinere Reste ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit zu finden. Das Biotopmosaik wird durch einige feuchte Stellen ergänzt, die ihrerseits zum Teil gefährdete Pflanzenarten beherbergen. Die Fließgewässer sind stellenweise durch Viehtritt geschädigt; da dies im östlichen Tal auf größerer Strecke der Fall ist, soll hier eine Optimierung vorgenommen werden (s. Festsetzung unter 5.1.1.7).

In diese Festsetzung wurde auch ein äußerst artenreiches Extensivgrünland auf dem Galgenberg einbezogen, das in der Vergangenheit bereits über vertragliche Regelungen gepflegt wurde und insbes. zur Erhaltung der hier vorkommenden 'Rote-Liste-Arten' weiterer Pflege bedarf.

Schutzzweck:

Erhaltung und Verbindung zweier strukturreicher Tälchen mit einem Mosaik an Feucht- und Magerstandorten als Lebensraum einer formenreichen, teilweise gefährdeten Flora und Fauna; außerdem Sicherung der hervorragenden Schönheit und Vielfalt eines Landschaftsausschnittes im Nahbereich von Padberg, Beringhausen und Bredelar, die durch unmittelbar benachbarte Wanderwege gut erlebbar ist; schließlich auch Schutz von Resten historischer Bergbautätigkeit aus landeskundlichen Gründen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 173 und 179)

2.1.07 NSG "Krahwinkel / Pulvermühle"

Lage:	nördlich Pulvermühle
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7092 und 7292
Fläche:	9,2 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet besteht aus einem einfach verzweigten linken Nebental der Hoppecke, wobei der nördliche Ast (Richtung Krahwinkel) durch eine deplatzierte Splittersiedlung in seiner Durchgängigkeit deutlich gestört ist. Aufgrund des Bestandsschutzes wurde dieser bebaute Teil aus der Schutzfestsetzung ausgespart. Bei den als NSG ausgewiesenen Flächen handelt es sich im wesentlichen um bachdurchflossene Nass- und Fettweiden mit Vorkommen von Rote-Liste-Tier- und Pflanzenarten, die hier nicht nur durch Nutzungsaufgabe oder -intensivierung gefährdet sind, sondern auch durch eine unkontrollierte weitere Ausdehnung der vorhandenen Bebauungsansätze.

Schutzzweck:

Erhaltung bestimmter Grünlandgesellschaften als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Bachabschnitte als Bestandteil des Hoppecketalsystems.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 23 und 26).

2.1.08 NSG "Feuchtgrünland am Haus Hubertus"

Lage: östlich Gudenhagen
Deutsche Grundkarte: Blatt 7092
Fläche: 1,7 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst im wesentlichen feuchte und nasse Grünlandflächen, die letztlich zum Talsystem unter der Festsetzung 2.1.07 gehören, aber durch die Bahnlinie Brilon-Wald - Brilon und das Waldfreibad Gudenhagen hiervon isoliert sind. Sie zeichnen sich durch das Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften aus, die durch eine ausgewogene, extensive Grünlandnutzung im Sinne des Gebots e) und durch punktuelle Pflegemaßnahmen erhalten werden sollen.

Schutzzweck:

Erhaltung von Lebensgemeinschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes, von denen einige Bestandteile regional bzw. landesweit gefährdet sind.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Die Gehölzbestände im Süden des Gebietes sind nach den Vorgaben des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes so weit zurückzudrängen, dass das Artenschutzziel der Festsetzung auch im stark vernässten Südteil des Gebietes erreicht wird (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 20; Angaben des VNV im Rahmen eines Unterschutzstellungsantrages vom 10.11.1997)

2.1.09 NSG "Haidknüchel"

Lage:	nördlich Gudenhagen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7092
Fläche:	5,2 ha

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein südexponiertes, relativ intensiv beweidetes Grünland, das aufgrund von Hangwasseraustritten und durch den Einfluss des im Süden des Gebietes einbezogenen Bachlauf ein Mosaik stark wechselnder Standortverhältnisse bereithält. In den oberen, trockeneren Hanglagen sind einzelne Felsblöcke in die Weideflächen eingestreut. Der bachbegleitende Gehölzbestand wird von Erlen dominiert; im Osten des Gebietes wurde eine kleinere Laubholzfläche einbezogen, die hier nach Aufgabe der Grünlandnutzung entstanden ist. Der Strukturreichtum der Fläche, der insbesondere durch seine unterschiedlichen Feuchtegrade bedingt ist, hat hier zur Ausbildung von Pflanzengesellschaften geführt, die eine größere Menge gefährdeter Arten beherbergen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung der Standortbedingungen von seltenen Arten verschiedener Grünlandgesellschaften, Schutz eines naturnahen, strukturreichen Bachlaufes, der - mit Unterbrechungen - über drei weitere NSG mit dem Haupttalzug der Hoppecke verbunden ist.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Die Laubholzbestockung im Osten des Gebietes ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung oder -pflege zu entfernen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 12)

2.1.10 NSG "Gimmental"

Lage:	westlich Petersborn
Deutsche Grundkarte:	Blatt 6892
Fläche:	21,7 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst im wesentlichen den grünlandgenutzten Talraum, der durch den Oberlauf der Hilbringse gebildet wird und die rundum liegenden, geschlossenen Waldflächen unterbricht. Der Hilbringse fließen hier von Süden zahlreiche Quellbäche zu, die die nordexponierte Talflanke in weiten Bereichen vernässen und damit wesentlich zum ökologischen Wert des Gebietes beitragen. Sie wurden bis zu den Quellaustritten in die Abgrenzung einbezogen. Neben einigen Nadelholzanpflanzungen und Trittschäden sowie Eutrophierungen im Bereich des Feucht- und Nassgrünlandes ist das Gebiet insbesondere durch (weitgehend bestandsgeschützte) Freizeithütten beeinträchtigt. Sein Wert liegt einerseits im Vorkommen seltener und teilweise stark gefährdeter Pflanzenarten, andererseits in der Bedeutung für das Landschaftsbild (Auflockerung des geschlossenen Waldgebietes des südlichen Stadtwaldes) in einem stark frequentierten Teil des Briloner Kurggebietes. Der östlich gelegene Quelllauf der Hilbringse ist durch jüngere Nadelholzaufforstungen stark beeinträchtigt; unterhalb des Gebietes - außerhalb des Plangebiets - nehmen die Beeinträchtigungen des Talzuges durch Intensivnutzungen (Freizeiteinrichtungen, Abgrabung, Landwirtschaft) noch zu. Im Wesentlichen bietet sich daher hier im NSG die Möglichkeit, das ökologische Potential dieses Talzuges zu entfalten und seine landschaftsgliedernde Funktion langfristig zur Geltung zu bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von Feucht- und Nasswiesen mit einem erheblichen Bestand an Rote-Liste-Pflanzenarten, Sicherung und in Teilen Wiederherstellung der landschaftsprägenden Gliederungsfunktion dieses Talbereichs in einer ansonsten geschlossenen Waldlandschaft, Aufwertung der Quellbäche, die der Hilbringse von Süden zufließen sowie Eindämmung der "ortsfesten" Freizeitaktivitäten, die die (potentielle) Bedeutung des Gebietes für die frei lebende Tierwelt beeinträchtigen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die vorhandenen Nadelholzanpflanzungen sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG),
- die von Süden zufließenden Quellbäche sind - im wesentlichen durch eine Umbestockung der vorhandenen Nadelbäume in standortgerechtes Laubholz - in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt aufzuwerten (§ 26 LG),
- die vorhandenen Freizeitaktivitäten sind im Rahmen des ordnungsrechtlich und vertraglich Möglichen zurückzudrängen.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 3)

2.1.11 NSG "Heidfeldsiepen"

Lage:	südsüdwestlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7694
Fläche:	2,7 ha

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um einen kleinen, west-ost-verlaufenden Taleinschnitt südlich der Diabas-Gruppe "Auf der Burg". Das Gewässer wird hier von einer Hochstaudenflur begleitet, in der eine landesweit stark gefährdete Orchideenart in relativ hoher Individuendichte zu verzeichnen ist. Zwischen dem Bachlauf und der durch einen Wirtschaftsweg gebildeten Südgrenze des Gebietes geht die Hochstaudenflur in teilweise dichte Heckenstrukturen über, die im Zusammenhang mit den umliegenden Freiflächen (s. auch LSG 2.3.2.3) wesentliche Bestandteile des Lebensraums einer hier vorkommenden Rote-Liste-Vogelart sind. Darüber hinaus ist das Gebiet für Amphibien und Libellen wertvoll. Der nördliche Teil besteht aus intensiver genutztem Grünland, das zur Stabilisierung der gefährdeten Populationen durch Nutzungsex-tensivierung optimiert werden sollte.

Schutzzweck:

Erhaltung von Grünland- und Brachestandorten unterschiedlichen Feuchtegrades als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Ausweitung der dafür günstigen Lebensbedingungen zur Stabilisierung der Lebensgemeinschaften dieses isoliert gelegenen NSG, Erhaltung von Habitatstrukturen einer gefährdeten Vogelart in Verbindung mit den angrenzenden Freiflächen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Brachflächen (Hochstaudenfluren) sind nach Maßgabe des aufzustellenden Pflegeplans [s. Gebot d)] nach den Ansprüchen der schutzbegründenden Arten so zu pflegen, dass ihre Habitatfunktion nicht durch Verbuschung verloren geht (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 73)

2.1.12 NSG "Foßhohl"

Lage:	Messinghausen-Remstoß
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7894
Fläche:	2,1 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst eine Feuchtgrünlandfläche, die durch den in Ost-West-Richtung verlaufenden Oberlauf der Kümecke entstanden und geprägt ist. Während der Quelllauf dieses Baches durch Anschüttungen und Überbauung stark beeinträchtigt ist, haben sich im Gebiet - auch durch weitflächige Grundwasseraustritte und eine weitere Quellengruppe - feuchtigkeitsliebende Grünlandgesellschaften erhalten, die das Standortpotenzial dieses Gewässereinschnitts noch voll zur Geltung bringen. Das Gebiet hebt sich durch seinen Artenreichtum von den übrigen Grünlandflächen im Kümecetalzug ab, ist über diesen (und die LSG-Festsetzung 2.3.3.14) aber mit den Naturschutzgebieten im Hoppecketal unmittelbar verbunden (insbesondere NSG 2.1.3), sodass die hier vorkommenden, teilweise seltenen Arten des Feuchtgrünlandes langfristig eine Ausbreitungschance haben.

Schutzzweck:

Langfristige Sicherung von Lebensräumen des Nass- und Feuchtgrünlandes, denen auch nach dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 20 c BNatSchG und § 62 LG) eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.13 NSG "Aabachtal"

Lage:	nordöstlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8000, 8002, 8200, 8202 und 8400
Fläche:	71,6 ha

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet erstreckt sich von der Kläranlage Madfeld an nach Nordosten bis an die Plangebietsgrenze, die hier gleichzeitig Kreisgrenze ist. Gegenüber der ordnungsbehördlichen Vorläuferverordnung wurden die wesentlichen seitlichen Zuflüsse des Aabachs in die Abgrenzung einbezogen, um eine ganzheitlich betrachtete Entwicklung dieses Gewässersystems in der äußerst nordöstlichen Abdachung des Rheinischen Schiefergebirges zu ermöglichen. Die hier getroffenen Festsetzungen werden im benachbarten Landschaftsplan Büren-Wünnenberg des Kreises Paderborn durch Brachflächen- und forstliche Festsetzungen sowie Pflegemaßnahmen und eine NSG-Ausweisung ergänzt. Der Boden des Haupttalzuges ist größtenteils extensiv landwirtschaftlich genutzt, während die stärker eingekerbten Seitentälchen weitgehend bewaldet sind. Durch bodenordnende Maßnahmen konnte in der Vergangenheit erreicht werden, dass der Nutzungsdruck auf das abgegrenzte NSG geringer geworden ist. Im Grunde genommen handelt es sich jedoch nur um die Kernzone eines relativ ungestörten Lebensraumes verschiedener stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, dessen Schutz durch die angrenzenden LSG-Festsetzungen unter 2.3.1 und 2.3.2.27 vervollständigt wird. Erhebliche Flächenanteile des Gebietes sind im Besitz der öffentlichen Hand, was die Entwicklung eines mehr oder weniger optimalen Schutzkonzeptes im Rahmen des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes [s. Gebot d)] prinzipiell erleichtert.

Auf einer begrenzten Strecke ist der Talgrund des Aabaches Teil des FFH-Gebietes DE-4518-305 „Waldreservat Bredelar und Stadtwald Marsberg“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet im Wesentlichen durch das NSG 2.1.52, Anteile an verschiedenen LSG und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Allerdings sind dazu Pflegeeingriffe erforderlich, die tlw. auch eine Gebietsoptimierung mit sich bringen.

Schutzzweck:

Erhaltung und naturschutzfachliche Optimierung eines Talsystems, das einer großen Anzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dient; Wiederherstellung / Optimierung insbesondere der seitlichen Zuflüsse zum Aabach durch forstliche Umarbeitung fehl bestockter Auenstandorte; Schaffung von Teilabschnitten, die einer ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen bleiben und auf diese

Weise langfristig Erkenntnisse über das tatsächliche Standortpotenzial ähnlich strukturierter Mittelgebirgstäler zulassen.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie die unten formulierten festsetzungsspezifischen Gebote.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Auf der Grundlage des gebotenen Pflege- und Entwicklungsplanes sind insbesondere die Nadelholzaufforstungen im Gebiet zu entfernen bzw. durch standortentsprechende Auenwaldgesellschaften zu ersetzen (§ 26 LG),
- die gekennzeichneten Teilabschnitte im Bereich des Bembruchsiepens sind anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen, die dem Entwicklungsziel der Wiederherstellung möglichst naturnaher Vegetations- und Standortbedingungen dienen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 132, 145, 146, 154, 159 und 160; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-305, Stand 10/2000)

2.1.14 NSG "Hemmeker Bruch"

Lage:	nördlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8002
Fläche:	16,6 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst eine feuchte, grünlandgenutzte Mulde im "Madfelder Schieferboden", die in ihren wesentlichen Bereichen seit einer ordnungsbehördlichen Unterschutzstellung unter den Aspekten des Arten- und Biotopschutzes gepflegt wird. Sie bildet den Ursprung des Siepens, das ca. 1 km weiter westlich am Rande des Massenkalks der Briloner Hochfläche in der "Schwelge" versickert (vgl. NSG 2.1.23). Aufgrund der feuchten Standortverhältnisse, die sich trotz früherer Entwässerungsmaßnahmen auf den hier überwiegenden Gleyböden erhalten haben, wird das Gelände von mehreren gefährdeten Wat-, Wiesen- und Singvogelarten als Brut-, Nahrungs- oder Rastbiotop genutzt; die nässegeprägten Grünlandgesellschaften bieten außerdem etlichen schutzbedürftigen Pflanzen- und Insektenarten Lebensraum.

Schutzzweck:

Erhaltung gefährdeter Grünlandgesellschaften und des darauf angewiesenen tierischen und pflanzlichen Arteninventars; Weiterführung der in der Vergangenheit bereits eingeleiteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Optimierung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Arten sowie Ausdehnung dieser Maßnahmen auf zwei nördlich und westlich einbezogene Erweiterungsflächen; Erhaltung des sichtbaren Zusammenhangs zwischen Quellgebiet und Schwalgloch unter erdschichtlichen und landeskundlichen Gesichtspunkten in Verbindung mit den Festsetzungen 2.3.3.1 und 2.1.23.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 125 sowie Biotopmanagementplan für das NSG "Hemmeker Bruch", bearbeitet durch den VNV, 1992)

2.1.15 NSG "Lühlingsbachtal"

Lage:	nordöstlich Alme, westlich Bleiwäsche
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7604 und 7804
Fläche:	34,4 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst das strukturreiche, überwiegend grünlandgenutzte Lühlingsbachtal in dem Streckenabschnitt, in dem der Bachlauf auch die Plangebiets- (und damit gleichzeitig Kreis-)grenze bildet. Am westlichen Rand der Festsetzung mündet der Lühlingsbach in die Nette, die wiederum ca. 4 km weiter westlich in das Almetal einmündet. Die Ausweisung ergänzt eine entsprechende Naturschutzgebietsfestsetzung durch den Landschaftsplan Büren-Wünneberg des Kreises Paderborn, die sowohl den Oberlauf des Baches als auch die rechte Talseite im hier betroffenen Gewässerabschnitt erfasst. Über weitere Schutzfestsetzungen im Nettetal (Kreis Paderborn: tlw. NSG, tlw. LSG; HSK: LSG Diemelsee) ist ein Verbund mit dem unter Naturschutz stehenden Almetal gegeben, der der besonderen Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gerecht wird.

Mit seinem ost-west-verlaufenden Teil bildet das Lühlingsbachtal den nordöstlichen Ausklang der Tonschiefersenke des Almer Quellgrundes am Nordrand des Briloner Massenkalkplateaus; mit dem Abknicken des Talverlaufs nach Nordwesten wird hier der Grauwackerücken des östlichen Obermöhne- und Almetal erreicht, dem auch das oben beschriebene Nette- und Almetal zuzuordnen ist.

Der Nutzungsdruck auf das hier festgesetzte Naturschutzgebiet ist im Verhältnis zu den benachbarten Ausweisungen außerhalb des HSK relativ hoch, weil die naturräumlich günstigeren Voraussetzungen für die Landwirtschaft im Bereich des Almer Quellgrundes und der Briloner Hochfläche zur Stabilisierung landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe beigetragen haben. Neben der Sicherung der vorhandenen Substanz ist daher wesentliches Anliegen dieser NSG-Festsetzung, das auf der nördlichen Talseite erkennbare ökologische Potenzial (insbesondere hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes) besser zur Entfaltung zu bringen.

Weitestgehend ist das NSG Teil des FFH-Gebietes DE-4517-303 „Leiberger Wald“. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet nicht optimal, da die angrenzende intensive Ackernutzung eine latente Gefährdung der Erhaltungsziele darstellt. Neben der Zustandssicherung liegt daher – auch unterstützt durch die Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.3.08 und die gebiets-spezifischen Gebote unten – in der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der o. g. Lebensraumtypen und Arten ein wesentlicher Schwerpunkt der Festsetzung.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines vielfältig durch Feucht- und Nasswiesen, Krautfluren, Ufergehölze und Mäander strukturierten Bachtals mit den an diese Lebensräume gebundenen (tlw. seltenen und gefährdeten) Tier- und Pflanzenarten; Schutz des Fließgewässers vor stofflichen Einträgen und physischen Veränderungen, die seinen Strukturreichtum beeinträchtigen können; Erhaltung der gliedernden und belebenden Funktion des Talzuges im Landschaftsbild im Grenzbereich zweier naturräumlicher Haupteinheiten (Weserbergland/ Süderbergland) sowie die Beseitigung von Landschaftsschäden, die die ökologischen Gesamtzusammenhänge des Tal-systems erheblich beeinträchtigen (s. Entwicklungsmaßnahmen unter den Ziffern 5.1.3.08 und14).

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie das unten formulierte festsetzungsspezifische Gebot, dessen Umsetzung allerdings eine längerfristige Perspektive aufweist.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Die ins Gebiet einbezogenen Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln [weitere Behandlung gemäß Gebot e) des Allgemeinen Festsetzungskataloges] (§ 26 LG);

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 56; Begründung zum Unterschutzstellungsantrag des VNV vom 15.05.1997; FFH-Gebietsvorschlag DE-4517-303, Stand 10/2000)

2.1.16 NSG "Hardtkopfsiepen"

Lage:	am Westrand des Hardtkopfes nordöstlich Niederalm
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7404
Fläche:	0,9 ha

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um die beiden Quellarme eines Siepens, das über einen namenlosen Bachlauf in das Nettetäl entwässert. Der südliche Arm ist vollständig bewaldet; die von den Standortverhältnissen geprägte, der potenziell natürlichen Vegetation entsprechende Erlenwaldgesellschaft wird erheblich durch die umstehenden Fichtenbestände bedrängt. Der nördliche Arm entwickelt sich aus einer binsenreichen Nassweide, die gegenüber dem übrigen nördlich angrenzenden Grünland nicht gesondert bewirtschaftet wird. Unterhalb dieser Quellbereiche sind beide Arme tief in die Grauwackenschiefer der Arnsberger Schichten eingeschnitten; sie vereinen sich ca. 100 m vor dem Durchlass unter der B 480. Die Entfaltung des ökologischen Standortpotenzials erfordert in beiden Quellarmen Optimierungsmaßnahmen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung von Quellbiotopen sowie den nachfolgenden, naturnahen Gewässerstreifen als Lebensräume mit hoher Artenvielfalt und dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten; Schutz der besonderen Eigenart und Schönheit dieser Kerbtälchen von lokaler Bedeutung.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Vorhandene und sich ansammelnde Fichten sind aus dem Schutzgebiet zu entfernen (§ 26 LG);
- der nördliche Teil ist im Rahmen der Umsetzung des Gebots e) von der übrigen angrenzenden Weidefläche abzuzäunen und entweder in der Weidenutzung zu extensivieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 39)

2.1.17 NSG "Königswiese"

Lage:	südwestlich Thülen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7496
Fläche:	20,9 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst eine überwiegend grünlandgenutzte Mulde südwestlich Thülen, in der auf Kulmtonschiefern des karbonischen Untergrundes zahlreiche Sickerquellen einen kleinen Bachlauf bilden. Dieser endet am Westrand der Feststzung mit dem Übergang der Kulmtonschiefer in den Massenkalk der Briloner Hochfläche abrupt in einem eindrucksvollen Schwalgloch, das die geologischen Verhältnisse in diesem Teil der Briloner Hochfläche hervorragend veranschaulicht. Sowohl die trocken-warmen Hangbereiche des Schwalglochs als auch die seggen- und binsenreichen Nasswiesen des Quellgrundes beherbergen zahlreiche, teilweise stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die das Gebiet zusammen mit den geowissenschaftlichen Gründen überregional bedeutsam machen. Um eine langfristige Optimierung zu ermöglichen, wurden teilweise kleinere Ackerflächen und eine Weihnachtsbaumkultur einbezogen. Der durch die Flächenknappheit in diesem Raum bedingte landwirtschaftliche Nutzungsdruck auf das Gebiet erfordert gezielte Optimierungsmaßnahmen, um seinen Wert für den Arten- und Biotopschutz langfristig zu erhalten und zu verbessern.

Schutzzweck:

Sicherung des Gebietes aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit; Erhaltung und Optimierung der Lebensbedingungen einer artenreichen, teilweise stark gefährdeten Flora und Fauna.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die in der Abgrenzung einbezogenen Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln und im Sinne des Gebots e) zu bewirtschaften (§ 26 LG),
- die Weihnachtsbaumkultur am Südwestrand des Schutzgebiets ist zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung zu beseitigen (§ 26 LG).

Diese zusätzlichen Gebote dienen - wie auch das Gebot e) der Allgemeinen Festsetzungen für NSG - dazu, die landwirtschaftliche bedingten Stoffeinträge in das Gebiet zu minimieren, um insbesondere einer hier vorkommenden, vom Aussterben bedrohten Pflanzenart entsprechende Lebensbedingungen zu sichern.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 31)

2.1.18 NSG "Sticklenberg / Schwarze Haupt"

Lage:	nördlich und westlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7494, 7694 und 7696
Fläche:	68,4 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet wird im Wesentlichen durch den südexponierten Abfall des Sticklenberges zum Hoppecketal gebildet, umfasst aber auch seinen westexponierten Unterhang, der sich in nördliche Richtung entlang der Kreisstraße 61 zieht sowie den Bereich "Knäppe / Schwarze Haupt" östlich der Kreisstraße mit vergleichbaren Standortverhältnissen. Hier wird der Nordrand der "Padberger Schweiz" teilweise aus den mitteldevonischen Massenkalken der Briloner Hochfläche aufgebaut, teilweise steht dickbankiger Massenkalk des unteren Oberdevons an. Wegen seiner starken Reliefierung gehört dieses Gebiet naturräumlich - wie die östlich gelegenen NSG Egge und Weiße Frau auch - zum Diemelbergland, das die morphologisch wesentlich schwächer ausdifferenzierten Naturräume des nordsauerländer Oberlandes und des Waldecker Gefildes markant voneinander trennt (vgl. auch LSG 2.3.1.1). Aufgrund des Basenreichtums der Ausgangsgesteine, ihrer Flachgründigkeit, der Starkhängigkeit und weitgehend guten Besonnung des Gebietes haben sich hier Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte herausgebildet, die auf Teilflächen aufgrund früherer landwirtschaftlicher Nutzungen durch artenreiche Trockenrasen bzw. Magerwiesen und -weiden ersetzt sind. Beide Nutzungstypen beherbergen ein umfangreiches Inventar an Pflanzenarten, die zum großen Teil selten und stark gefährdet sind. Im äußerst östlichen Teil des Gebietes kommt dieses Biotoppotenzial durch eine Fehlbestockung mit Fichte allerdings nicht zur Entfaltung.

Die Fauna des Gebietes ist bisher weniger ausführlich dokumentiert; es sind jedoch hier insbesondere im Bereich der Insekten und Mollusken bei ausführlicher Bearbeitung aufgrund der Standort- und Aufwuchsverhältnisse ebenfalls naturschutzbedeutsame Populationen zu erwarten.

Im Bereich des Dresentales ist durch eine ehemalige, kleine Abgrabung ein geologisch schutzwürdiges Vergleichsprofil für die Mittel- /Oberdevon-Grenze abgeschlossen.

Im Wesentlichen ist das Gebiet Teil des FFH-Gebietes DE-4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet im Wesentlichen durch dieses NSG, die Festsetzung 2.1.20 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen*
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
- Orchideen-Kalk-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung der hier nachgewiesenen, artenreichen Lebensgemeinschaften der Nieder- und sonstigen Laubwälder auf Kalk sowie ihrer Ersatzgesellschaften, die auf eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zurückgehen einschließlich ihrer Wiederherstellung durch Rückführung der Fehlbestockung im Osten; Sicherung der besonderen Eigenart und Schönheit dieses Kuppenbereichs am Rande der "Padberger Schweiz"; Ergänzung und tlw. Verbindung der ähnlich strukturierten Naturschutzgebiete unter den Festsetzungsziffern 2.1.20 und -21, wodurch insgesamt ein biologisch wirksamer Schutz selten gewordener Tier- und Pflanzenarten ermöglicht wird. Der Niederwald ist schließlich - auch im "durchgewachsenen" Zustand - landeskundlich interessant, da diese Waldnutzungsform im Plangebiet kaum noch verbreitet ist. Ein kleiner Teilbereich ist aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen schutzwürdig (s. o. "Objektbeschreibung").

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie das unten formulierte festsetzungsspezifische Gebot.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Der im äußersten Osten einbezogenen Fichtenbestand ist durch standortgerechtes Laubholz zu ersetzen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 45,53 und 62, Forstamt Olsberg 1997; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-303, Stand 10/2000)

2.1.19 NSG "An der Burg"

Lage:	westlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7694
Fläche:	4,5 ha

Objektbeschreibung:

Südwestlich Messinghausen ragt die Diabaskuppe "Auf der Burg" auf, die durch ehemalige Abgrabungen an der Süd- und Westseite ihre natürliche Morphologie und die darauf beruhenden Lebensgemeinschaften eingebüßt hat. Im Osten ist ein artenreiches Magergrünland erhalten geblieben, das über das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gepflegt wird und etliche seltene und gefährdete Krautarten aufweist, die dem rel. basenreichen, mageren Standort entsprechen. Dieser Bereich bildet die südl. Teilfläche des NSG.

An ihrer Nordflanke fällt die Kuppe steil zum Hoppecketal ab. In dieser Situation umfasst das NSG einige Grünlandflächen am Ortsrand, deren wesentliche Teile bereits seit 1996 über vertragliche Regelungen nur extensiv beweidet werden. Der Untergrund ist hier aus basenreicheren Tonschiefern des Oberdevons aufgebaut, die – in Verbindung mit der auch durch die Hangneigung bedingten Extensivnutzung – ein rel. hohes Standortpotenzial für den Arten- und Biotopschutz besitzen. Darüber hinaus trägt die Offenhaltung dieser Flächen über eine landwirtschaftliche Nutzung wesentlich zum Wohnwert der angrenzenden Ortslage bei, die andernfalls aufgrund der Hangneigung und –exposition der „Burg“ erheblich beschattet würde.

Schutzzweck:

Sicherung einer insbesondere an Kraut- und Insektenarten reichen Grünland-Lebensgemeinschaft auf flachgründigem Standort; Erhaltung und Weiterentwicklung von extensiv bewirtschaftetem Magergrünland mit hohem Standortpotenzial; dies mit der nördlichen Teilfläche in einer Lage, die auch dem angrenzenden Ort und seiner unmittelbaren landschaftlichen Einbettung und Umgebung zu Gute kommt.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

2.1.20 NSG "Schwarzes Haupt"

Lage:	westlich Rösenbeck, südlich des Thülener Bruchs
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7494, 7496, 7694 und 7696
Fläche:	9,8 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet wird durch hervortretende Klippen des mitteldevonischen Massenkalks geprägt, der auch das Briloner Kalkplateau bildet. Im Norden haben sich auf diesen Klippen und den unmittelbar angrenzenden Steiflächen ursprüngliche Waldgesellschaften erhalten, die mit unregelmäßigem Grenzverlauf in Grünland übergehen. Der Süden wird durch eine Wiederaufforstung bzw. natürliche Waldverjüngung nach Kahlschlag auf ähnlichen Standortverhältnissen gebildet. Zwischen beiden unmittelbar schutzwürdigen Teilflächen wurde ein Grünlandbereich normaler Nutzungsdensität einbezogen, damit bei einer Nutzungsextensivierung oder -aufgabe die artenreichen Grünland- und Waldgesellschaften in ihrem Bestand stabilisiert werden können. Dieses Bestreben wird gleichzeitig durch die westlich unmittelbar angrenzende Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.3.09 unterstützt. Von Norden her gesehen kennzeichnet das Gebiet sehr markant den Übergang des "Briloner Kalkplateaus" zur "Padberger Schweiz".

Großenteils ist das Gebiet Teil des FFH-Gebietes DE-4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet im Wesentlichen durch dieses NSG, die Festsetzung 2.1.18 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen*
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
- Orchideen-Kalk-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung von Grünland- und Gehölzflächen auf trocken-warmen Standorten als Lebensräume vieler seltener und gefährdeter Pflanzenarten; Ausdehnung und Stabilisierung der nutzungsbedingten Voraussetzungen für diese Habitatfunktion; Sicherung der besonderen Eigenart insbesondere des Nordteils des NSG als markanter Übergang zwischen zwei naturräumlichen Haupteinheiten im Landschaftsbild; Ergänzung des NSG "Sticklenberg / Schwarze Haupt" um ein Gebiet mit ähnlichen naturräumlichen Voraussetzungen zur Stabilisierung der Biotopfunktion des Gesamtgebietes westlich Messinghausen und Rösenbeck.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 49 und 54; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-303, Stand 10/2000)

2.1.21 NSG "Egge"

Lage:	südlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7694, 7696, 7894 und 7896
Fläche:	131,8 ha

Objektbeschreibung:

Die "Egge" bildet den südlich Rösenbeck gelegenen Teil der tief ins Diemelbergland eingeschnittenen, nördlichen Flanke des Hoppeketales bzw. eines kleinen linken Zuflusses nördlich von Messinghausen. Neben dem imposanten Höhenunterschied zwischen Ober- und Unterhang (ca. 170 m) ist das Gelände auch in sich stark reliefiert, so dass sehr trockene, südexponierte Lagen mit feuchten Geländemulden und ihren ost- und westexponierten Flanken abwechseln. Der Untergrund wird weitgehend aus der Hauptgrünsteindecke des oberen Mitteldevons gebildet, die auch an der höchsten Stelle offen zu Tage tritt; im südlichen Teil greifen Ausläufer des Massenkalks und karbonische Kulmtonschiefer von Westen her in das Gebiet hinein. Die Pflanzendecke des Gebietes präsentiert sich ähnlich vielgestaltig wie die Geländemorphologie und der geologische Aufbau: kleinräumig wechselt die Land- und extensive waldbauliche Nutzung mit Flächen ab, die aus Naturschutzgründen gepflegt werden oder sich selbst überlassen bleiben.

Dieses vielgestaltige Mosaik von Standort- und Nutzungsfaktoren hat eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zur Folge, deren Vorkommen auch dadurch gestützt werden, dass das Gebiet aufgrund des Reliefs und der geringen Erschließung für die "Feierabenderholung" nicht besonders attraktiv ist. Allerdings wurde im äußersten Norden eine vorhandene Grillhütte einbezogen, um mögliche Erweiterungen auszuschließen, die über den landschaftsrechtlichen Bestandsschutz des Vorhandenen hinausgehen.

Im Westen und insbesondere im Nordostteil des NSG wurden einige landwirtschaftliche Nutzflächen und ein ehemaliger Waldbestand einbezogen, die aufgrund der Standortgegebenheiten (Flachgründigkeit) und der unmittelbaren Nachbarschaft zu den "Kernzonen" des Gebietes ein deutliches Entwicklungspotenzial für den Naturschutz aufweisen. Ähnliches gilt für eine Fichtenanpflanzung an der Südostecke, durch deren Beseitigung eine spezielle, schmarotzende Pflanzenart gefördert werden kann. An der Südseite sind größere Flächen einer aufgelassenen Altgrabung Teil des NSG, da hier faunistische und floristische Besonderheiten und Schutznotwendigkeiten andere mögliche Nutzungsoptionen überlagern.

Großenteils ist das Gebiet Teil des FFH-Gebietes DE-4518-303 „Buchenwälder und Schutthalden an der ‚Weißen Frau‘“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet im Wesentlichen durch dieses NSG, die Festsetzungen 2.1.24 und -30 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen*
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Orchideen-Kalk-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung von Trockenrasen, Magerwiesen und –weiden, Wäldern und Gebüsch an trocken-warmer Standorte im Mosaik mit naturnahen Bachabschnitten und Quellen sowie Sekundärbiotopen aus ehemaliger Abgrabungstätigkeit als Lebensräume einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; Optimierung ihrer Lebensbedingungen insbesondere in den zur Zeit noch relativ intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen im Osten und Westen; Erhaltung des landschaftsbild-prägenden Steilabfalls von der Briloner Hochfläche zum Hoppecketal, dessen hervorragende Schönheit sich insbesondere von der nördlichen Kuppe der Egge aus erschließt.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die am Südrand der ehemaligen Abgrabung stockenden Blaufichten sind zu beseitigen, die Fläche ist anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 72, 94, 98 und 101; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-303, Stand 10/2000)

2.1.22 NSG "Vor'm Hängeberg"

Lage:	nördlich Gudenhagen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7092
Fläche:	2,5 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet wird durch das Zusammentreffen der Hauptgrünsteindecke des oberen Mitteldevons (die weiter östlich wesentliche Bestandteile der "Padberger Schweiz" prägt) mit mitteldevonischen Sedimentgesteinen ("Tentaculitenschiefer") zweigeteilt. Im Ostteil haben sich auf dem Schieferboden in der Kehre der Bundesstraße Nasswiesen herausgebildet, die allerdings nur noch in Relikten vorhanden sind. Im Westteil tritt der Diabas stellenweise zu Tage; hier herrschen magere bis trockene Grünlandstandorte vor, die floristische Besonderheiten aufweisen. Eine straßenbegleitende Fichtenreihe, die die Feuchtwiesen lange Zeit beschattete, ist in der Vergangenheit entfernt worden. Die Grünlandnutzung wurde auf dem Vertragswege in extensiver Form festgeschrieben, so dass die Habitatfunktion des Gebietes für gefährdete Pflanzenarten gestärkt werden konnte.

Schutzzweck:

Erhaltung unterschiedlicher Grünlandgesellschaften, die auf kleinräumigen geologischen Besonderheiten basieren, als Lebensräume für gefährdete Pflanzenarten.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 17)

2.1.23 NSG "Schwelge / Wolfsknapp"

Lage:	südlich Bleiwäsche
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7802 und 8002
Fläche:	4,9 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet veranschaulicht - ähnlich wie das NSG "Königswiese" unter 2.1.17 - in hervorragender Weise den Übergang wasserstauender, karbonischer Schiefer in den devonischen Massenkalk, der das Briloner Kalkplateau aufbaut. An der "Nahtstelle" versickert hier - von Osten kommend und in der Abgrenzung erfasst - ein namenloses Fließgewässer in einem eindrucksvollen Schwalgloch, dessen Böschungen teilweise bewaldet sind, teilweise in Weidenutzung stehen bzw. aufgrund sehr oberflächennah anstehenden Gesteins vegetationslos sind. Das Fließgewässer hat einen naturnahen Verlauf, ist allerdings stellenweise durch Viehtritt beeinträchtigt. An der "Kopfseite" der Bachschwinde wurden in der Vergangenheit immer wieder Verkippungen vorgenommen. Am Wolfsknapp, der den Nordteil des Gebietes bildet, wird der Massenkalk stellenweise als bis zu 3 m hoher Klippenzug sichtbar; neben diesen Gesteinsbiotopen machen insbesondere trockene Grünlandgesellschaften den Wert dieses Gebietsteils aus. Auch hier sind allerdings erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkippung insbesondere landwirtschaftlicher Abfälle zu verzeichnen.

Schutzzweck:

Sicherung eines erdgeschichtlich und landeskundlich interessanten Landschaftsteiles von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit; Erhaltung und Optimierung der Lebensbedingungen verschiedener artenreicher Lebensgemeinschaften, die sich insbesondere durch die unterschiedlichen geologischen Ausgangsbedingungen ausdifferenzieren.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Die in der Vergangenheit abgelagerten, gebietsfremden Stoffe sind aus dem Schutzbereich zu entfernen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 114 und 115)

2.1.24 NSG "An der Rösenbecker Burg"

Lage:	südwestlich Altenfils
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8096 und 8098
Fläche:	8,1 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst einen aufgelassenen Diabas-Steinbruch mit angrenzenden, blockschuttreichen Laubwäldern im Süden; daran nach Norden anschließend einige magere Grünlandflächen und Heiderelikte, die durch ein Kerbtälchen unterbrochen werden. Auf der verdichteten Bruchsohle hat sich im Laufe der Zeit ein flaches, temporär trocken fallendes Stillgewässer gebildet, das einen bedeutsamen Amphibienlaichplatz darstellt. Darüber hinaus hat die Altgrabung ornithologische Bedeutung, während die nördlich angrenzenden Magerstandorte insbesondere den Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten bilden. Die einbezogene Waldfläche schirmt den Steinbruch nach Südosten ab und schützt diesen ornithologisch empfindlichen Bereich vor Störungen aus dem Altenfilstal. Insbesondere im Nordteil des Gebietes (Heide/Borstgrasrasen) sind Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Habitatfunktion erforderlich [vgl. Gebote d) und e)].

Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4518-303 „Buchenwälder und Schutthalden an der ‚Weißen Frau‘“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet im Wesentlichen durch dieses NSG, die Festsetzungen 2.1.21 und -30 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Borstgrasrasen im Mittelgebirge*
- Hainsimsen-Buchenwald
- Trockene Heidegebiete
- Waldmeister-Buchenwald
- Uhu
- Wanderfalke

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Sicherung von Sekundärbiotopen aus landwirtschaftlicher bzw. abgrabungswirtschaftlicher Nutzung als Lebensräume etlicher gefährdeter, teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten; Unterstützung dieser Habitatfunktion durch Einbeziehung einer dauerhaft bestockten Waldfläche im Südosten; Erhaltung des ehemaligen Diabas-Steinbruchs als erdgeschichtlich interessantem Aufschluss.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie die unten formulierten festsetzungsspezifischen Gebote.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die Heideflächen und Borstgrasrasen sind nach Maßgabe des aufzustellenden Biotopmanagementplanes [vgl. Gebot d)] durch geeignete Pflegemaßnahmen als solche zu erhalten (§ 26 LG);
- die Waldfläche im Südosten ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§26 LG);
Dieses zusätzliche Gebot ist erforderlich, um eine dauerhafte Bestockung der Fläche zu sichern, die über die Kahlschlagsbegrenzung von 0,5 ha [vgl. Verbot o)] nicht zu gewährleisten ist.
- die im Rahmen von Freizeitnutzungen errichteten Bauten bzw. eingebrachten Baustoffe sind aus dem Gebiet zu entfernen.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 127; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-303, Stand 10/2000)

2.1.25 keine Festsetzung

2.1.26 NSG "Am Forstenberg"

Lage: nordwestlich Beringhausen

Deutsche Grundkarte: Blatt 8296

Fläche: 0,7 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet zeigt sich als kleiner, sehr flachgründiger Rücken aus dem karbonischen Kulmtonschiefer, der im Wesentlichen die gesamte "Bredelarer Kammer" und weite Teile des "Madfelder Schieferbodens" (insbesondere den "Thülener Bruch") bildet. Das Ausgangsgestein tritt hier teilweise zu Tage, teilweise ist es von einer dünnen Bodenschicht bedeckt. Der größere, südwestliche Teil trägt einen niederwaldartigen Eichen-Hainbuchen-Bestand; der nordöstliche Teil entwickelt sich mangels Pflege von einem Silikat-Magerrasen mit seinem aus Naturschutzsicht interessanten Arteninventar langsam über ein Gebüschstadium in Richtung Wald. Durch seine Flachgründigkeit, Nährstoffarmut und Südost-Exposition kommt dem Gebiet eine lokale Bedeutung als Refugialbiotop für wärmeliebende Pflanzenarten zu. Um diese Funktion zu festigen, wäre neben der notwendigen Pflege des ehemaligen Magerrasens eine (vertragliche) Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der südlich angrenzenden Ackerfläche sinnvoll.

Schutzzweck:

Wiederherstellung und Erhaltung artenreicher Lebensgemeinschaften auf einem flachgründigen Extremstandort, dessen spezielle Vegetationsdecke gleichzeitig die besondere Eigenart dieses Standortes im Landschaftsbild kennzeichnet.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die Nutzung des Gehölzbestandes im Südwestteil des Gebietes ist auf eine niederwaldartige Wirtschaftsweise durch "Auf-den-Stock-setzen" zu beschränken (§ 26 LG);
- der verbuschende Grünlandbereich im Nordostteil des Gebietes ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen wieder in Richtung Silikat-Magerrasen zu entwickeln (§ 26 LG).

Diese zusätzlichen Gebote sind erforderlich, um den Schutzzweck des Gebietes langfristig zu sichern.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 157)

2.1.27 NSG "Östlicher Arnstein"

Lage:	südwestlich Giershagen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8494 und 8694
Fläche:	8,5 ha

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein morphologisch vielgestaltiges Gelände mit ebenso abwechslungsreichem Bewuchs. Quer durch das Gebiet verläuft die Grenze zwischen der mitteldevonischen Hauptgrünsteindecke, aus der auch die Kuppe des Arnstein aufgebaut ist, und etwas jüngeren Flinzkalken, die sich im Norden, Osten und Süden daran anschließen. In der Kontaktzone zwischen beiden treten Roteisensteinlager auf, die hier offenbar vor geraumer Zeit angegraben wurden. Im Gelände sind daher heute noch einige Hohlformen erhalten, die teilweise mit gut strukturierten Hecken und Feldgehölzen bewachsen sind, teilweise aber in jüngerer Zeit auch verkippt wurden. Zwischen den Heckenkomplexen, die das gesamte Naturschutzgebiet in ihrem Erscheinungsbild prägen, sind auf dem flachgründigen, meist südexponierten Untergrund artenreiche Magerwiesen eingestreut, die im Wesentlichen durch Schafbeweidung offen gehalten werden. Auf einer sehr flachgründigen, kleinen Kuppe in der nördlichen Hälfte wurde eine Nadelholzkultur angelegt, die den Gesamtzusammenhang der schutzwürdigen Grünland- und Heckenkomplexe erheblich stört (vgl. auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.3.01).

Schutzzweck:

Erhaltung eines vielfältigen Biotopmosaiks aus gut strukturierten Hecken und mageren Grünlandbereichen auf basenreichem Standort als Lebensraum einer artenreichen, teilweise gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt; Schutz der Hohlformen im Relief aus landeskundlichen Gründen und zur Sicherung der besonderen Eigenart und Schönheit dieser Fläche im Übergang zwischen der östlich angrenzenden freien Feldflur und den westlich gelegenen Waldgebieten.

Auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gem. § 26 LG unter Ziffer 5.1.3.01 zur Wiederherstellung der Zusammenhänge zwischen den durch Anpflanzung getrennten Teilbereichen des Gebiets wird verwiesen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 196)

2.1.28 NSG "Feldberg"

Lage:	südwestlich Thülen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7496
Fläche:	5,1 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den südexponierten Teil der Feldbergkuppe, die insgesamt aus dem mitteldevonischen Massenkalk des Briloner Kalkplateaus aufgebaut ist. Auf diesem Untergrund hat sich durch die ausgeübte Grünlandnutzung ein artenreicher Kalkmagerrasen ausgebildet, der durch eine Extensivierung in seiner Bedeutung für den Artenschutz noch optimiert werden könnte. Darüber hinaus stellt die Kuppe - zusammen mit dem südlich außerhalb des Plangebietes gelegenen "Schaaken" - einen geologisch bedingten, landschaftlich reizvollen Kontrast dar zu der Hohlform der Königswiese (s. NSG 2.1.17). Während diese Mulde durch die Kräfte des Oberflächenwassers auf schiefrigem Untergrund entstanden ist, konnte das Oberflächenwasser die unmittelbar an den Schiefer angrenzenden Kalkkuppen so nicht gestalten. Die Schutzausweisung ergänzt daher auch den erdgeschichtlich interessanten Gesamtzusammenhang, der unter der Festsetzung 2.1.17 beschrieben wird.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung der artenreichen Pflanzengesellschaften von Magergrünland auf basenreichem Untergrund; Sicherung der erdgeschichtlich und landschaftlich interessanten Gesamtzusammenhänge im Bereich der Königswiese.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 30)

2.1.29 NSG "Am Battenberg"

Lage:	nördlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7898
Fläche:	0,3 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst zwei kleine Kalkfelsen, die sich aus der umgebenden, völlig ausgeräumten Feldflur erheben. Sie sind durch einen ca. 25 m breiten Grünlandstreifen voneinander getrennt und tragen - soweit überhaupt bewachsen - ein artenreiches Pflanzeninventar aus teilweise gefährdeten Arten. Diese schutzwürdigen Pflanzengesellschaften setzen sich auch auf dem unmittelbar umgebenden Grünland fort. Die Kuppen stellen im Landschaftsbild eine typische Kleinstruktur des Briloner Kalkplateaus dar; sie sind durch heranrückende Abgrabungen im Massenkalk prinzipiell gefährdet (Darstellung als Bereich für Abgrabungen im Gebietsentwicklungsplan). Andererseits können sie im Rahmen einer detaillierten Abgrabungsplanung erhalten werden und dienen dann sogar der "Rekultivierung" der aufgelassenen Kalksteinbrüche als Keimzelle für die Bereitstellung autochthonen Pflanzenmaterials.

Bei den beiden Kuppen handelt es sich nach Vermutung des Geologischen Dienstes NRW um Relikte eines tertiärzeitlichen Kegelkarstes, der aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen schützenswert ist.

Schutzzweck:

Erhaltung artenreicher Lebensgemeinschaften auf magerem Grünland und Felsklippen, die zahlreiche Pflanzenarten der Roten Liste beherbergen und zwei gefährdeten Vogelarten als Brutplatz dienen; Sicherung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit von typischen Kleinstrukturen der Briloner Hochfläche im Landschaftsbild; Schutz einer artenreichen, teilweise seltenen, autochthonen Krautvegetation zur Unterstützung der Wiederbesiedlung zukünftiger Abgrabungsbereiche (nach ihrer Ausbeutung) mit Bestandteilen der heimischen Flora; Erhaltung geologischer Besonderheiten aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 91, VNV 1984)

2.1.30 NSG „Weiße Frau / Rösenbecker Burg“

Lage:	östlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7896
Fläche:	88,4 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den bewaldeten Steilabfall der Briloner Hochfläche zum Hoppecketal östlich von Rösenbeck im Bereich der „Weißen Frau“ und der Rösenbecker „Burg“. Es wird geprägt durch stellenweise zu Tage tretende Klippen der mitteldevonischen Hauptgrünsteindecke in Höhen bis zu 10 m und einen geschlossenen Waldbestand, der in weiten Teilen der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht. Die Bodenvegetation ist durch die relativ dichte Laubholzbestockung meist nur spärlich ausgebildet; dennoch trägt der basenreiche Untergrund eine artenreiche Krautschicht, in der auch etliche Pflanzenarten der Roten Listen zu finden sind. Aufgrund der starken Reliefenergie und der stellenweise zu Tage tretenden Felsen ist das Gebiet vor allem im Bereich der „Weißen Frau“ weniger gut erschlossen als andere Wirtschaftswälder, so dass sich die nutzungsbedingten Störungen in Grenzen halten und auch gefährdete Vogelarten hier Brutraum finden. Das Gebiet ist nicht nur selbst von besonderer Eigenart und Schönheit, sondern ermöglicht auch von einer Aussichtskanzel an der Ostseite der Kuppe „Weiße Frau“ ein intensives Erlebnis der östlichen „Padberger Schweiz“. Auf der Burg sind – neben Resten ehemaliger Abgrabungstätigkeit – denkmalgeschützte Überreste einer alten Wallburg erhalten, die diesen Bereich auch landeskundlich interessant machen.

Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4518-303 „Buchenwälder und Schutthalden an der ‚Weißen Frau‘“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet im Wesentlichen durch dieses NSG, die Festsetzungen 2.1.21 und -24 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Orchideen-Kalk-Buchenwald
- Schlucht- und Hangmischwälder*
- Waldmeister-Buchenwald
- Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes*
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Sicherung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser exponierten Talflanke des Hoppecketales; Erhaltung des relativ ungestörten, zusammenhängenden Waldbereichs, der sich weitestgehend aus der potenziell natürlichen Vegetation zusammensetzt, mitsamt den dazu gehörigen Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die teilweise als gefährdet in den Roten Listen geführt werden; darüber hinaus Schutz des Gebietes aus landeskund-

lichen Gründen (Diabas- und Kalk-Felsen, intensive Erlebnismöglichkeit des Landschaftsraumes "Padberger Schweiz", alte Wallburg).
Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 98 und 104; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-303, Stand 10/2000)

2.1.31 NSG "Bärenhohlklippen"

Lage:	südöstlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7896
Fläche:	5,7 ha

Objektbeschreibung:

Im Bereich der Bärenhohlklippen durchbricht die Hoppecke einen schmalen Zug aus "Dorper Kalk" (aus dem auch die Südflanke des Sticklenberges aufgebaut ist, vgl. NSG 2.1.18) und die südlichen Ausläufer der mitteldevonischen Hauptgrünsteindecke am Fuße der "Weißen Frau" (vgl. NSG 2.1.30). Die Talsohle verengt sich dadurch auf eine Breite von wenigen Metern; eine solche Situation findet sich unter praktisch gleichen Voraussetzungen noch einmal gut 1 km flussabwärts und westlich der "Burg" bei Messinghausen. Die so entstandene Schlucht prägt in besonderer Weise die Eigenart und Schönheit der Hoppecketal-Landschaft. Zudem hat sich auch in diesem Gebiet aufgrund der relativ schlechten Erschließung, die durch die hohe Reliefenergie bedingt ist, die potenziell natürliche Waldvegetation weitestgehend erhalten. Aufgrund der Kleinstrukturen (Felsklippen, Blockschutthalden), der Flachgründigkeit und des basenreichen Ausgangsmaterials hebt sich die Krautschicht in ihrem Artenreichtum und ihrer Artenzusammensetzung deutlich von den im Sauerland überwiegend vorkommenden, artenarmen Waldgesellschaften ab.

Im Gebiet treten einige niedrige Kalkklippen auf, die unter geologisch-paläontologischen Gesichtspunkten ein wichtiges Richtprofil für die zeitliche Entwicklung des gesamten Oberdevons darstellen. Die dort aufgeschlossenen Gesteinsschichten dokumentieren mehrere, teils weltweit vorkommende erdgeschichtliche Ereignisse ("events").

Schutzzweck:

Schutz der landschaftlich besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Gebietes; Erhaltung von Pflanzengesellschaften, die in allen Schichten weitgehend der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, sowie von überregional bedeutsamen, geologischen Aufschlüssen, die erdgeschichtlich und wissenschaftlich schutzbedürftig sind.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend von den Verboten a), d), f) und t) ist im Bereich des geowissenschaftlichen Profils 'Beringhäuser Tunnel' innerhalb des NSG die Durchführung sachgerechter wissenschaftlicher Untersuchungen durch geowissenschaftliche Institute im Rahmen ihres Forschungsauftrages zulässig. Dies schließt auch die Entnahme von Gesteinsproben für wissenschaftliche Zwecke ein.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 116)

2.1.32 NSG "Niederhof"

Lage:	östlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8096
Fläche:	10,0 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet bildet die steile rechte Talflanke der Hoppecke im Bereich einer größeren Diabasabgrabung. Im Gegensatz zur nördlich angrenzenden Tonschiefermulde hat sich dieser aus der mitteldeutschen Hauptgrünsteindecke bestehende Bereich der Erosion des Flusses stärker widersetzt; im Nordosten wird dieser Diabas dann jedoch mit einer deutlichen Verengung des Tales durchbrochen. Der so herausmodellerte Hang trägt in der Kraut- und Baumschicht weitestgehend die potenziell natürliche Vegetation, die sich wegen der Geländemorphologie und der Untergrundbeschaffenheit in ihrer Zusammensetzung und ihrem Artenreichtum deutlich von dem im Sauerland vorherrschenden artenarmen Waldgesellschaften abhebt. Das Gebiet ist einerseits ein wichtiger Bestandteil der stark zerklüfteten Hoppecketal-Landschaft, wie sie z. B. von der Aussichtskanzel an der "Weißen Frau" erlebt werden kann; andererseits ist es durch die abgrabungswirtschaftliche Nutzung relativ stark gefährdet.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Schlucht- und Hangmischwälder*
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses latent gefährdeten Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Schutz der Talflanke als wichtiger Bestandteil der besonderen Eigenart und Schönheit der Hoppecketal-Landschaft (Kulissenwirkung gegenüber einer vorhandenen Abgrabung); Schutz von artenreichen, potenziell natürlichen Pflanzengesellschaften, die auch Bestandteile der "Roten Liste" beherbergen; Sicherung des Gebietes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 124; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.33 NSG "Raumberg"

Lage: nördlich Helminghausen
Deutsche Grundkarte: Blatt 8094
Fläche: 3,2 ha

Objektbeschreibung:

Der Raumberg bildet insgesamt - auch in seiner Fortsetzung mit dem nordöstlich gelegenen Hömberg - einen lang gestreckten Rücken, auf dessen Kamm basenreiche Ausgangsgesteine zu Tage treten (Diabas und Padberger Kalk), die nach Süden in mitteldevonische Tonschiefer übergehen. Sie werden weitgehend durch hallenwaldartige Buchenbestände bedeckt, die in der Krautschicht mehrere seltene und gefährdete Pflanzenarten beherbergen und auch gefährdeten Vogelarten als Lebensraum dienen. Die NSG-Ausweisung beschränkt sich auf den äußerst westlichen, klippenreichen Rand des Raumberges, wo neben diesen geologischen Kleinstrukturen auch höhere Anteile an Alt- und Totholz im Buchenbestand vorhanden sind.

Damit wird ein repräsentativer Ausschnitt des insgesamt schutzwürdigen Raumberges als NSG festgesetzt, so dass dessen einschränkende Wirkungen nicht den gesamten Wirtschaftswald erfassen.

Schutzzweck:

Erhaltung eines kleinstrukturierten, artenreichen Buchenwaldes, der etlichen gefährdeten Tieren- und Pflanzenarten als Lebensraum dient; Sicherung der besonderen Eigenart eines für diesen Landschaftsraum typischen Zusammenspiels zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen und den darauf basierenden naturnahen Lebensgemeinschaften.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 129)

2.1.34 NSG "Neuer Hagen Padberg"

Lage: westlich Padberg
Deutsche Grundkarte: Blatt 8296
Fläche: 5,5 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet ist geprägt durch den relativ witterungsbeständigen Diabas der mittel-devonischen Hauptgrünsteindecke, der im Südteil in Klippen zu Tage tritt. Er trägt einen hallenartigen Buchenbestand mit gering ausgeprägter Strauchschicht; das basenreiche Ausgangsgestein führt jedoch zu einer sehr artenreich ausgeprägten Krautschicht, die auch gefährdete Arten enthält. Insgesamt prägt der Neue Hagen das Landschaftsbild durch seine exponierte Lage an einem Knickpunkt des Hoppecketales durch die Höhendifferenz zwischen Tal und Kuppe von ca. 240 m und durch seine naturnahe Bestockung. Auf der Kuppe sind die - restaurierten - Überreste einer ehemaligen Burganlage erhalten.

Schutzzweck:

Schutz der naturnahen Pflanzengesellschaft eines basenreichen Standortes mit hallenartigem Buchenhochwald und artenreicher, teilweiser gefährdeter Krautschichten; Erhaltung der Diabaskuppe mit ihrem Umfeld als prägendes Element der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der "Padberger Schweiz".

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 167)

2.1.35 NSG "Padberg"

Lage:	südöstlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8294, 8296 und 8496
Fläche:	46,7 ha

Objektbeschreibung:

Die Kuppe des nach allen Seiten steil abfallenden Padberges bildet mit über 500 m Höhe das beherrschende, weithin sichtbare Zentrum des Padberger Berglandes. Dieser markant geformte Diabaskegel trägt - auch an seiner lang nach Osten ausstreichenden Flanke aus Padberger Kalk - verschiedene Waldgesellschaften, die sowohl in der Baum- und Strauchschicht als auch in der Krautschicht durch ihren Artenreichtum und - insbesondere im Bereich der im Ostteil des Gebietes gelegenen "Maienklippen" - die Vielzahl an gefährdeten Pflanzenarten beeindrucken. Im Südteil des Gebietes wurde an dem zur Diemel abfallende Hang ein ehemaliger Diabassteinbruch teilweise in die Abgrenzung einbezogen; kleinere, aufgelassene Abgrabungsstellen finden sich neben natürlichen Felsklippen auch im Ostteil. Auf der Kuppe des Padberges sind Überreste einer ehemaligen Wallburg erhalten.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation
- Waldmeister-Buchenwald
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- Orchideen-Kalk-Buchenwald
- Uhu

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Schutz von naturnahen Pflanzengesellschaften auf verschiedenen, größtenteils basenreichen Standorten mit hohem Artenreichtum und ausgeprägten Vorkommen von Pflanzen der "Roten Liste"; Erhaltung der Härtlingskuppe mit ihrem Umfeld als dominanter, prägender Bestandteil der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der "Padberger Schweiz"; Sicherung des Standortes einer ehemaligen Wallburg aus landeskundlichen Gründen. Die einbezogene Altgrabung im Ostteil des Gebietes wird als Typuslokalität des "Padberger Kalkes" aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen geschützt.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 176 und 181; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-302, Stand 10/2000)

2.1.36 NSG "Hüttenberg"

Lage:	östlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8494 und 8496
Fläche:	33,5 ha

Objektbeschreibung:

Mit der Ostflanke des Rhenetales, die hier im Bereich ihrer Einmündung in die Diemel durch den Hüttenberg gebildet wird, geht das "Bergisch-Sauerländische Gebirge", dem das Plangebiet fast vollständig zuzuordnen ist, in das erdgeschichtlich wesentlich jüngere "Hessische Bergland" über. Das Gebiet erfasst damit den Oststrand der "Padberger Schweiz"; die im Nordteil gelegenen Klippen eröffnen einen beeindruckenden Ausblick auf dieses tief zerklüftete Bergland. Gleichzeitig tragen sie eine trockenheitsliebende artenreiche Vegetation mit etlichen seltenen und gefährdeten Arten. Hier wurde auch eine aufgelassene Altabgrabung einbezogen, die sich aufgrund ihrer geringen Dimension den natürlichen Klippen und Schuttfeldern deutlich unterordnet. Von einer Fichtenfläche auf feuchterem Standort unterbrochen, setzt sich das Gebiet nach Süden hin mit hallenwaldartigen Buchenbeständen fort, deren artenreiche Krautschicht durch den basenreichen Diabasuntergrund geprägt ist (er tritt am Westhang der Hüttenbergkuppe in mehreren Klippen zu Tage). Den Südrand des Gebietes bildet ein tief eingekerbtes Tälchen, das den Hüttenberg vom Arnstein trennt (vgl. NSG 2.1.39).

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes liegt.

Schutzweck:

Schutz von naturnahen Pflanzengesellschaften auf unterschiedlichen Standorten als artenreiche Lebensräume unter anderem seltener und gefährdeter Arten; Erhaltung der Ostflanke der "Padberger Schweiz" als prägender Bestandteil der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Berglandes.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 187; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-302, Stand 10/2000)

2.1.37 NSG "Lüchtenberg"

Lage:	südlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8294 und 8494
Fläche:	15,3 ha

Objektbeschreibung:

Auf beiden Kuppen des Lüchtenberges treten stellenweise Diabasklappen der mitteldevonischen Hauptgrünsteindecke zu Tage. Insgesamt trägt der Rücken eine naturnahe, artenreiche Buchenwaldgesellschaft, die den Untergrundverhältnissen - teilweise auch kalkreiche Schiefer - entspricht. Das Gebiet fällt nicht nur durch die artenreiche Krautschicht auf, sondern bietet - begünstigt durch relative Unberührtheit von Siedlungs-, Verkehrs- und Erholungsnutzungen - auch etlichen gefährdeten Vogelarten Lebensraum. Die nordwestexponierten Steilhänge des Lüchtenberges tragen zu der schluchtartigen Verengung des Diemeltales südlich von Padberg bei. Zusammen mit dem Müllenberg, Arnstein, Hüttenberg und Padberg entsteht so die "Kernzone" der morphologisch und ökologisch herausragenden "Padberger Schweiz".

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie des Artenreichtums eines größtenteils basenreichen Standortes mit naturnaher Waldgesellschaft; Sicherung der Diabaskuppen mit ihrem Umfeld als prägender Bestandteil der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Padberger Berglandes.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 175; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-302, Stand 10/2000)

2.1.38 NSG "Müllenberg"

Lage: südöstlich Padberg
Deutsche Grundkarte: Blatt 8494
Fläche: 8,8 ha

Objektbeschreibung:

In diesem Gebiet steht der mitteldevonische Diabas flächendeckend an, so dass sich hier eine artenreiche Krautschicht unter dem naturnahen Buchenwald bilden konnte, die den Verhältnissen am Lüchtenberg (s. NSG 2.1.37) etwa entspricht. Rhenetal-abwärts gesehen, bildet der Müllenberg zusammen mit dem Arnstein den "Einstieg" in die "Padberger Schweiz" mit ihrer besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit.

Schutzzweck:

Schutz der naturnahen Pflanzengesellschaft eines basenreichen Standortes mit hal-lenartigem Buchenhochwald und artenreicher, teilweiser gefährdeter Krautschicht; Erhaltung der Diabaskuppe mit ihrem Umfeld als prägendem Bestandteil der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der "Padberger Schweiz".

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 177. Im Gegensatz zur Aufnahme am Lüchtenberg - NSG 2.1.37 - wurden hier die Felsbereiche offenbar nicht kartiert; die übrige Krautschicht gleicht sich in beiden Gebieten)

2.1.39 NSG "Südlicher Arnstein"

Lage:	südwestlich Giershagen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8494
Fläche:	12,1 ha

Objektbeschreibung:

Am Arnstein wurde der Diabas der mitteldevonischen Hauptgrünsteindecke an verschiedenen Stellen bereits abgegraben; diese Altgrabungen sind teilweise sich selbst überlassen, teilweise werden sie verfüllt. In das hier abgegrenzte NSG wurde eine solche Abgrabung einbezogen, da sie sich aufgrund ihrer südexponierten Lage und der schutzwürdigen Krautschicht in unmittelbarer Umgebung zur Wiederansiedlung gefährdeter Arten im Zuge der natürlichen Entwicklung anbietet und zugleich einen potenziellen Lebensraum für stark gefährdete Vogelarten darstellt. Die im übrigen Gebiet vorhandene Vegetationsdecke setzt sich aus einer besonders artenreichen Krautschicht zusammen, unter denen teilweise stark gefährdete Vertreter der "Roten Liste" zu finden sind.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation
- Waldmeister-Buchenwald
- Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen*
- Orchideen-Kalk-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung, Erweiterung und Entwicklung der Biotope stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; Sicherung eines repräsentativen künstlichen Aufchlusses aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen; Sicherung von bisher unbeeinträchtigt gebliebenen, ökologisch besonders wertvollen Teilbereichen des Arnsteins als prägendem Bestandteil der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der "Padberger Schweiz".

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie das unten formulierte festsetzungsspezifische Gebot.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Aus dem im Süden des Gebietes einbezogenen, ehemaligen Steinbruch sind sämtliche eingebrachten Fremdmaterialien zu beseitigen; danach ist er der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 193; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-302, Stand 10/2000)

2.1.40 NSG "Judengrund"

Lage:	südwestlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8094, 8096, 8294 und 8296
Fläche:	5,8 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet wird durch einen Taleinschnitt im Raumberg-Hömburg-Zug und insbesondere dessen hoch aufragende Nordflanke geprägt. Die morphologischen Verhältnisse beschränken die forstliche Nutzbarkeit des Gebietes sehr stark, so dass im Wesentlichen nur der Talgrund eine Nutzung zeigt, die von der potenziell natürlichen Vegetation abweicht (angepflanzte Fichten und Grauerlen). Auch die Flachgründigkeit der Hang- und Kuppenpartien, in denen der anstehende Diabas teilweise zu Tage tritt, begrenzt die Möglichkeiten einer "normalen" Forstwirtschaft. An die Kuppen schließen sich insbesondere im mittleren Teil des Gebietes ausgedehnte Geröllhalden an, die nach dem Bundes- und Landesnaturschutzrecht als geschützte Biotope anzusehen sind. Die felsigen Bereiche sind stellenweise vegetationslos; ansonsten hat sich im Gebiet - weitgehend aufgrund natürlicher Entwicklung - eine artenreiche Gehölz- und Krautschicht aufgebaut, in denen auch etliche gefährdete Arten vorkommen. Die besonderen Standortverhältnisse der Hänge und Kuppen (Trockenheit, schütterere Vegetation) machen das Gebiet auch als Lebensraum für gefährdete Insektenarten interessant.

Schutzzweck:

Schutz eines zusammenhängenden Gebietes, das sich in der Vergangenheit in größeren Teilen natürlich entwickeln konnte und so aufgrund seiner vielfältigen Kleinstrukturen und Standortverhältnisse einer artenreichen, teilweise seltenen und gefährdeten Vegetation Lebensraum bietet; darüber hinaus Erhaltung von Teilbereichen (insbesondere der Blockschutthalden) wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Das Gebiet ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen; ausgenommen davon ist die forstliche Nutzung der standortfremden Gehölze im Talgrund mit der Zielrichtung der Wiederherstellung der naturnahen Waldgesellschaften (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 151)

2.1.41 NSG "Hollenloch"

Lage:	westlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7696
Fläche:	3,2 ha

Objektbeschreibung:

Mit dem Gebiet werden drei schutzwürdige Objekte erfasst, die die besondere Stellung der Briloner Hochfläche innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit - im Verein mit ähnlichen Erscheinungen an anderen Stellen im Plangebiet - ausmachen: Im Südostteil handelt es sich um ein ausgeprägtes Schwalgloch, wo ein namenloses Oberflächengewässer vom karbonischen Kulmtonschiefer in den "Dorper Kalk" des Oberdevons eintritt und dort versickert. Auf diesem Kalkrücken tritt der Untergrund stellenweise als Klippen zu Tage. Im nordwestlichen Teil stockt hier ein sehr artenreicher Buchenwald mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Darunter ist eine natürliche Höhle mit Tropfsteinen aufgeschlossen, die sowohl kulturhistorische Bedeutung hat als auch als bedeutsames Winterquartier von Fledermäusen bekannt ist. Am Boden des südöstlichen Schwalglochs hat sich eine Sumpfbzone herausgebildet, die durch jahrelange Eutrophierung des zufließenden Gewässers im Wesentlichen von Nährstoff liebenden Pflanzenarten dominiert wird. Seine Böschungen sind dicht mit Gehölzen bestanden. Der nordwestliche Gebietsteil ist in seiner Entwicklung durch Beweidung beeinträchtigt.

Das NSG beherbergt das FFH-Gebiet DE-4518-304 „Rösenbecker Höhle“, dessen Erhaltungsziel hiermit umgesetzt werden soll. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung der Karsterscheinungen (Schwalgloch, Höhle) aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, erdgeschichtlichen und Artenschutz-Gründen; Schutz der artenreichen Lebensgemeinschaft des Kalkbuchenwaldes auf flachgründigem, klippigem Standort.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie die unten formulierten festsetzungsspezifischen Gebote.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die Kernbereiche des Kalkbuchenwaldes und das Schwalgloch sind durch Umzäunung vor Weidevieh zu schützen (§ 26 LG);
- der Verschluss des Höhleneingangs ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. wieder herzustellen, das schließt bei wiederholtem Vandalismus (und damit verbundenen Kosten) auch die Möglichkeit ein, die Öffnung unter Beachtung der sich aus dem Fledermaus- und Amphibienschutz ergebenden Notwendigkeiten zuzumauern (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 78; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-304, Stand 10/2000)

2.1.42 NSG "Grüberg / Thülener Stein"

Lage:	östlich Thülen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7698
Fläche:	25,4 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen Thülen und Radlinghausen bildet der mitteldevonische Massenkalk der Briloner Hochfläche mehrere klippenreiche, bewaldete Kuppen. Der Grüberg als eine davon trägt einen hallenartigen Buchenwald mit nur schwach ausgeprägter Strauch-, aber arten- und deckungsreicher Krautschicht. Im Bereich einer etwa mittig gelegenen Klippenzone ist durch Auswaschung eine ca. 20 m lange, 2 m breite und 15 m tiefe Felsspalte entstanden, deren Westwand durch die dort gelegenen Klippen noch überhöht wirkt. Eine derartig ausgeprägte Felsschlucht ist im Briloner Kalkplateau ansonsten nicht bekannt. Die Waldgesellschaften am Thülener Stein sind bei vergleichbaren Standortverhältnissen weniger homogen und tlw. in geringerem Alter, aber tlw. auch mehrstufig aufgebaut. Mit der Festlegung der Westgrenze des Gebietes entlang des dort verlaufenden Wirtschaftsweges wurde eine ehemalige, untertägige Kalkspatabgrabung einbezogen, deren obertägige Anlagen noch gut erkennbar sind. Derartige Kalkspatabgrabungen sind auf der Briloner Hochfläche bis in die 70er Jahre betrieben worden. Während sie früher einen nicht unwichtigen Teil des primären Wirtschaftssektors ausmachten, verschwinden sie seit dem weitgehend durch Rekultivierung der Anlagen oder Abbau des umgebenden Festgesteins.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch dieses NSG sowie die Festsetzungen 2.1.44 und –48, das LSG 2.3.1.2 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung von Kalkbuchenwäldern auf flachgründigen Standorten als Lebensraum einer artenreichen, teilweise gefährdeten Vegetation; Schutz einer größeren Felsspalte und von Klippen aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen; Erhaltung der obertägigen Reste eines ehemaligen Kalkspatabbaus aus landeskundlichen Gründen.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 48 und 60; FFH-Gebietsvorschlag DE-4517-301, Stand 10/2000)

2.1.43 NSG "Lülingsknapp"

Lage:	südlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7698
Fläche:	2,8 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen Thülen und Radlinghausen bildet der mitteldevonische Massenkalk der Briloner Hochfläche mehrere klippenreiche, bewaldete Kuppen. Unter ihnen tritt der Lülingsknapp mit seiner steil abfallenden Westflanke - insbesondere von Süden aus gesehen - besonders stark in Erscheinung. Er ist von einem gut entwickelten Waldmantel umgeben, während die Strauchschicht im Innern weniger stark entwickelt ist. Der hier stockende Buchenhochwald beherbergt eine artenreiche Krautschicht, die je nach Untergrund- und Belichtungsverhältnissen in ihrer Zusammensetzung variiert. Zu ihrer Erhaltung ist, wie in den anderen Kalkbuchenwäldern der Umgebung auch, die Fortsetzung der Waldbewirtschaftung mit Laubholz erforderlich (vereinzelt sind bereits Fichten in diesen Bestand eingestreut).

Schutzzweck:

Erhaltung eines struktur- und artenreichen Kalkbuchenwaldes als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten, die durch die landwirtschaftliche Nutzung der Briloner Hochfläche einerseits und durch die Bestockung einiger ursprünglicher Waldbereiche mit nicht heimischen Baumarten andererseits auf Restflächen relativ geringer Größe zurückgedrängt worden sind.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 71)

2.1.44 NSG "Ruhberg"

Lage:	südlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7698
Fläche:	16,7 ha

Objektbeschreibung:

Zwischen Thülen und Radlinghausen bildet der mitteldevonische Massenkalk der Briloner Hochfläche mehrere klippenreiche, bewaldete Kuppen. Darunter ist der Ruhberg der flächengrößte von jenen Objekten, die gleichzeitig noch von Wäldern der potenziell natürlichen Vegetation eingenommen sind. In Verbindung mit der teilweise starken Reliefenergie und anderen Standortfaktoren (Exposition, Bodenmächtigkeit) hat sich in diesen unterschiedlich alten Waldbeständen eine besonders artenreiche und dichte Krautschicht ausgebildet, die insbesondere durch das Vorkommen etlicher gefährdeter Pflanzenarten auffällt. Mit dem "Ruhbergstein" ragt im Nordteil ein ca. 30 m hoher Kalkfelsen auf. Der Ostrand des Gebietes zeigt auf Teilstrecken vielgestaltige Übergänge zu den angrenzenden, landschaftlich genutzten Grundstücken, zu deren Erhaltung die LSG-Festsetzung 2.3.2.22 hier bis an die NSG-Grenze herangeführt wurde.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Alme-tals“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch dieses NSG sowie die Festsetzungen 2.1.42 und –48, das LSG 2.3.1.2 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung eines struktur- und artenreichen Kalkbuchenwaldes als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten, die durch die landwirtschaftliche Nutzung der Briloner Hochfläche einerseits und durch die Bestockung einiger ursprünglicher Waldbereiche mit nicht heimischen Baumarten andererseits auf Restflächen relativ geringer Größe zurückgedrängt worden sind.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 69; FFH-Gebietsvorschlag DE-4517-301, Stand 10/2000)

2.1.45 NSG "Oberer und Unterer Knapp"

Lage:	östlich Thülen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7698
Fläche:	5,8 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen mit den gleichen erdgeschichtlichen Standortbedingungen (mitteldevonischer Massenkalk) wie die NSG 2.1.42, 43 und 44, der Zusammenhang ist hier aber durch forstliche Nutzungen gestört, die teilweise nicht der natürlichen Waldgesellschaft nachempfunden sind (der Verbindung dieser Teile dient die Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.2.4). In allen Teilflächen tritt der Massenkalk stellenweise in Klippen zu Tage; insbesondere diese unmittelbaren Felsbereiche tragen eine vielfältige und teilweise gefährdete Vegetation. Sie wird aber - vor allem im Bereich "Oberer Knapp" - in ihrer Entwicklung durch die umgebenden Fichtenbestände gehemmt; zur Optimierung der Standortbedingungen wurde diese Fehlbestockung teilweise in die Festsetzung einbezogen.

Schutzzweck:

Erhaltung und Wiederherstellung eines struktur- und artenreichen Kalkbuchenwaldes als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten, die durch die landwirtschaftliche Nutzung der Briloner Hochfläche einerseits und durch die Bestockung einiger ursprünglicher Waldbereiche mit nicht heimischen Baumarten andererseits auf Restflächen relativ geringer Größe zurückgedrängt worden sind.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- die in der östlichen Teilfläche einbezogenen Fehlbestockungen mit Fichte sind zugunsten bodenständiger, heimischer Laubholzarten oder einer natürlichen Entwicklung zu beseitigen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 68, 76 und 81)

2.1.46 NSG "Stemmel"

Lage:	westlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7898
Fläche:	3,4 ha

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein Gebiet mit sehr vielfältigen Biotopstrukturen, die auf kleinem Raum wechseln und zum überwiegenden Teil das Ergebnis unterschiedlicher extensiver Nutzungsformen der Vergangenheit sind. Dazu zählt im südlichen Teil insbesondere eine kleine aufgelassene Kalksteinabgrabung, auf deren früher beanspruchten Flächen sich offene Magerrasenbereiche mit Sukzessionsstadien von Gehölzen und mehr oder weniger unbewachsenen Sekundärbiotopen aus Kalkfelsen und Geröll abwechseln. Dieser Teil ist insbesondere durch gelegentliche Freizeitnutzung (Lagerfeuer u.ä.) beeinträchtigt. Die Freiflächen gehen weiter im Norden in durchgewachsene, niederwaldartige Waldbestände über; umschlossen wird das Gebiet fast lückenlos durch einen breiten und relativ artenreichen Waldsaum mit einem hohen Anteil dorniger Gehölze, die verschiedenen Vogelarten als Brutraum dienen. An verschiedenen Stellen ist das Gebiet durch Müllablagerungen (insbesondere organisches Material aus der Landwirtschaft) beeinträchtigt. An der Ostseite ist eine Fichtengruppe eingestreut, die zugunsten der potenziellen Vegetation beseitigt werden sollte; ansonsten findet augenscheinlich keine intensivere Nutzung des Gebietes statt, was seinen Wert als Refugialbiotop für die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten erhöht.

Schutzzweck:

Erhaltung ökologisch wertvoller Sekundärbiotope und der Habitate von vielen, teilweise gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; Schutz des Gebietes aus erdgeschichtlichen Gründen und als markante geomorphologische Form, die die Briloner Kalkkuppenlandschaft prägt; Beseitigung bereits eingetretener Schädigungen zur Wiederherstellung und Optimierung des Refugialwertes des Gebietes für diverse Tier- und Pflanzenarten.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die vorhandenen Fichten sind zugunsten von Gehölzen der potenziell natürlichen Vegetation zu beseitigen (§ 26 LG);
- soweit zur Optimierung der Biotopstrukturen erforderlich, ist der vorhandene Müll aus dem Gebiet zu beseitigen (§ 26 LG);
(In diesem Zusammenhang wird auf das Gebot d) - Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen - verwiesen).
- die südliche Zuwegung ist so abzusperren, dass das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art wirksam verhindert wird (§ 26 LG);
- abgesehen von den genannten Pflegemaßnahmen ist das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 111)

2.1.47 NSG "Buchholz"

Lage:	östlich Niederalme
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7602
Fläche:	259,3 ha

Objektbeschreibung:

Mit den ausgedehnten Waldflächen des "Buchholz" schließt das Briloner Kalkplateau im Norden gegen die karbonischen Kulmtonschiefer des Almer Quellgrundes ab. Hier stocken krautreiche, großflächig zusammenhängende Kalkbuchenwälder mit einem hohen Anteil älterer, hallenartiger Bestände. Daneben sind – insbesondere im Ostteil des Gebietes – artenreiche Schlucht- und Hangmischwälder entwickelt, in denen Felsklippen und ausgedehnte Blockschutthalden mit einer typischen moos- und kleinfarnreichen Vegetation anzutreffen sind.

Im Gesamtgebiet liegen einige weitere örtliche Besonderheiten vor. So hebt sich im Westen eine Klippenzone mit westexponierter Geröllhalde in ihrer Oberflächengestalt und der Zusammensetzung ihrer Vegetationsdecke von den ausgedehnten Wirtschaftswaldbereichen ab, die nach Westen steil zum „Waschgrund“ hin abfällt. Teilflächen tragen Frühjahrsgeophyten, auch ein größeres Ilex-vorkommen bereichert das Gebiet. Im Mittelteil ist ein eiszeitliches Erosionsgerinne als regelrechter Taleinschnitt ausgebildet.

Am Ostrand wurde bei der Abgrenzung ein Abgrabungsvorhaben berücksichtigt, das durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung insbesondere im Bereich der Steinbruch-Zufahrt Vorgaben für die NSG-Grenze macht.

Das NSG deckt im Wesentlichen das FFH-Gebiet DE-4518-301 „Buchholz bei Bleiwäsche“ ab, dessen Erhaltungsziele hierdurch sowie durch das einschlägige Entwicklungsziel 1.5 umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Waldmeister-Buchenwald
- Schlucht- und Hangmischwälder*
- Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes*
- Schwarzspecht
- Grauspecht
- Rotmilan

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung eines für den Naturraum typischen, großräumig zusammenhängenden Waldkomplexes als Lebensraum einer artenreichen, teilweise gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt; Schutz von natürlichen Klippen und Blockschutthalden zusätzlich aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, Sicherung diverser Kleinstrukturen und Sonderstandorte wegen ihrer Eigenart und in ihrer Habitatfunktion.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 55 und 57; FFH-Gebietsvorschlag DE-4517-301, Stand 10/2000)

2.1.48 NSG "Obere Trift"

Lage:	westlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatter 7698 und 7600
Fläche:	24,8 ha

Objektbeschreibung:

In den Massenkalk der Briloner Hochfläche hat sich östlich von Nehden eine Tonschiefermulde eingesenkt, deren östlicher Rand sich nun als klippenreicher, bewaldeter Steilabfall präsentiert. Das überwiegend starke, wegen der meist unterentwickelten Strauchschicht größtenteils hallenartige Baumholz beherbergt in der Krautschicht die artenreiche standorttypische Flora des Waldmeister-Buchenwaldes. Lediglich auf einer Teilfläche im Norden bildet aufgelaufene Buchen-Naturverjüngung eine ausgeprägte Strauchschicht. Im Gebiet sind einige Klippen von bis zu 10 m Höhe eingestreut.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch dieses NSG sowie die Festsetzungen 2.1.42 und –44, das LSG 2.3.1.2 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenv egetation
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung eines markanten, felsigen Steilhanges, der durch seine naturnahe Vegetationsdecke in Baum- und Krautschicht sowie die eingestreuten Sonderstandorte Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hat und das Klimaxstadium der Vegetationsentwicklung unter den gegebenen Standortbedingungen hervorragend repräsentiert.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 48; FFH-Gebietsvorschlag DE-4517-301, Stand 10/2000)

2.1.49 NSG "Großer Kluskopf"

Lage:	südlich Brilon-Wald
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7086
Fläche:	2,5 ha

Objektbeschreibung:

Auf dem Großen Kluskopf hat sich in über 700 m Höhe ein Moorbirkenbruch entwickelt und erhalten, der einen stark gefährdeten und gesetzlich geschützten Biotop-typ darstellt. Die Fläche wurde in der Vergangenheit über Kompensationsmaßnahmen durch die Stadt Brilon optimiert und bedarf auch in Zukunft einiger Pflegemaßnahmen, um sowohl die Pflanzengesellschaft selbst als auch ihre gefährdeten Bestandteile zu sichern. Am Südrand wurde ein schmaler Fichtenbestand einbezogen, dessen Umbestockung im Rahmen der forstlichen Nutzung [vgl. Verbot p)] den Wasserhaushalt des Gebietes positiv beeinflussen kann. Unmittelbar nördlich grenzen drei künstliche Teiche daran, die zur Wasserrückhaltung im Gebiet beitragen und insofern keine Beeinträchtigung darstellen, so lange sie nicht über ihre Biotopfunktion hinaus genutzt werden.

Schutzzweck:

Erhaltung einer regional bedeutsamen, seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft und Lebensgemeinschaft teilweise seltener Arten; Optimierung und Stabilisierung dieser wissenschaftlich und landeskundlich wertvollen Fläche durch geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Eine forstliche oder sonstige wirtschaftliche Nutzung der Fläche außerhalb des im Süden einbezogenen Fichtenbestandes ist zu unterlassen (§ 26 LG);
- natürlich aufkommende Gehölze sind - außer Moorbirken - regelmäßig aus der Freifläche zu entfernen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 8)

2.1.50 NSG "Habuchen"

Lage:	östlich Brilon-Wald
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7088
Fläche:	2,3 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich des "Kreuz Habuche" ist in ca. 650 m Höhe inmitten ausgedehnter Wirtschaftswälder ein recht gut ausgebildeter Erlenbruchwald erhalten geblieben, der aufgrund seiner morphologischen und bodenkundlichen Standortbedingungen gleichzeitig den Quellbereich zweier Siepen bildet, die in nordwestlicher und nord-östlicher Richtung entwässern. Im Quellgebiet und Oberlauf des nordöstlichen Siepens sind die Standortverhältnisse allerdings durch intensivere forstliche und jagdliche Nutzungen rel. stark verändert, so dass die Festsetzung im Wesentlichen das besser intakte Einzugsgebiet des nordwestlichen Fließgewässers erfasst. Der Waldbestand ist reich strukturiert, teilweise vielstämmig und mit epiphytischen Flechten besetzt; vereinzelt finden sich Moorbirken und - standortfremd - Grauerlen. In der fast flächendeckenden Krautschicht kommt stellenweise ein gefährdeter Frühlingsblüher vor. Beeinträchtigungen bestehen durch ältere Wegebaumaßnahmen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen; potenziell gefährdet ist das Gebiet durch vom Rand her eindringende Fichten und Einrichtungen zur Wildfütterung, wie sie weiter östlich angelegt wurden.

Schutzzweck:

Erhaltung einer gut ausgebildeten, gefährdeten Pflanzengesellschaft mit hoher struktureller Vielfalt aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten, die hier aufgrund der besonderen Standort- und Nutzungsverhältnisse eine Besonderheit für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild inmitten ausgedehnter Wirtschaftswälder darstellen; Optimierung und langfristige Sicherung des Gebietes durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Eine forstliche oder sonstige wirtschaftliche Nutzung der Fläche außerhalb des im Süden einbezogenen Fichtenbestandes ist zu unterlassen (§ 26 LG);
- natürlich auftretende Gehölze sind - außer Schwarzerlen - regelmäßig aus der abgegrenzten Fläche zu entfernen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 21 sowie Erfassung der geschützten Landschaftsbestandteile im HSK, Westfälisches Amt für Landes- und Baupflege 1984)

2.1.51 NSG "Schafbruch"

Lage:	westlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8298
Fläche:	1,6 ha

Objektbeschreibung:

Der Schafbruch wird durch einen Auenwald im Wesentlichen aus Schwarzerle gebildet, der seinen standörtliche Ursache in den tonigen, stark vernässten Böden der nördlichen "Bredelarer Kammer" hat. Diese Ausraumsenke wird naturräumlich wegen ihrer tiefen, eingeschlossenen Lage im Zuge des Hoppecke-Diemel-Tals dem "Diemelbergland" zugerechnet, obwohl sie - wie der nördliche angrenzenden Fürstenberger Wald - von den wesentlich jüngeren Kulmtonschiefern und Grauwacken des Karbon gebildet wird und eher den natürlichen Gunsträumen zuzuordnen ist (geringe Reliefenergie, gute Wasserversorgung, geschützte Lage). Im bewaldeten Nordteil dieser Einheit, wo die Böden nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung entwässert wurden, bieten die schmalen Talauen die Standortvoraussetzungen für den hier repräsentierten Auenwald, der insbesondere durch das massenhafte Vorkommen eines gefährdeten Frühlingsblüher schutzbedürftig ist. Neben der Schwarzerle ist forstlich im Gebiet teilweise mit Pappeln gearbeitet worden, die aber hier nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehören.

Schutzzweck:

Erhaltung eines weitgehend intakten Auenbereiches mit seiner naturnahen Holzbestockung und schutzwürdigen Krautschicht repräsentativ für eine naturnahe, bachbegleitende Pflanzengesellschaft innerhalb dieses Naturraums; Optimierung dieser Lebensgemeinschaft durch forstliche Pflegemaßnahmen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Die Pappeln und von Natur aus auflaufende, gebietsfremde Gehölzarten sind im Rahmen der forstlichen Nutzung oder Pflege zu entfernen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 163)

2.1.52 NSG "Forst Bredelar"

Lage:	nördlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8098, 8298, 8200, 8498, 8400, 8698
Fläche:	450,6 ha

Objektbeschreibung:

Nördlich und nordwestlich Bredelar erstreckt sich mit dem "Staatsforst Brilon" ein großes geschlossenes Waldgebiet auf karbonischen Tonschiefern und Grauwacken. Aus diesen Ausgangsgesteinen haben sich verhältnismäßig tiefgründige Braunerden und teilweise zur Staunässe neigende Pseudogleie gebildet, die den ununterbrochenen Anbau von standortgerechten Laubbaumarten mit relativ hohen Anteilen von Weich- und Edellaubhölzern begünstigt haben. Auch die weitestgehend südliche Exposition des Gebietes und die Eigentumsverhältnisse (früher "Königliche Forst Bredelar", heute Staatsforst Brilon) tragen dazu bei, dass sich hier ein artenreicher Laubmischwald entwickeln und erhalten konnte. Dieser Aufbau sowie die Größe und Geschlossenheit des Gebietes führen dazu, dass es von einer Vielzahl gefährdeter Vogelarten als Brut- und Lebensraum genutzt wird. Die Bodenwasserverhältnisse und die zahlreichen, meist zur Hoppecke entwässernden Siepen tragen zur Biotopvielfalt und Ausbildung von Sonderstandorten bei, die teilweise auch dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 62 LG unterliegen. Aufgrund dieser Habitatvielfalt sind bei entsprechenden Kartierungen auch unter den wirbellosen Tieren größere Anteile seltener und gefährdeter Arten zu erwarten. Darüber hinaus kommt dem Gebiet wegen seiner ästhetischen Werte einige Bedeutung für die landschaftsbezogene, "stille" Erholung zu, die auch durch die Zugehörigkeit zum Naturpark "Diemelsee" dokumentiert wird.

Im südöstlichen Teilgebiet wurden am Forsthaus Bredelar ökologisch hochwertige Obst- bzw. Feuchtwiesen einbezogen, die aufgrund ihrer bisherigen extensiven Bewirtschaftung und der latenten Gefährdung durch ihre Siedlungsnähe schutzwürdig und -bedürftig sind.

Weit überwiegend ist das Gebiet Teil des FFH-Gebietes DE-4518-305 „Waldreservat Bredelar und Stadtwald Marsberg“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet im Wesentlichen hierdurch sowie durch Anteile an verschiedenen LSG und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*
- Raufußkauz
- Mittelspecht
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Schwarzspecht.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Sicherung eines großen, geschlossenen, vielfältigen Waldbereichs als Lebensraum teilweise stark gefährdeter Tierarten; Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes für die stille Erholung.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Für den Erhalt und die Entwicklung der hier vorkommenden, prioritären Arten nach EU-Recht sind für dieses Gebiet besondere Festsetzungen im Waldpflegeplan zu treffen (§26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 142; FFH-Gebietsvorschlag DE-4518-305, Stand 10/2000)

2.1.53 NSG "Eschker Holz"

Lage:	nordöstlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8000 und 8200
Fläche:	43,5 ha

Objektbeschreibung:

Als Teil des "Madfelder Waldes" weist das Eschker Holz reich strukturierte Laubwälder auf mittelgründigen tonigen Lehm Böden auf, die aus oberkarbonischen Grauwacken und Schiefern entstanden sind. Sie neigen in den Siepenbereichen zur Vernässung und schaffen damit die Standortvoraussetzungen für bachbegleitende Erlenwälder, in deren Krautschicht teilweise größere Torfmoosaufgaben zu finden sind. Solche Bestände sind im Gebiet stellenweise in repräsentativer Ausprägung vorhanden; insgesamt werden sie aber stark durch benachbarte Fichtenforste bedrängt. (In der dreieckigen Aussparung an der Ostseite des Gebietes zeigt sich besonders deutlich, dass selbst mit Aufforstungen, die heute erst im Dickungs- und Stangenholzalder sind, kaum auf die besonderen Standortverhältnisse eingegangen wurde.)

Schutzzweck:

Sicherung strukturreicher Laubholz-Mischbestände innerhalb ausgedehnter Fichtenforste aus landeskundlichen Gründen sowie zur Erhaltung artenreicher Lebensgemeinschaften; Optimierung der - meist Fließgewässer begleitenden - durch Vernässung geprägten Sonderstandorte im Zuge forstlicher Pflegemaßnahmen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Entlang der zum Aabach entwässernden Siepen und auch sonstigen vernässelten Standorte sind die randlich vordringenden Fichten im Zuge forstlicher Pflegemaßnahmen zugunsten einer standortgerechten Weichholzbestockung zurückzudrängen (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 135, 137 und 144)

2.1.54 NSG "Bilstein"

Lage:	nordwestlich Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7292, 7294, 7492 und 7494
Fläche:	27,7 ha

Objektbeschreibung:

An der Südflanke des Bilstein ist auf der mitteldevonischen Hauptgrünsteindecke des nördlichen Hoppeckeberglandes ein Waldbild erhalten, das dem Klimaxstadium der Vegetationsentwicklung unter den gegebenen Standortbedingungen entspricht. Der rel. basenreiche Untergrund bringt einen Krautreichum mit sich, der sich deutlich z. B. von den südlich der Hoppecke gelegenen Tonschiefern unterscheidet. Außerdem sind einige kleinere Felsklippen mit der typischen Vegetation aus Moosen und Kleinfarnen im Gebiet verteilt. Westlich angrenzend ist der Diabas in einer größeren Abgrabung aufgeschlossen.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses latent gefährdeten Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 33; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.55 NSG "Hansenberg"

Lage:	südlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7694 und 7894
Fläche:	58,9 ha

Objektbeschreibung:

Der Hansenberg bildet eine allseits von wasserführenden Tälern umrahmte Kuppe mit einem nordostwärts ausstreichenden Sporn. Er trägt in weiten Teilen die potenziell natürliche Vegetation des Hainsimsen-Buchenwaldes, der allerdings auf größeren Flächen ehemals niederwaldartig genutzt worden ist. Wegen der rel. starken Bodenbeschattung ist an der Krautschicht kaum erkennbar, dass die mitteldevonische Hauptgrünsteindecke einen bedeutenden Anteil des Untergrundes ausmacht. Sie tritt aber als schmale Felsrippe zu Tage, die von der Kuppe westsüdwestwärts verläuft. Am Westrand des Gebietes ist der Diabas in der Vergangenheit abgegraben worden; die aufgelassene Abgrabung mit ihren bis über 40 m hohen Felswänden wird durch eine vom Aussterben bedrohte Tierart als Brutraum besiedelt, so dass das Gebiet trotz anthropogener Eingriffe durch Abgrabung und teilweise Verfüllungen in seinen wesentlichen Strukturmerkmalen zu erhalten ist. Im Norden wurde der Hoppeckeflusslauf als landschaftsbestimmendes Strukturelement in die Abgrenzung des NSG einbezogen.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald
- Uhu

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt. Die umgebenden Fichtenbestände weisen jedoch auf eine latente Gefährdung des Gebietes durch Umbestockung hin.

Schutzzweck:

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 83 und 84; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.56 NSG "Mühlenberg"

Lage:	nordöstlich Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7494 und 7694
Fläche:	16,7 ha

Objektbeschreibung:

Bevor die Hoppecke den Härtlingszug (insbes. aus Diabas) südwestlich von Mes-singhausen durchbricht, wird sie an der rechten Talflanke vom Mühlenberg in ihrem ost-west-gestreckten Verlauf in nördliche Richtung abgelenkt. Auf dieser Kuppe aus mitteldevonischen Tentaculitenschiefern ist weitgehend die potenziell natürliche Vegetation des Hainsimsen-Buchenwaldes in einer repräsentativen Ausprägung erhalten geblieben. Das Gebiet ist im Gesamtzusammenhang mit ähnlichen, allerdings größtenteils reichhaltigeren Waldgesellschaften auf benachbarten Berghängen und -rücken zu sehen, die hier ebenfalls als NSG festgesetzt werden.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Hainsimsen-Buchenwald

Der Erhaltungszustand dieses Lebensraumtyps ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses latent gefährdeten Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.57 NSG "Grottenberg"

Lage:	östlich Niederhof
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8096
Fläche:	17,3 ha

Objektbeschreibung:

An der Süd- und Ostflanke des Grottenberges überlagern oberdevonische und karbonische Sedimentgesteine die (ältere) Hauptgrünsteindecke, die westlich seiner Kuppe durch eine Abgrabung aufgeschlossen ist. In der Kontaktzone haben sich Roteisensteinlager gebildet, deren Erze hier früher untertägig abgebaut wurden. Hinter dieser primären Nutzung stand die Forstwirtschaft auf der Oberfläche eher zurück, so dass sich nun im Gebiet vornehmlich Buchenbestände präsentieren, die offenbar aus einer niederwaldartigen (Brennholz-) Nutzung stammen. Für das NSG wurden zwei Teilflächen abgegrenzt, wo die Zusammensetzung der Waldgesellschaften – unabhängig von der forstlichen Behandlung - noch weitgehend der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses latent gefährdeten Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen. Außerdem wird das Gebiet in weiten Teilen durch den ehemaligen Eisenerzbergbau geprägt, dessen Spuren aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen geschützt werden.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.58 NSG "Brandiger Berg"

Lage: westlich Beringhausen
Deutsche Grundkarte: Blatt 8096
Fläche: ha

Objektbeschreibung:

An der Südwestflanke des Enkenberges läuft die Hauptgrünsteindecke des "Messinghäuser Sattels" in nordöstlicher Richtung aus. Der hier am "Brandiger Berg" anstehende Diabas trägt noch weitestgehend naturnahe Buchenwaldgesellschaften, wenngleich diese auch in der Vergangenheit niederwaldartig genutzt wurden. Diese potenziell natürliche Vegetation ist stellenweise durch Fichtenaufforstungen ersetzt worden; aufgrund ihrer rel. geringen Ausdehnung wurden sie jedoch zur langfristigen Wiederherstellung des Gesamtzusammenhangs in die Abgrenzung einbezogen. Lokal sind kleinere Klippenbereiche eingestreut, die das Gebiet als Standorte spezialisierter Pflanzenarten zusätzlich bereichern.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses latent gefährdeten Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 124; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.59 NSG "Eselstall / Mittelberg"

Lage:	westlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8496 und 8696
Fläche:	68,3 ha

Objektbeschreibung:

Im Bereich "Eselstall" wird das NSG im Wesentlichen durch einen stark südwest-geneigten, rel. trockenen Hang aus den Adorfer Schichten des unteren Oberdevons gebildet, die den östlichen Zipfel der "Padberger Schweiz" bilden und damit auch den Ostrand des gesamten Rheinischen Schiefergebirges in dieser Region. Es handelt sich um Flinzschiefer und -kalke sowie Bänderschiefer und Kramenzelkalke, die auf diesem extremen Standort eine Eichen-Buchenwald-Gesellschaft mit vielen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten tragen. Das gilt in besonderem Maße für die Krautschicht; auffallend ist aber auch ein begrenztes Vorkommen der Elsbeere (*Sorbus torminalis*) an diesem Hang, die als Zeiger für basenreiche, warme Wassermangelstandorte gilt.

Im Südosten des Gebietes treten einige größere Felsklippen zu Tage; außerdem wurde hier ein kleines Fließgewässer einbezogen, das von Süden ins Schutzgebiet eintritt und dort nach gut 200 m im Boden versickert. Bei den Klippen handelt es sich u. a. um Gesteine des Mittel- und Oberdevons in Spezialfaltung, Diabas-Pillowlaven mit eingeschlossenen Kieselschiefern, Flinzkalke, Rotkalke und die diskordante Überlagerung der gefalteten Schichten durch Zechsteinkalke.

Etwa in der Mitte ist der Hang durch eine Altabgrabung unterbrochen, die forstlich rekultiviert werden soll. Nach einer sehr flachgründigen Felsrippe, die sich vom Scheitelpunkt in Richtung nördliches "Lülingsloch" zieht, schließt sich an den südwestexponierten Trockenhang die überwiegend mit Buchen bestandene Flanke des Diemeltales an. Auch dieser mehrschichtige Bestand spiegelt die Standortverhältnisse des - deutlich feuchteren, aber auch basenreichen - Untergrundes wider. Neben der schützenswerten Krautschicht fallen hier insbesondere die großen Altbuchen auf. Vergleichbare Verhältnisse wie hier herrschen auch im westlichen Gebietsteil, dem eigentlichen Mittelberg / Giershagener Wald. Allerdings überwiegen hier hallenwaldartige Buchenbestände, in denen die artenreiche Krautschicht auf größeren Flächen einen hohen Deckungsgrad erreicht.

Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“, dessen Erhaltungsziele im Plangebiet durch etliche NSG, das LSG 2.3.1.1 und die einschlägigen Entwicklungsziele umgesetzt werden sollen. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses latent gefährdeten Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung vegetationskundlich interessanter Lebensgemeinschaften auf größtenteils extremen (und im Sauerland rel. seltenen) Standorten; Schutz von Waldgesellschaften und Waldbildern, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen und einen hohen Habitatwert auch für gefährdete Tierarten aufweisen; Sicherung natürlicher Kleinstrukturen und eines markanten Reliefs im Einmündungsbereich eines rechten Nebentälchens der Diemel aus erdgeschichtlichen Gründen und zur Erhaltung seiner hervorragenden landschaftlichen Schönheit.

Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 Rechnung tragen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nrn. 194 und 198 in Gestalt der Biotopkataster-Neufassung Stand 13.02.1995; Einstweilige Sicherstellung eines Teilstückes des Waldkomplexes „Rennebusch“ als NSG durch die Bezirksreg. Arnsberg von September 1999; FFH-Gebietsvorschlag DE-4617-302, Stand 10/2000)

2.1.60 NSG "Nonnenbusch"

Lage:	westlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8298
Fläche:	3,6 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst im Wesentlichen eine ehemaligen Tongrube, deren Nutzung 1982 aufgegeben wurde und die abgrabungsrechtlich zur natürlichen Entwicklung bestimmt ist. Aus der Abgrabungstätigkeit hat sich hier ein buntes Mosaik unterschiedlicher Sekundärbiotope gebildet, das insbesondere Amphibien, Reptilien und verschiedenen Vogelarten (tlw. auf der Roten Liste) als Lebensraum dient. Im Süden des Gebietes wurde eine kleinere, feldgehölzreiche Grünlandfläche einbezogen, die dieses Biotopmosaik ergänzt. Die ehemalige Abbauwand der Ziegeleigrube schließt sehenswerte Faltenstrukturen in unterkarbonischen Tonsteinen auf.

Um den Wert des Gebietes zu erhalten und für bestimmte Tierarten ggf. zu erhöhen, sind auf Teilflächen Pflegemaßnahmen durchzuführen, um Gehölzaufwuchs auf Schotter- und Lehmböden zu verhindern.

Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Biotopkomplexes verschiedener Standortpotenziale, die - wenngleich als Sekundärbiotope aus abgrabungswirtschaftlicher Nutzung entstanden - ein hohes ökologisches Potenzial aufweisen und gefährdeten Tierarten Brut- und Lebensraum bieten; Sicherung gehölzfreier Teilflächen auf unterschiedlichen Standorten für hier vorkommenden, gefährdeten Tierarten durch geeignete Pflegemaßnahmen; Schutz der Faltenstrukturen in der ehemaligen Abbauwand aus erdgeschichtlichen Gründen.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliches Gebot:

- Auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes nach Buchstabe d) der Allgemeinen Gebotsregelungen sind insbesondere einige Schotterflächen und Lehmböden im Kontakt mit stehendem Oberflächenwasser von Gehölzaufwuchs frei zu halten (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 168 und ULB-Vorgang "Tongrube Bredelar")

2.1.61 NSG "Fledermausstollen am Thülener Stein"

Lage:	südwestlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7696
Fläche:	1,8 ha

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um eine ehemalige, untertägige Kalkspatabgrabung, wie sie im Massenkalk der Briloner Hochfläche bis in die 70er Jahre an mehreren Stellen betrieben wurden. In diesem künstlichen Stollen hat sich nach Beendigung des Abgrabungsbetriebes ein bedeutsames Winterquartier für verschiedene Fledermausarten entwickelt, das in der Vergangenheit auch bereits mit öffentlichen Mitteln technisch gesichert und rechtlich als Schutzobjekt ausgewiesen wurde. Neben dem eigentlichen Stollenmundloch wurde aus landeskundlichen Gründen der gesamte Bereich einbezogen, der durch die bergbauliche Tätigkeit obertägig umgestaltet worden ist. Dadurch sind neben diesem landeskundlichen Aspekt auch schütter bewachsenen Freiflächen als Sekundärbiotop gesichert, die insbesondere nach entsprechenden Pflegemaßnahmen Habitatfunktionen für verschiedene schutzbedürftige Insekten-, Amphibien- und Reptilienarten wahrnehmen können.

Das NSG beherbergt das FFH-Gebiet DE-4517-305 „Bergwerk Thülen“, dessen Erhaltungsziel hiermit umgesetzt werden soll. Seine maßgeblichen Bestandteile innerhalb dieser Festsetzung sind durch folgende Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten des Anhangs II der FFH-RL (* = prioritärer Lebensraum / prioritäre Art) bzw. Vogelarten des Anhangs I der VS-RL definiert:

- Bechsteinfledermaus
- Teichfledermaus
- Großes Mausohr.

Der Erhaltungszustand der genannten Lebensraumtypen bzw. Artenbestände ist im Gebiet als günstig anzusehen, so dass das Schwergewicht der Schutzfestsetzung in der Erhaltung dieses Zustandes, weniger in einer Wiederherstellung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes liegt.

Schutzzweck:

Erhaltung eines Fledermaus-Winterquartiers, das auf Grund der vorkommenden Arten und Individuenzahlen europaweite Bedeutung hat; Erhaltung der obertägigen Reste ehemaliger Bergbautätigkeit aus landeskundlichen Gründen sowie Optimierung des Gebietes für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes.

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-RL, dem die hier wirksamen Ge- und Verbote des allgemeinen Festsetzungskataloges unter 2.1 ebenso dienen wie die unten formulierten festsetzungsspezifischen Gebote.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1;

zusätzliche Gebote:

- Die vorhandenen Fichten sind durch standortgerechtes Laubholz zu ersetzen bei gleichzeitiger Verdichtung durch Straucharten entlang der Kreisstraße (§ 26 LG);
- Teile der Halden sind auf der Grundlage des nach Gebot d) aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplanes durch geeignete Pflegemaßnahmen zur Biotoptoptimierung von aufkommenden Gehölzbewuchs frei zu halten (§ 26 LG);
- der Verschluss des Stollenmundlochs ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. wieder herzustellen, das schließt bei wiederholtem Vandalismus (und damit verbundenen Kosten) auch die Möglichkeit ein, die Öffnung unter Beachtung der sich aus dem Fledermaus- und Amphibienschutz ergebenden Notwendigkeiten zuzumauern (§ 26 LG).

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 58, fachliche Bewertung hinsichtlich des Fledermausschutzes durch Herrn Dr. Henning Vierhaus -vgl. Vorgang bei der ULB-; FFH-Gebietsvorschlag DE-4517-305, Stand 10/2000)

2.1.62 NSG "Fettküche"

Lage: südöstlich Madfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 8298

Fläche: 0,7 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst ein kleinflächiges, extensiv genutztes Magergrünland, auf dem ein Massenvorkommen einer seltenen Pflanzenart gedeiht. In dem schwach gewellten Gelände kommen kleinflächig auf tonigem Untergrund auch feuchtere Standorte vor, so dass der Biotopwert der Fläche bei einer entsprechenden extensiven Grünlandnutzung gemäß Gebot e) durchaus noch gesteigert werden kann.

Schutzzweck:

Erhaltung und Optimierung eines kleinflächigen Sonderstandortes mit besonderer Bedeutung für eine seltene Pflanzenart.

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.1.

(Literatur: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 134)

2.2 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterung:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.10) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als dominante Einzelemente mit landschaftsbelebender Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen (letzteres gilt insbesondere für die Objekte auf der Briloner Hochfläche - im LSG 2.3.1.2 -).

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. Geschützte Umgebung im Sinne dieser Vorschrift ist bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerks erfolgen.

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren;

- c) den Grundwasser-Flur-Abstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

Unter das Verbot fallen auch Ausschachtungen zum Zwecke der Verlegung von Leitungen.

- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden oder zu lagern.

Gebot:

- Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Zusätzliche Verbote / Gebote:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	Name des ND	Lage	Größe (ha)
2.2.1	ND - Gehölze -		
2.2.1.01	Baumgruppe aus 2 Rotbuchen	ostnordöstlich Gut Almerfeld	-----
2.2.1.02	Eiche	östlicher Ortsrand Hoppecke	-----
2.2.1.03	Eiche	südlich Messinghausen	-----
2.2.1.04	Rotbuche	ostsüdöstlich Fettküche	-----
2.2.1.05	Baumgruppe aus 2 Bergahorn und einer Kastanie	westlich Madfeld	-----
2.2.1.06	Baumgruppe aus 3 Winterlinden	nordwestlich Madfeld	-----
2.2.1.07	Baumgruppe aus 2 Bergahorn	nordwestlich Madfeld	-----
2.2.1.08	Winterlinde	nordwestlich Madfeld	-----
2.2.1.09	Baumgruppe aus 2 Eschen und 1 Ulme	nordnordwestlich Madfeld	-----

2.2.1.01 ND "Baumgruppe aus 2 Rotbuchen"

Standort: Ca. 1,9 km ostnordöstlich Gut Almerfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7800

Erläuterung: Die beiden Buchen stehen am Südostende des "Diebesweges" so eng beieinander, dass sie selbst auf rel. geringe Entfernung wie ein großer Einzelbaum wirken. Sie kennzeichnen inmitten der großräumig gehölzarmen Ackerflur im Dreieck der Landesstraßen 956 und 637 den Standort eines Bildstocks und stellen im hier entstandenen Windpark einen natürlichen Größenbezug her, dessen Fehlen eine gewisse "Maßstabslosigkeit" der technischen Anlagen im Landschaftsbild bewirken würde.

2.2.1.02 ND "Eiche"

Standort: Am östlichen Ortsrand von Hoppecke nahe der K 61

Deutsche Grundkarte: Blatt 7492

Erläuterung: Es handelt sich um eine ebenmäßig gewachsene, augenscheinlich vitale Traubeneiche, die den zur Offenhaltung vorgesehenen Landschaftsraum zwischen Hoppecke und Remstoß bereichert (vgl. LSG 2.3.2.3 / 4). Der unterste, kronenbildende Astquirl beginnt ca. 3,40 m über dem Boden, darunter austreibende Zweige können zur Erhaltung der landwirtschaftl. "Unternutzung" beseitigt werden.

2.2.1.03 ND "Eiche"

Standort: Ca. 1,5 km südlich Messinghausen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7692

Erläuterung: Es handelt sich um die sog. "Schützeneiche Messinghausen" im Heidfeld, die durch ihren bizarren Wuchs auffällt.

2.2.1.04 ND "Rotbuche"

Standort: Ca. 900 m ostsüdöstlich Fettküche

Deutsche Grundkarte: Blatt 8298

Erläuterung: Die Buche steht in der langgestreckten Mulde, die sich zwischen der B 7 östlich Fettküche und dem Forstenberg erstreckt und die nach den LSG - Festsetzungen 2.3.2.19 und 2.3.3.08 langfristig freigehalten werden soll. Ihre Bedeutung in diesem landwirtschaftlich geprägten Gewann wird durch die Entfernung des standortfremden Fichtenbestandes, die unter Festsetzung 5.1.3.12. vorgesehen ist, wesentlich gesteigert.

2.2.1.05 ND "Baumgruppe aus zwei Bergahorn und einer Kastanie"

Standort: Ca. 160 m westlich des Abzweigs der L 956 von der L 637 westlich Madfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7800

Erläuterung: Die Bäume bilden - zusammen mit einigen jüngeren und einem Bildstock - eine kleine Grünanlage unmittelbar an der L 637. Sie wirken hier als naturnahes Landschaftselement in einer stark anthropogen überformten Umgebung (Aussiedlerhöfe, 2 Landes-, 1 Kreisstraße, rel. intensive landwirtschaftliche Nutzung).

2.2.1.06 ND "Baumgruppe aus 3 Winterlinden"

Standort: Ca. 1,3 km nordwestlich Madfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7800

Erläuterung: Die Bäume umrahmen einen Bildstock auf einer kleinen Grünanlage am Abzweig des "Lohweges" von der L 956. Zusammen mit den weiter nördlich festgesetzten Naturdenkmalen kennzeichnen sie gleichzeitig den Übergang vom Madfelder Schieferboden zum Briloner Massenkalk, auf dem im näheren Umfeld älterer Gehölzbewuchs praktisch nur noch auf flachgründigen, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Kuppen vorkommt. Insbesondere an den beiden westlichen Linden sind Pflegemaßnahmen zur Erhaltung erforderlich.

2.2.1.07 ND "Baumgruppe aus 2 Bergahorn"

Standort: Ca. 1,5 km nordwestlich Madfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7800

Erläuterung: Die Bäume stehen unmittelbar an einer Feldscheune an der Westseite der L 956. Zwar sind hier gegenseitige Beeinträchtigungen offenkundig, die Größe der Bergahorn rechtfertigt jedoch ihre längstmögliche Erhaltung (für eine daneben stehende, jüngere Ulme kann dies anders gesehen werden).

2.2.1.08 ND "Winterlinde"

Standort: Ca. 1,5 km nordwestlich Madfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7800

Erläuterung: Der rel. junge, aber recht malerisch gewachsene und stark verzweigte Baum steht als Solitär auf einer Grünlandfläche, die hier standörtlich auf den Sporn des "Madfelder Schieferbodens" zurückzuführen ist, der sich an dieser Stelle in den westlich angrenzenden Massenkalk der Briloner Hochfläche vorschiebt (ohne diese naturräumliche Vorgabe wäre hier weder das Grünland noch die Linde erhalten). Durch die - aufgrund der Ackernutzung weithin offene - großräumig angrenzende Feldflur kommt dieser Winterlinde trotz ihres rel. geringen Alters eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zwischen Madfeld und Bleiwäsche zu.

2.2.1.09 ND "Baumgruppe aus 2 Eschen und 1 Ulme"

Standort: Ca. 2 km nordnordwestlich Madfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 8000

Erläuterung: Die Baumgruppe steht im Zusammenhang mit einem Bildstock, der seinerseits als Kulturdenkmal eingetragen ist.

2.2.2 Naturdenkmale - Karsterscheinungen -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.5) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.
Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Es handelt sich um Karsterscheinungen, die ihre Ursache im devonischen Massenkalk des Briloner Kalkplateaus haben. Drei der Objekte (2.2.2.3, ...4 und ...5) verdanken ihre Entstehung der Tatsache, dass Oberflächenwasser aus angrenzenden, karbonischen Schieferlagen in deren Kontaktzone zum Massenkalk plötzlich versickert und dadurch sog. Schwalglöcher schafft (vgl. auch NSG 2.1.17, ...23 und ...41). Die Dolinen südlich Bleiwäsche (2.2.2.1 und ...2) werden durch Hohlformen gebildet, die durch den Versturz unterirdischer Hohlräume entstanden sind. Derartige Voraussetzungen sind im gesamten Hochsauerlandkreis sonst nirgendwo gegeben, so dass die in Satz 1 genannte Schutzbegründung für alle fünf Objekte greift. Zur Eigenart dieser Naturdenkmale gehört auch, dass sie von jeher "nutzlose" Senken in der ansonsten landwirtschaftlich genutzten Umgebung waren, die sich - auch aufgrund mangelnder forstlicher Nutzbarkeit - mehr oder weniger natürlich entwickeln konnten und damit auch Rückzugsräume für Flora und Fauna darstellen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 34 Abs. 3 LG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den folgenden Naturdenkmalen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Objektes führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald bis zu seiner Endnutzung (s. auch Gebot b));

*Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch
- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich*

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen,

zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind;

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung (s. auch Gebot b));

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdli. Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

- l) zu lagern oder Feuer zu machen;

- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;

- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Gebote:

- a) Sämtliche in die abgegrenzten Objekte eingebrachten Ablagerungen von Fremdmaterial organischer oder anorganischer Art sind zu entfernen und die insoweit bearbeiteten Bereiche dann der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 26 LG).

Die Schutzobjekte sind teilweise durch Ablagerungen von Müll oder landwirtschaftlichen Reststoffen beeinträchtigt. Deren Beseitigung - ggf. unter Freilegung des anstehenden Gesteins - ist zur vollen Entfaltung des Schutzzwecks erforderlich. Das Gebot umfasst auch ggf. zukünftig illegal eingebrachte Fremdstoffe.

- b) Vorhandene Waldflächen sind nach ihrer Endnutzung der natürlichen Entwicklung zu überlassen; danach ggf. noch aufkommende, nicht heimische Gehölze sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu entfernen (§ 26 LG).

Im Zusammenhang mit Gebot a) soll damit – dem Schutzzweck entsprechend – das Ziel einer natürlichen Entwicklung dieser kleinen, aber landeskundlich bedeutsamen Hohlformen verfolgt werden.

Naturdenkmale (Karsterscheinungen) - Übersicht -

Nr.	Name des ND	Lage	Größe (ha)
2.2.2	ND - Karsterscheinungen -		
2.2.2.1	Doline	südlich Bleiwäsche	0,08
2.2.2.2	Doline	südlich Bleiwäsche	0,13
2.2.2.3	Schwalgloch	südlich Bleiwäsche	0,65
2.2.2.4	Schwalgloch	östlich Thülen	0,62
2.2.2.5	Schwalgloch	östlich Thülen	0,19

2.2.2.1 ND “Doline”

Lage: Ca. 700 m südlich Bleiwäsche östl. der L 956

Deutsche Grundkarte: Blatt 7802

Erläuterung: Diese Doline liegt rel. unscheinbar in dem großen Grünlandgewann, das sich zwischen “Prinzknapp” und Bleiwäsche erstreckt. In der Fernwirkung wird ihr Standort durch einige größere Fichten gekennzeichnet; an den Böschungsrändern hat sich insbesondere durch einige Abfallablagerungen der Vergangenheit und deren Räumung noch keine ausgeprägte Strauchschicht entwickelt.

2.2.2.2 ND “Doline”

Lage: Ca. 1,7 km südlich Bleiwäsche

Deutsche Grundkarte: Blatt 8000

Erläuterung: Im Bereich dieser Doline sowie des südlich davon gelegenen ND (Fests. 2.2.2.3) ragt von Westen ein Sporn des mitteldevonischen Massenkalks in den karbonischen Schiefer, der ansonsten die Landschaft östlich der L 956 prägt. Dadurch versickert hier “schwalglochartig” ein kleines Gewässer, das sich am Boden der Hohlform gebildet hat. Die Böschungen sind stärker gehölzbestanden als bei der ca. 1 km weiter nördlich gelegenen Doline, so dass das Objekt auch für Naturhaushalt und Landschaftsbild eine Bereicherung darstellt.

2.2.2.3 ND “Schwalgloch”

Lage: Ca. 1,8 km südlich Bleiwäsche

Deutsche Grundkarte: Blatt 8000

Erläuterung: Südwestlich des “Prinzknapp” entspringt in 3 Armen auf karbonischen Grauwackenschiefern ein Fließgewässer. Das Schutzobjekt bildet den Abschluss seines Verlaufs, da sich hier ein Ausläufer des Massenkalks der Briloner Hochfläche spornartig von Westen in das genannte Gestein schiebt, wo das Gewässer im klüftigen Untergrund versickert. Aufgrund seiner Größe, des artenreichen Bewuchses und der strukturellen Vielfalt kommt dem Schwalgloch auch einige Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu. Im Bereich des Naturdenkmals befindet sich eine Höhle; ferner tritt hier ein Schwerspatgang zu Tage.

2.2.2.4 ND "Schwalgloch"

Lage: Ca. 1 km östlich Ortsmitte Thülen

Deutsche Grundkarte: Blätter 7696 und 7698

Erläuterung: Es handelt sich um die Überreste eines Schwalgloches, das durch Verfüllungen und Geländebegradigung im Laufe der Zeit erheblich abgewertet wurde (und insofern verdeutlicht, wie notwendig der landschaftsrechtliche Schutz dieser Karsterscheinungen ist). An den vorhandenen Überresten sind jedoch noch wesentliche Merkmale dieser geowissenschaftlichen und landschaftlichen Besonderheit erkennbar, so dass die ND-Ausweisung hierfür gerechtfertigt erscheint.

2.2.2.5 ND "Schwalgloch"

Lage: Am östlichen Ortsrand von Thülen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7496

Erläuterung: Die Bachschwinde wird durch einen ca. 10 m tiefen "Kessel" gebildet, dessen ursprünglichen Zuläufe aus südsüdöstlicher Richtung allerdings in der Vergangenheit drainiert, verschüttet und tlw. zur Wassergewinnung genutzt worden sind. Trotzdem ist die typische Wasserversickerung an der "Nahtstelle" zwischen den karbonischen Kulmtonschiefern und dem devonischen Massenkalk einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung recht gut erhalten. Das gilt auch für die weitgehend naturnahe Gehölzbestockung der Böschungen, die damit eine zusätzliche Bereicherung für Naturhaushalt und Landschaftsbild darstellen.

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) *zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
 - b) *wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*
 - c) *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*
- erforderlich ist.*

Große Teile des Plangebietes sind mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 2 Stück)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der unten aufgeführte allgemeine Verbotskatalog, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 27 Stück)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 25 Stück)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und auf Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland.

Hinsichtlich des **Schutzzweckes** der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Einzel-
festsetzungen und Erläuterungen verwiesen.

*Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der über-
geordneten landschaftsbezogenen Planungen vorgenommen worden.*

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete
gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.
Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschafts-
schutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern
können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Der im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die
Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen
des Landschaftsschutzes.*

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchti-
genden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige
bedürfen;

unberührt bleiben Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Bauges-
etzbuches, soweit sie nach Feststellung der unteren Landschaftsbehörde dem
Schutzzweck nicht entgegen stehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung
der Landschaft angepasst werden;

unberührt bleibt ferner die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, of-
fenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von
nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- Dauercampingplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

*Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten,
dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfange zu-
lässig ist, nämlich*

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn
sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammen gefasst sind,
- einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des
Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stät-
ten aufmerksam machen,

- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes;

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974).

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft; soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes fallen;

- d) Gewässer oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt zu verändern;

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot des Zusammenarbeitserlasses des MURL vom 26.11.1984, Ziffer 7.61, verwiesen.

- e) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

- f) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch den Abtrieb von Gehölzen und von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird, nicht jedoch die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart.

- g) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm,
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;

- h) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und von Waldarbeiterschutzwagen;

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- i) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen;

Über § 70 Abs. 2 LG hinaus ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Im Wald gelten die Regelungen des Landesforstgesetzes. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

- j) zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;

unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach forst- und abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie das Verbrennen an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen;

- k) in bisher undränierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen;

- l) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- m) jeglicher Motorsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten.

Ausnahmen

Über die unter G – Hinweise zur Wirkung des Plans – beschriebene Befreiungsregelung des § 69 LG hinaus kann die untere Landschaftsbehörde gem § 34 (4a) LG von dem oben stehenden Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag eine *Ausnahme* zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Ausnahmen können mit der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 4 und § 5 LG verbunden sein.

2.3.1 Großräumige Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ A (Allg. Landschaftsschutz)

Landschaftsschutzgebiete - Typ A - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.1	LSG Typ A - großräumig -		
2.3.1.1	Hoppecke - Diemel - Bergland	südliches und östliches Plan- gebiet	7806
2.3.1.2	Briloner Hochfläche	nördliches Plangebiet	1384

2.3.1.1 LSG "Hoppecke - Diemel - Bergland"

Lage:	Südliches und östliches Plangebiet
Fläche:	7844 ha
Deutsche Grundkarte:	Blätter 6690, 6692, 6884, 6886, 6888, 6890, 6892, 7082, 7084, 7086, 7088, 7090, 7092, 7286, 7288, 7290, 7292, 7294, 7488, 7490, 7492, 7494, 7496, 7688, 7690, 7692, 7694, 7892, 7894, 7896, 7898, 7802, 8092, 8094, 8096, 8098, 8000, 8002, 8292, 8294, 8296, 8298, 8200, 8202, 8494, 8496, 8498, 8400, 8694, 8696 und 8698

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet wird vornehmlich gebildet aus den naturräumlichen Haupteinheiten des Rothaargebirges (im Wesentlichen der Stadtwald Brilon in der südlichen Spitze des Plangebiets), des Ostsauerländer Gebirgsrandes (im Wesentlichen die flussbegleitenden Berge von Hoppecke - ab der gleichnamigen Ortslage abwärts - und Diemel) sowie aus dem Fürstenberger Wald als Teil des Nordsauerländer Oberlandes (südlich, östlich und nördlich Madfeld), soweit diese Einheiten im Plangebiet liegen.

Mit Ausnahme des Fürstenberger Waldes, der im mittleren und nördlichen Teil nur mäßig stark gefaltet ist, handelt es sich durchweg um eine stark reliefierte Landschaft mit Höhenlangen zwischen ca. 500 und 800 m und tief darin eingeschnittenen Fließgewässern, von denen es nur die Hoppecke ab Messinghausen und die Diemel ab Helminghausen geschafft haben, mit der Kraft ihrer Seitenerosion ausgeprägte Talsohlen zu schaffen. Der bewegten Geländemorphologie entsprechend ist das Gebiet mit einem hohen Waldanteil ausgestattet, der - soweit nicht zwischen Diemel und Hoppecke durch Kalk- und Diabaszüge unterbrochen - auch durch die basenarmen Schiefer und Grauwacken begünstigt wird, die hier die Bodenbildung prägen.

In diesem Großraum liegt - aufgrund der naturräumlichen Ausstattung - der Schwerpunkt der NSG-Festsetzungen und des zu erhaltenden Feucht- und Magergrünlandes (LSG Typ C) im Plangebiet. Charakteristisch sind die ausgedehnten Laubwälder im Süden und Westen (Großräume Brilon Wald und Bredelar) sowie die durch die Verzahnung von Wald- und Freiflächen erzeugte landschaftliche Vielfalt im mittleren Bereich des Schutzgebietes (Hoppecke / Bontkirchen bis Bredelar / Padberg).

Innerhalb dieser groben Klassifizierung finden sich viele erhaltenswerte Kleinstrukturen, deren Bedeutendste der Landschaftsplan mit weitergehenden Schutzfestsetzungen versieht; die es aber in der Masse auf Grundlage dieser LSG-Ausweisung zu erhalten gilt. Dazu gehören die Quellhänge und -mulden sowie kleineren Fließgewässer in Wald- und Grünlandbereichen; die Felsklippen, geologischen Aufschlüsse, Blockschutthalden und bodenarmen Magerstandorte; die zufällig wirkenden, durch Faktoren wie Bodengenese und -feuchte, Exposition, Kleinklima und Nutzungsgeschichte entstandenen, kleinflächigen Sonderstandorte mit ihrer spezifischen Vegetation; aber auch die erhaltenen Überreste von Erzgruben und -bahnen, Flößgräben, Wasserkraftanlagen und ähnlichem als Zeugen der Siedlungs- und Landnutzungsgeschichte.

Das Zusammenwirken dieser Groß- und Kleinstrukturen macht den schutzwürdigen Charakter des südlichen und östlichen Plangebietes aus, der mit dieser Festsetzung erhalten werden soll. Das gilt sowohl hinsichtlich seiner Qualitäten für den Natur-

haushalt als auch des Landschaftsbildes, die beide durch meist kleinere, aber zahlreiche Eingriffe und Nutzungsansprüche gefährdet sind (insbesondere Freizeit- und Erholungsdruck, Bauvorhaben im Außenbereich, Abgrabungen im Umfeld der strenger geschützten Gebiete). Um Eingriffe der Vergangenheit zu beseitigen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen, liegt der Schwerpunkt der Gewässerrenaturierungsmaßnahmen (siehe 5.1.1) und der Wiederherstellung von Grünlandflächen (siehe 5.1.3) im Gebiet bzw. in den ergänzenden kleinflächigen LSG des hier beschriebenen Naturraums.

Schutzzweck:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend stark bewegtem Relief gekennzeichnet ist; Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5.

Ergänzender Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL, dem hiermit auf jenen Flächen Rechnung getragen wird, die nicht einer strengeren Schutzfestsetzung unterliegen .

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind ggf. mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen.
Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den überall vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhaft angelegte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

Tlw. temporäre Festsetzung:

Zur Sicherung einer künftigen Bereitstellung von Betriebsflächen gilt die Festsetzung im schraffierten Bereich südlich der Giershagener Mühle nur bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen durch den dort vorhandenen Betrieb.

(Literatur: Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 111 Arolsen; MURL NRW: Natur 2000 in NRW - Leitlinien und Leitbilder für Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen; FFH-Gebietsvorschläge, Stand 10/2000)

2.3.1.2 LSG "Briloner Hochfläche"

Lage:	nördliches Plangebiet
Fläche:	1387 ha
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7296, 7496, 7498, 7400, 7402, 7404, 7696, 7698, 7600, 7602, 7604, 7896, 7898, 7800, 7802, 7804, 8098, 8000 und 8002

Objektbeschreibung:

Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen den Ostteil des "Briloner Kalkplateaus", das sich als weitgehend offene Kulturlandinsel zwischen Altenbüren und Bleiwäsche in die walddreichen Gebiete schiebt, die unter der LSG-Festsetzung 2.3.1.1 beschrieben wurden bzw. im Norden von anderen Untereinheiten des "Nordsauerländer Oberlandes" gebildet werden. Im Lülingsbachtal und südlich Thülen wird dieser mitteldevonische Massenkalk von karbonischen Tonschieferlagen begleitet, die bei Thülen für die Entstehung der Schwalglöcher (siehe Festsetzungen 2.1.17, 2.2.2.3 und ...4) verantwortlich sind. "Der Übergang aus den Wäldern des Sauerlandes in die lichte, wohl angebaute Weite des hochgelegenen Briloner Landes ist überraschend. Ein fremder Zug durchweht hier ... die Textur des Oberlandes. Das macht der Kalk, der hier Boden und landschaftlichen Habitus so abweichend prägt und schon in der Vorzeit zur Besiedlung und Offenhaltung des Landes führte." (1). Damit stellt das Schutzgebiet einen deutlichen Kontrast zum Hoppecke-Diemel-Bergland dar (LSG 2.3.1.1), der aber langfristig nur überliefert werden kann, wenn die Eigenart beider Gebiete durch den Schutz ihrer wesensbestimmenden Merkmale erhalten wird.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem durch Weite und Offenheit geprägten Landschaftscharakter des Schutzgebietes steht auch seine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (beide Aspekte haben dieselbe naturräumliche - insbesondere geologische - Grundlage). So finden sich auf den flachgründigen, teils ungenutzten, teils extensiv grünlandgenutzten, teils bewaldeten Kuppen sehr artenreiche Pflanzengesellschaften, die größtenteils mit einem strengeren Schutzstatus versehen wurden. Hier wirkt das LSG als Puffer gegen Beeinträchtigungen "von außen". Gleichzeitig ist die Briloner Hochfläche trotz klimatischer Ungunst einer der fruchtbarsten Großräume im Sauerland, was sich bereits durch den hohen Flächenanteil der Landwirtschaft äußert. Daneben ist der sehr reine Kalkstein ein begehrter Industrierohstoff, dessen Bedeutung an der Vielzahl und Größe der Abgrabungen im Plangebiet ablesbar ist. Im Umfeld von Brilon führt die geringe Reliefenergie zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Freiraums für Siedlungszwecke. Damit wird deutlich, dass das hohe Leistungsvermögen des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter flächengreifend im Gebiet genutzt wird und die Schutzbedürftigkeit der natürlichen Ressourcen erhöht. Die Abgrenzung des LSG vermittelt durch die Aussparung größerer Freiraumbereiche zwischen den Erhaltungserfordernissen und den Nutzungsansprüchen in diesem exponierten Landschaftsraum.

Schutzzweck:

Erhaltung des eigenartigen Landschaftscharakters, der sich aus der naturräumlich bedingten Sonderstellung der Briloner Hochfläche im umgebenden Bergland ergibt; Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der

nicht erneuerbaren Naturgüter auch für spätere Generationen vor Eingriffen, die durch ihre Größe und Erheblichkeit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz zuwider laufen und darüber hinaus die Bedeutung des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den Wert dieser Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5.

Ergänzender Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne der FFH-RL, dem hiermit auf jenen Flächen Rechnung getragen wird, die nicht einer strengeren Schutzfestsetzung unterliegen .

Schutzwirkungen:

Es gilt der Allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind ggf. mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen.
Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den überall vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

(Literatur: Naturräuml. Gliederung Deutschlands, Blatt 111 Arolsen - auch: Zitat (1) -; FFH-Gebietsvorschläge, Stand 10/2000)

2.3.2 Kleinräumige Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.27) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

In Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und (primär) 1.6 Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung.

Diese Freiflächen prägen entscheidend die Identität der kleinräumigen Bereiche (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im gesamten Plangebiet bei, auf der auch seine Erholungseignung aufbaut. Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb dieser Festsetzungen würden den Landschaftscharakter beeinträchtigen, der hier aufgrund der rel. günstigen Ausgangsbedingungen traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird.

Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden).

Das im Plangebiet anzutreffende Artenspektrum in Flora und Fauna ist zu einem großen Teil auf Offenland angewiesen. Gleichzeitig erfassen die Festsetzungen vorrangig Bereiche mit einem hohen biotischen Ertragspotential, das durch Wald- oder Weihnachtsbaumnutzung nicht ausgeschöpft würde.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für die umgebenden großräumigen LSG unter den Ziffern 2.3.1.1 bzw. 2.3.1.2 genannt ist.

Bei der Abgrenzung der Flächen wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass das Plangebiet im regionalen (erst recht im europäischen) Vergleich kein landwirtschaftliches Vorranggebiet ist; insofern wurden erhebliche Zugeständnisse an einen langfristigen Rückgang landwirtschaftlicher Fläche in den einzelnen Teilräumen gemacht. Die Abgrenzung der LSG stellt einen Kompromiss dieser überörtlichen Entwicklung mit den Anforderungen an Naturhaushalt und Landschaftsbild dar, die im Schutzzweck genannt sind.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG).

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.2	LSG Typ B - Ortsrandlagen, Landschaftscharakter -		
2.3.2.01	Freiflächen um Gudenhagen	nördl., südl. und südöstlich Gudenhagen	33,2
2.3.2.02	Freiflächen westlich Hoppecke	westlicher Ortsrand Hoppecke	11,7
2.3.2.03	Freiflächen östlich Hoppecke	südlich und östlich Hoppecke	76,4
2.3.2.04	Freiflächen Remstoß	Bereiche "Heidfeld" und "Rem- stoß" südl. Messinghsn.	71,7
2.3.2.05	Freiflächen bei Hessinghausen	nordöstlich Remstoß	25,0
2.3.2.06	Freiflächen am Raumberg	westlich Padberg	26,1
2.3.2.07	Freiflächen zwischen Helming- hausen und Padberg	zwischen Helminghausen und Padberg	105,7
2.3.2.08	Freiflächen bei Beringhofen	nordöstlich Padberg	15,9
2.3.2.09	Freiflächen am Arnstein	südwestlich Giershagen	14,2
2.3.2.10	Freiflächen östlich Padberg	unmittelbar östlich Padberg	10,8
2.3.2.11	Freifl. westlich Helminghausen	westlich Helminghausen	10,6
2.3.2.12	Freiflächen südlich des Großen Buttenberges	nordöstlich Bontkirchen	24,7
2.3.2.13	Freiflächen östlich Bontkirchen	(nord-) östlich Bontkirchen	11,2
2.3.2.14	Freiflächen Bontkirchen / Hu- ckeshohl	nordwestlich Bontkirchen	34,4
2.3.2.15	Freiflächen Plattenberg	westlich Messinghausen	36,2
2.3.2.16	Freiflächen Thülener Bruch / Schwarzes Haupt / Rösenbeck	schwerpunktmäßig westlich Rösenbeck	403,8
2.3.2.17	Oberes Immental	westlich Radlinghausen	18,6
2.3.2.18	Freiflächen südwestl. Beringhsn	westl. und südwestl. Beringhsn	34,4
2.3.2.19	Freiflächen zwischen Forsten- berg und Schafbruch	westlich Bredelar	137,4
2.3.2.20	Freiflächen nördlich Bredelar	nördlich Bredelar	44,7
2.3.2.21	keine Festsetzung		
2.3.2.22	Freiflächen um Radlinghausen und Madfeld	zwischen Radlinghausen und Madfeld / Bleiwäsche	476,0
2.3.2.23	Freiflächen östlich Thülen	südl., östl. und nordöstl. Thülen	105,7
2.3.2.24	Freiflächen westlich Thülen	westlich Thülen	71,9
2.3.2.25	Almerfeld	nördlich Radlinghausen	60,1
2.3.2.26	Freiflächen im Lühlingsbachtal	nordöstlich Alme	128,2
2.3.2.27	Freiflächen am Aabach	nordöstlich Madfeld	45,6

2.3.2.01 LSG "Freiflächen um Gudenhagen"

Lage:	3 Teilflächen: eine nördlich, eine südlich Gudenhagen; eine zwischen Waldfreibad und Pulvermühle
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7092 und 7292
Größe:	33,2 ha

Erläuterung: Die größte Teilfläche - südlich der Ortslage - bildet einen der wenigen besonnten Naherholungsbereiche am unmittelbaren Ortsrand von Gudenhagen und Petersborn; außerdem kommt nur bei Freihaltung dieses Raumes die als LB 2.4.18 festgesetzte Lindenallee voll zur Geltung. Die beiden anderen Teilflächen - nördlich der Ortslage sowie zwischen Waldfreibad und Pulvermühle - ergänzen die dort vorhandenen NSG-Festsetzungen zu einem lokalen Freiraumsystem im stark bewaldeten Hoppeckebergland.

2.3.2.02 LSG "Freiflächen westlich Hoppecke"

Lage:	2 Teilflächen: westlicher Ortsrand von Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7292 und 7492
Größe:	11,7 ha

Erläuterung: Die nördliche der beiden Teilflächen stellt eine Freiflächenverbindung zwischen dem Hoppecketal-NSG und dem von Westen einmündenden Tälchen (Fests. 2.3.3.23) am unmittelbaren Ortsrand dar. Die südliche Teilfläche sichert einen minimalen Abstand zwischen der weit vorgerückten Bebauung im Bereich "Wankel" und den umgebenden Waldbeständen.

2.3.2.03 LSG "Freiflächen östlich Hoppecke"

Lage:	südöstlich und östlich Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7492, 7494, 7692 und 7694
Größe:	76,4 ha

Erläuterung: Das LSG umfasst den westlichen Teil eines zusammenhängenden, landwirtschaftlich geprägten Raumes zwischen Hoppecke und Remstoß. Die vorherrschend geringen Hangneigungen bilden hier die Grundlage für die erhaltene Grünland- und Ackernutzung inmitten des Hoppecke-Berglandes; lediglich südlich des Mühlenberges wurde ein steileres Tälchen in die Abgrenzung einbezogen, dem aufgrund der Standortbedingungen bei Nutzungsextensivierung einige Bedeutung für den Artenschutz zukommen könnte.

2.3.2.04 LSG "Freiflächen Remstoß"

Lage:	2 Teilflächen: zwischen dem "Heidfeld" südlich Messinghausen und Remstoß
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7692, 7694 und 7894
Größe:	71,7 ha

Erläuterung: Das LSG setzt die langgestreckte Freiflächenstruktur nach Osten fort, deren Westteil durch die Festsetzung 2.3.2.03 beschrieben wird. In Verbindung mit den teilweise angrenzenden, teilweise eingeschlossenen Grünlandtälchen unter den Ziffern 2.3.3 wird so die landschaftliche Vielfalt des Hoppecke-Diemel-Berglandes in diesem Raum gesichert, die einen Regelungsschwerpunkt in diesem Teil des Plangebietes bildet.

2.3.2.05 LSG "Freiflächen bei Hessinghausen"

Lage:	nordöstlich Remstoß
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7894 und 8094
Größe:	25,0 ha

Erläuterung: Es handelt sich um eine inselhaft im Wald gelegene Freifläche, die zur Vielfalt des Landschaftsbildes im Hoppecke-Diemel-Bergland beiträgt und daneben interessante Biotopstrukturen durch Randeffekte an eingeschlossenen und randlichen Gehölzbeständen schafft. Unter Berücksichtigung der naturräumlichen Standortbedingungen (insbes. die Höhenlage um 550 m) und der damit verbundenen Standortgunst für die landwirtschaftliche Bodennutzung wurden große Teile der derzeitigen Freiflächen nicht in die Festsetzung einbezogen.

2.3.2.06 LSG "Freiflächen am Raumberg"

Lage:	westlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8094, 8096 und 8296
Größe:	26,1 ha

Erläuterung: Das LSG umfasst den südexponierten Teil eines langgestreckten, landwirtschaftlich genutzten Rückens, der sich nördlich des Raumberges und des Hömberges erstreckt. Das Gebiet trägt wesentlich zur landschaftlichen Vielfalt des Hoppecke-Diemel-Berglandes in diesem Raum bei und kennzeichnet einen alten Hofstandort in einer Lage, die keine ausgeprägte Standortgunst für die landwirtschaftliche Bodennutzung aufweist (die Abgrenzung erfolgte unter diesem Aspekt so kleinflächig wie zur Funktionserfüllung eben notwendig).

2.3.2.07 LSG "Freiflächen zwischen Helminghausen und Padberg"

Lage:	3 Teilflächen: zwischen Helminghausen und Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8094, 8294 und 8296
Größe:	92,4 ha

Erläuterung: Das Gebiet stellt den Kern einer der größten zusammenhängenden Freiflächenstrukturen innerhalb des stark bewaldeten Hoppecke-Diemel-Berglandes dar. Seine Teilflächen sind durch die LSG-Festsetzung 2.3.3.11 miteinander verbunden; die hier verlaufende Landesstraße L 800 ermöglicht selbst dem per Auto Durchreisenden einen nachhaltigen Eindruck von der landschaftlichen Schönheit der "Padberger Schweiz". Darüber hinaus bleibt durch die Freihaltung dieser Flächen von Südwesten aus gesehen das markante Bild der exponierten Ortslage von Padberg erhalten.

2.3.2.08 LSG "Freiflächen bei Beringhofen"

Lage:	rund um Beringhofen (nordöstlich Padberg)
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8496
Größe:	15,9 ha

Erläuterung: Das LSG verbindet zwei kleine, als NSG festgesetzte Nebentälchen der Diemel und sichert gleichzeitig den durch Feldgehölze und sonstige Kleinstrukturen gegliederten Kernbereich größerer Freiflächen im Bergland zwischen Hoppecke- und Diemeltal nordöstlich Padberg.

2.3.2.09 LSG "Freiflächen am Arnstein"

Lage:	südwestlich Giershagen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8494 und 8694
Größe:	14,2 ha

Erläuterung: Das Gebiet liegt im Übergang zwischen dem schroffen Diemelbergland im Westen und dem östlich angrenzenden, geologisch wesentlich jüngeren "Roten Land", in dem - durch die naturräumlichen Standortfaktoren begünstigt - die landwirtschaftliche Bodennutzung vorherrscht. Die Festsetzung erfasst den westlichen Rand eines größeren landwirtschaftlichen Gewanns, das ansonsten außerhalb des Plangebietes liegt, im Nachbargebiet aber nach der hier angewandten Systematik absehbar zur Offenhaltung vorzusehen ist. Neben der Erhaltung der krassen Gegensätze zwischen den naturräumlichen Einheiten, die hier erlebbar werden, ergänzt die Festsetzung das NSG unter der Ziffer 2.1.27, das in seiner ökologischen Bedeutung auf die umgebenden Freiflächen angewiesen ist.

2.3.2.10 LSG "Freiflächen östlich Padberg"

Lage:	unmittelbar östlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8296 und 8496
Größe:	12,2 ha

Erläuterung: Im Westteil umfasst das LSG Freiflächen unmittelbar am Ortsrand, die teilweise durch Obstwiesen und Feldgehölze gegliedert sind. Im Nord- und Ostteil ergänzt die Festsetzung die NSG-Ausweisung im Diemeltalsystem, indem hier sowohl das aus Padberg kommende, namenlose Nebentälchen der Diemel erfasst wird als auch eine erhaltenswürdige, strukturreiche Grünlandfläche zwischen der L 716 und dem Diemeltalgrund südwestlich der Niedermühle.

2.3.2.11 LSG "Freiflächen westlich Helminghausen"

Lage:	westlich Helminghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8092 und 8094
Größe:	11,0 ha

Erläuterung: Im Zusammenspiel mit den nördlich und südlich angrenzenden Tal-LSG (2.3.3.12 und 13) sichert die Festsetzung Freiflächen unmittelbar am westlichen Ortsrand von Helminghausen, die als Naherholungsbereich des Ortes und als Abstandsflächen zwischen Bebauung und Wald bedeutsam sind. Ihre Attraktivität kann durch die unter Ziffer 5.2.1.6 vorgesehene Baumpflanzung noch gesteigert werden.

2.3.2.12 LSG "Freiflächen südöstlich des Großen Buttenberges"

Lage:	nordöstlich Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7690 und 7692
Größe:	24,7 ha

Erläuterung: Das Gebiet umfasst - zusammen mit der Tal-LSG-Festsetzung 2.3.3.18 - eine Talmulde, die sich von der Kreisstraße K 61 südlich des Großen Buttenberges bis zur Einmündung der Litter in die Diemeltalsperre erstreckt. Die Offenhaltung dieser ausgeprägten Mulde mit rel. starkem Längsgefälle trägt lokal zur Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei; das gilt erst recht, wenn langfristig die umgebenden Freiflächen noch aufgeforstet werden, die der Landschaftsplan nicht zur Freihaltung vorsieht. Von der K 61 aus ergibt sich ein imposanter Blick auf die Diemeltalsperre und das dahinter liegende, kuppige Diemelbergland.

2.3.2.13 LSG "Freiflächen östlich Bontkirchen"

Lage:	(nord-) östlich Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7690
Größe:	11,2 ha

Erläuterung: Das LSG umfasst einige Freiflächen an der unteren, nördlichen Flanke des Ittertaales, die - als einzige neben der Talau - der Ortslage Bontkirchen nach unregelmäßigen Anpflanzungen der Vergangenheit noch einen gewissen Freiraumanteil und Waldabstand ermöglichen. Im Südteil ergänzt das Gebiet das Tal-LSG 2.3.3.20 um einige extensiv genutzte Mähweiden; ansonsten öffnet es die (zukünftige) Waldlandschaft am unmittelbaren Ortsrand und wertet damit auch den Ort als Bestandteil der Kulturlandschaft auf.

2.3.2.14 LSG "Freiflächen Bontkirchen / Huckeshohl"

Lage:	nordwestlich Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7490 und 7690
Größe:	34,4 ha

Erläuterung: Das LSG umfasst den vielgestaltigen, zumeist flachgründigen Rücken des "Hoppecker Berges" einschließlich der davon ausgehenden Oberhänge. Durch die wechselnden Blickbeziehungen und den auffallenden Strukturreichtum dieses Gebietes (Feldgehölze, Heidereste, Gräben, kleinflächige Feucht- und Magerstandorte; Flächenausformung) kommt ihm eine erhebliche Naherholungsbedeutung und ein - bisher unzureichend erfasster - Wert für den lokalen Biotop- und Artenschutz zu.

2.3.2.15 LSG "Freiflächen Plattenberg"

Lage:	westlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7494 und 7694
Größe:	36,2 ha

Erläuterung: Das Gebiet bildet den westlichen Ausläufer der insgesamt hochgradig schutzwürdigen, nördlichen Talflanke des Hoppecketales im Bereich Messinghausen. Es ergänzt hier das Naturschutzgebiet 2.1.18 um einige Freiflächen, die - neben dieser mittelbaren Unterstützung der im NSG realisierten ökologischen Aspekte - auch dem Landschaftsbild und seiner Bedeutung für die Naherholung Rechnung tragen. Teilflächen sind als Magerstandorte wertvoll; im Süden wird ein Quellhorizont erfasst, dessen wesentliche Bestandteile allerdings teilweise durch Trittschäden und Verkippungen beeinträchtigt sind.

2.3.2.16 LSG "Freiflächen Thüleener Bruch / Schwarzes Haupt / Rösenbeck"

Lage:	schwerpunktmäßig westlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7494, 7496, 7694, 7696 und 7896
Größe:	399,0 ha

Erläuterung: Das LSG umfasst im südlichen und östlichen Teil Ausläufer der mitteldevonischen Hauptgrünsteindecke, die auch die Basis der angrenzenden NSG bildet. Nach Nordwesten schließt sich der Massenkalk der Briloner Hochfläche an, in dem die artenreichen Klippen und Grünlandflächen der Bereiche Schwarzes Haupt und Stäcklenberg liegen. In diesen Massenkalk ist zwischen dem Schwarzen Haupt und der Ortslage Thülen eine karbonische Tonschiefermulde eingelagert. Sie ermöglicht - anders als der Massenkalk - einen oberflächigen Wasserabfluß und ist damit für das Entstehen der Bachschwinden ursächlich, die überall in den Kontaktzonen beider Gesteine auftreten. Diese Karsterscheinungen der Briloner Hochfläche sind im Hochsauerlandkreis einmalig; die LSG-Ausweisung trägt mit ihrem Aufforstungsverbot dazu bei, die naturräumlichen Zusammenhänge zwischen den Karsterscheinungen selbst und ihrer Entstehung sichtbar zu erhalten. Die Freifläche des südöstlichen Gebietsteils trägt durch das Herausheben der (als NSG oder LB geschützten) feldgehölzbestandenen Kuppen wesentlich zur Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes bei. Im Bereich des Thüleener Bruchs handelt es sich um relativ leistungsfähige Acker- und Grünlandstandorte, deren Wert für den Arten- und Biotopschutz langfristig noch durch eine Wiederherstellung ehemals vorhandenen Feuchtgrünlandes gesteigert werden könnte.

tlw. temporäre Festsetzung:

Zur Sicherung einer künftigen Bereitstellung von Baulandflächen im Raum Rösenbeck gilt die Festsetzung im schraffierten Bereich nur bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.

2.3.2.17 LSG "Oberes Immental"

Lage:	westlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7498, 7400, 7698 und 7600
Größe:	18,6 ha

Erläuterung: Das Gebiet umfasst den oberen Teil des Immentales zwischen Nehden und Radlinghausen, das wegen des Massenkalk-Untergrundes in diesem Bereich als Trockental ausgebildet ist. Langfristig stellt es eine Offenland-Verbindung her zwischen den landwirtschaftlichen Flächen des südlich angrenzenden LSG 2.3.2.23 und solchen, die im Norden bei fortschreitender Landschaftsplanung entsprechend zu behandeln sind (dort verschmilzt dieser Talraum dann mit der Ortsrandlage von Nehden. Im weiteren Verlauf Richtung Alme ist er morphologisch noch stärker ausgeprägt).

2.3.2.18 LSG "Freiflächen südwestlich Beringhausen"

Lage:	3 Teilflächen: nördlich, westlich und südwestlich Beringhausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8096 und 8296
Größe:	34,6 ha

Erläuterung: Nach einer starken Bauflächenausweitung in den vergangenen Jahrzehnten sind in Beringhausen nur noch wenige Freiflächen außerhalb der Hoppecke-Talsole vorhanden, die der Besonnung und Naherholung des Ortes zugute kommen. Obwohl es sich hier nicht eben um landwirtschaftliche Gunststandorte handelt, sollen einige sehr ortsnahe Bereiche mit dieser LSG-Festsetzung freigehalten werden. Die beiden südlichen Teilflächen sind durch einen bachbegleitenden Waldstreifen und Siedlungsteile voneinander getrennt.

2.3.2.19 LSG "Freiflächen zwischen Forstenberg und Schafbruch"

Lage:	westlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8098, 8296 und 8298
Größe:	137,6 ha

Erläuterung: Zusammen mit dem Grünland-LSG unter 2.3.3.08 erfasst das Gebiet den landwirtschaftlich genutzten Südteil der "Bredelarer Kammer", die als breite Ausraumsenke einen geradezu fremden Zug in das formenreiche Gefüge des Hoppecke-Diemel-Berglandes bringt. Diese Sonderstellung kommt durch die landwirtschaftliche Nutzung des abgegrenzten LSG besonders stark und weithin sichtbar zum Tragen; daneben sprechen auch Gründe des Arten- und Biotopschutzes für die weitere Offenhaltung dieser landschaftsprägenden Mulde.

2.3.2.20 LSG "Freiflächen nördlich Bredelar"

Lage:	nördlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8298 und 8498
Größe:	44,7 ha

Erläuterung: Es handelt sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die dem nördlichen Ortsrand von Bredelar als charakteristischer "Freiraumgürtel" vorgelagert sind und dem Ort damit den Abstand zum Wald verschaffen, der auch den übrigen Siedlungen im Plangebiet eigen ist.

Tlw. temporäre Festsetzung:

Zur Sicherung einer künftigen Bereitstellung von Baulandflächen im Raum Bredelar / Beringhausen gilt die Festsetzung im schraffierten Bereich nur bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.

2.3.2.21 keine Festsetzung

2.3.2.22 LSG "Freiflächen um Radlinghausen und Madfeld"

Lage:	3 Teilflächen: zwischen Radlinghausen und Madfeld / Bleiwäsche
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7698, 7600, 7898, 7800, 8098, 8000 und 8002
Größe:	486,1 ha

Erläuterung: Das LSG erfasst den im Plangebiet wesentlichsten Teil der Briloner Hochfläche, dessen landwirtschaftliche Nutzung einerseits diesen Naturraum überdeutlich prägt (vgl. auch LSG 2.3.1.2), andererseits aber unter Berücksichtigung der nicht vor Ort steuerbaren landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht per se als gesichert angesehen werden kann. Darüber hinaus umschließt das Gebiet etliche gehölzbestandene Kuppen, die als LB festgesetzt sind und ihre landschaftliche Wirkung ganz wesentlich auch aus der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung beziehen. Entsprechendes gilt auch tlw. für die Naturschutzgebiete, die hier unmittelbar angrenzen. Schließlich ergänzt die Festsetzung einige Freiflächen, die als "Tal-LSG" unter 2.3.3 festgesetzt sind.

Tlw. temporäre Festsetzung:

Zur Sicherung einer baulichen Abrundung der Ortslage von Madfeld gilt die Festsetzung im schraffierten Bereich nur bis zur baulichen Inanspruchnahme dieser Flächen.

2.3.2.23 LSG “Freiflächen östlich Thülen”

Lage:	südlich, östlich und nordöstlich Thülen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7496, 7498, 7696 und 7698
Größe:	116,6 ha

Erläuterung: Mit diesem LSG werden sowohl strukturreiche Freiflächen auf dem Briloner Massenkalk am östlichen Ortsrand erfasst als auch ein grünland-geprägtes Gewann südlich der Ortslage, das die wasserführende Tonschiefermulde kennzeichnet, die auch unter der Ziffer 2.3.2.16 erwähnt wird. An der West- und Südseite des Grübergs werden zwei Trockentälchen erfasst, die die landschaftliche Wirkung der hier angrenzenden Naturschutzgebiete unterstreichen und einen nachvollziehbaren Abschluss der ortsnahen Freiflächen bilden.

Tlw. temporäre Festsetzung:

Zur Sicherung einer künftigen Bereitstellung von Baulandflächen im Raum Thülen gilt die Festsetzung im schraffierten Bereich nur bis zur Inanspruchnahme dieser Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.

2.3.2.24 LSG “Freiflächen westlich Thülen”

Lage:	westlich Thülen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7496 und 7498
Größe:	71,8 ha

Erläuterung: Das LSG erfasst die westlichen, ortsnahen Freiflächen und ergänzt im Bereich Königswiese / Feldberg die NSG 2.1.17 und 2.1.28. Im Norden schließt sich das “Tal-LSG” 2.3.3.03 an, so dass hier ein rund 123 ha großer Landschaftsausschnitt in Ortsrandlage gesichert ist, der den vorn bezeichneten Schutzzweck erfüllen kann.

2.3.2.25 LSG “Almerfeld”

Lage:	nördlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7600
Größe:	60,1 ha

Erläuterung: Das Gebiet sichert Freiflächen um das Gut Almerfeld, dessen Existenz unmittelbar im Zusammenhang mit der naturräumlich rel. günstigen Lage - ackerbauliche Eignung - steht. Dieser historische Zusammenhang wäre bei einer möglichen, mehr oder weniger vollständigen Aufforstung der Umgebung kaum noch nachvollziehbar. Darüber hinaus steigern die Freiflächen die landschaftliche Wirkung der hier festgesetzten LB; das gilt insbesondere für die landschaftsprägende Allee unter Ziffer 2.4.03.

2.3.2.26 LSG "Freiflächen im Lühlingsbachtal"

Lage:	2 Teilflächen: nordöstlich Alme
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7404, 7602, 7604, 7802 und 7804
Größe:	123,8 ha

Erläuterung: Das LSG umfasst im Wesentlichen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Unterhänge des Buchholz und des Hardtkopfes und sichert damit die großflächigen Nutzungsstrukturen in unmittelbarer Umgebung des NSG 2.1.15 auf der linken Talseite. Nördlich des Hardtkopfes wurden Flächen einbezogen, die bereits in Richtung Nettetal abfallen und einige flachgründige, rel. trockene Standorte enthalten (das übrige Gebiet ist eher durch gute Wasserversorgung geprägt).

2.3.2.27 LSG "Freiflächen am Aabach"

Lage:	2 Teilflächen: nordöstlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8200 und 8202
Größe:	45,6 ha

Erläuterung: Das Gebiet sichert Freiflächen inmitten der großflächigen Waldgebiete des Madfelder und des Fürstenberger Waldes, die unmittelbar an das Aabachtal und drei seiner linken Zuflüsse grenzen. Es ergänzt die auf diesen liegenden NSG-Festsetzungen, indem die großflächigen Nutzungsstrukturen sowohl in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt (Arten- und Biotopschutz) als auch das Landschaftsbild erhalten werden.

2.3.3 Kleinräumige Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.01 bis 2.3.3.25) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.
Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

Schutzzweck:

Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen (2.1.01 bis 2.1.13) zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

Zu diesem Aspekt "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" zählt auch, dass große Teile durch (Grund-) Wassernähe, oberflächliche Vernässung oder regelmäßige Überschwemmung selbst Rückzugsräume für Lebensgemeinschaften sind, die in der Ackerflur keine Existenzgrundlage haben.

Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im walddreichen Teil des Plangebietes gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei.

Mit den wenigen unter diesen Festsetzungen erfassten Flächen außerhalb der eigentlichen Talräume sind im Wesentlichen Magerstandorte abgegrenzt, auf denen die Erhaltung des Grünlandes dem Schutz artenreicher Pflanzengesellschaften dient und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwasser-Gewinnung besitzen.

Da der Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand auf Grünland im Verhältnis zum Ackerland in der Regel geringer ist, stellt diese Nutzung einen Kompromiss zwischen der - hinsichtlich des Trinkwasserschutzes optimalen - Waldnutzung und den sonstigen Erfordernissen der Talraumbehandlung (s. o.) dar.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für die umgebenden großräumigen LSG unter den Ziffern 2.3.1.1 bzw. 2.3.1.2 genannt ist.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzliche Verbote:

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleiben

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras eingesät wurden;
- eine max. 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die einen mind. 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten (§ 26 LG).

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C - Wiesentäler, bedeuts. Extensivgrünland -		
2.3.3.01	Fauler Bruch / Hemmeker Bruch	nördlich Madfeld	96,6
2.3.3.02	Oberer Aabach	nördlich Madfeld	52,5
2.3.3.03	Oberes Mühlental	nordwestlich Thülen	21,4
2.3.3.04	Untreue-Seitental	nördlich Hoppecke	29,9
2.3.3.05	Grünlandtälchen nördlich Rösenbeck	nördlicher Ortsrand von Rösenbeck	8,8
2.3.3.06	Grünlandtälchen südöstlich Rösenbeck	südöstlich Rösenbeck	7,8
2.3.3.07	Altenfilstal	südlich Madfeld	12,7
2.3.3.08	Grünlandtälchen nördlich des Forstenberges	westlich Bredelar	15,1
2.3.3.09	Leiental	südwestlich Beringhausen	4,0
2.3.3.10	Hoppecketal südl. Beringhsn.	südlich Beringhausen	10,8
2.3.3.11	Twerswecke	südwestlich Padberg	17,2
2.3.3.12	Talsystem nordwestlich Helminghausen	nordwestlich Helminghausen	22,8
2.3.3.13	Grünlandtälchen nördlich des Buchhagen	westlich Helminghausen	4,6
2.3.3.14	Düsmecke / Kümeecke	südöstlich Messinghausen	30,5
2.3.3.15	Hoppecketal westl. Messinghausen	westlich Messinghausen	5,9
2.3.3.16	Talsystem südlich Messinghsn.	südlich Messinghausen	28,5

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.3.17	Grünlandflächen nördlich Bontkirchen	nördlich Bontkirchen	9,6
2.3.3.18	Grünlandtälchen westlich Kotthausen	nordöstlich Bontkirchen	9,7
2.3.3.19	Waldwiesen "Hansenberg" und "Wiedenknapp"	südlich Messinghausen	6,6
2.3.3.20	Ittertälchen	östlich und südlich Bontkirchen	14,1
2.3.3.21	Grünlandtälchen westlich Bontkirchen	westlicher Ortsrand Bontkirchen	4,9
2.3.3.22	Hudebachtal	südwestlich Hoppecke	5,8
2.3.3.23	Grünlandtälchen westlich Hoppecke	westlich Hoppecke	3,8
2.3.3.24	Lüttmecke- / Hoppecketal	nördlich Brilon Wald	9,4
2.3.3.25	Enkenberg	nordwestlich Beringhausen	48,1

2.3.3.01 LSG "Fauler Bruch / Hemmeker Bruch"

Lage: zwischen Madfeld und Bleiwäsche

Deutsche Grundkarte: Blätter 8000 und 8002

Größe: 96,6 ha

Erläuterung: Im Bereich "Fauler Bruch" am nördlichen Ortsrand von Madfeld hat ein namenloses Fließgewässer in zwei Armen seinen Ursprung, das etwa einen Kilometer weiter nördlich beim Übergang in den mitteldevonischen Massenkalk ein Schwalgloch speist (s. ND 2.2.2.2). Es wird von (potenziell) feuchtem Grünland gesäumt, das auch die beiden Teilflächen des genannten ND umschließt und mit dieser Festsetzung erhalten werden soll. Auch für die nördlich gelegene Doline unter 2.2.2.1 und die 'Große Schwelge' unter 2.1.23 stellt die hier festgeschriebene Grünlandnutzung langfristig eine Pufferzone dar.

2.3.3.02 LSG "Oberer Aabach"

Lage:	2 Teilflächen: nördlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7800, 8098 und 8000
Größe:	53,5 ha

Erläuterung: Das Gebiet sichert die Grünlandflächen, in denen der Aabach seinen Ursprung hat (s. auch NSG 2.1.13). Unterbrochen wird es durch die - ungünstig platzierte - Bebauung im Bereich Holzweg / Wiesengrund; hier wurde in die westliche Teilfläche auch eine öffentliche Grünanlage einbezogen, die aufgrund ihrer extensiven Gestaltung den Gebietscharakter nicht so erheblich beeinträchtigt. Der eigentliche Bachlauf ist im Rahmen der Flurbereinigung Madfeld auf größeren Streckenabschnitten durch die Anlage von Uferrandstreifen deutlich aufgewertet worden. Westlich des Siedlungsteils "Egge" wurde ein kleines Seitentälchen einbezogen, dessen landschaftlichen Funktionen bereits durch Bebauung erheblich eingeschränkt wurden.

2.3.3.03 LSG "Oberes Mühlental"

Lage:	nordwestlich Thülen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7498
Größe:	21,4 ha

Erläuterung: Es handelt sich um eine rel. strukturreiche Talmulde, in der sich feuchte und magere Grünlandbereiche abwechseln und so - insbesondere zusammen mit Felldrains und kleineren, langgestreckten Böschungen - ein vielfältiges Biotopmosaik bilden, das sich deutlich von den nördlich angrenzenden, großen Ackerschlägen unterscheidet. Die Mulde bildet den Anfang des Trockentales, das sich nordwärts von der K 59 bis Alme hinzieht (eine eiszeitliche Erosionsrinne) und ab dort erst - mit den Almequellen - Oberflächenwasser zeigt.

2.3.3.04 LSG "Untreue-Seitental"

Lage:	nördlich Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7494 und 7496
Größe:	29,9 ha

Erläuterung: Das namenlose Tälchen zieht sich von Haus Romberg nordwärts bis zur Einmündung in die Untreue, die von Osten kommend den Thülener Bruch entwässert und westlich der Seitental-Mündung - außerhalb des Plangebietes - in einem Schwalgloch endet. Das hier festgesetzte LSG umfasst neben dem eigentlichen Bachlauf im unteren Teil einige rel. extensiv genutzte, tlw. feuchte Grünlandflächen; im oberen Teil sind solche ökologisch interessanten Bereiche in der Vergangenheit in Ackerland umgewandelt und das Wasser über Drainagen abgeleitet worden. Die damit einhergegangenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sollen durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden (s. Ziffern 5.1.1.8 und 5.1.3.07).

2.3.3.05 LSG "Grünlandtälchen nördlich Rösenbeck"

Lage:	nördlicher Ortsrand von Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7696 und 7896
Größe:	8,8 ha

Erläuterung: Die kleine Talmulde, selbst noch auf den Kulmtonschiefern des 'Madfelder Schieferbodens' gelegen, bildet den Übergang zum nördlich und westlich angrenzenden Massenkalk der Briloner Hochfläche. Das hier verlaufende, namenlose Fließgewässer versickert dadurch wenig später im Schwalgloch am "Hollenloch" (s. NSG-Festsetzung 2.1.41). Die bachbegleitenden Grünlandflächen haben als hofnahe Weiden Bedeutung und prägen - auch aufgrund der hier vorhandenen Obst- und sonstigen Gehölze - sehr stark den ortseigenen Charakter von Rösenbeck (insofern trifft hier auch der Schutzzweck der LSG unter 2.3.2 zu). Der Bachlauf ist teilweise in unnötiger Länge verrohrt; hier erscheinen Renaturierungsmaßnahmen in örtlicher Initiative sinnvoll.

2.3.3.06 LSG "Grünlandtälchen südöstlich Rösenbeck"

Lage:	südöstlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7896
Größe:	7,8 ha

Erläuterung: Im Bereich der Murmecke trennt ein tief eingeschnittenes Kerbtälchen die Naturschutzflächen von "Egge" und "Weißer Frau". Durch seine rel. schlechte Bewirtschaftbarkeit ist es reich an ökologisch wertvollen Kleinstrukturen wie Feldgehölzen, mehr oder weniger ungenutzten Geländekanten sowie feuchten und mageren Standortausprägungen in kleinflächigem Wechsel. Neben dieser Bereicherung des Naturhaushalts prägt das Gebiet auch das Landschaftsbild durch den schluchtartigen Charakter, der bei einer möglichen Aufforstung kaum noch so zum Tragen käme.

2.3.3.07 LSG "Altenfilstal"

Lage:	südlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7898, 8096 und 8098
Größe:	14,3 ha

Erläuterung: Das Gebiet sichert den mittleren Teil des Altenfilstales, dessen zwei Oberlaufarme durch die Betriebseinrichtungen von Abgrabungen völlig überformt sind. Auch das hier abgegrenzte LSG ist nicht frei von Beeinträchtigungen (Haldenanschüttungen, Klärbecken), dennoch bereichert es Naturhaushalt und Landschaftsbild durch bachbegleitende Feuchtwiesen (tlw. mit gefährdeten Pflanzenarten) und Gehölzsäume sowie durch die schluchtartige Talverengung beim Durchbruch durch den Diabas der mitteldevonischen Hauptgrünsteindecke. Der kaum beeinträchtigte Unterlauf wurde in die NSG-Festsetzung des Hoppecketales (2.1.03) einbezogen.

2.3.3.08 LSG "Grünlandtälchen nördlich des Forstenberges"

Lage:	westlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8296 und 8298
Größe:	15,6 ha

Erläuterung: Das Gebiet bildet praktisch die "Kernzone" des umgebenden LSG 2.3.2.19, mit dem die besondere Eigenart der südlichen "Bredelarer Kammer" geschützt wird. Es ist durch größtenteils feuchte, rel. strukturreiche Grünlandflächen geprägt. Im Quellgebiet des namenlosen Fließgewässers, das im südwestlichen Teil des LSG seinen Ursprung hat, sind Teile dieser Feuchtbereiche in der Vergangenheit mit Fichten aufgeforstet worden, die sowohl den Biotopwert der Fläche mindern als auch störend im Bild dieser Talmulde wirken und deshalb entfernt werden sollen (s. Fests. 5.1.3.12).

2.3.3.09 LSG "Leiental"

Lage:	südwestlich Beringhausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8296
Größe:	4,0 ha

Erläuterung: Das LSG umfasst ein Kerbtälchen, das einerseits aufgrund der topographischen Verhältnisse und der damit verbundenen schlechten Nutzbarkeit, andererseits aber auch - insbesondere im oberen Teil - durch ehemalige Bergbautätigkeit sehr reich an ökologisch interessanten Kleinstrukturen ist. Während von Natur aus Feuchtstandorte vorherrschen, haben örtlich eng begrenzte Haldenablagerungen zu eher trockenen Lebensräumen geführt. Die Gliederungsfunktion des Tälchens innerhalb der umgebenden Waldflächen ist durch Nutzungsaufgabe gefährdet, so dass vertragliche Pflegemaßnahmen - wie in der Vergangenheit bereits praktiziert - hier besonders sinnvoll erscheinen.

2.3.3.10 LSG "Hoppecketal südlich Beringhausen"

Lage:	südlich Beringhausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8296 und 8496
Größe:	9,7 ha

Erläuterung: Das LSG erfasst einen Teil der Hoppecketalauie südlich von Beringhausen, der hier durch Siedlungsteile und Verkehrswege von den westlichen und östlichen, als NSG festgesetzten Talbereichen isoliert ist. Hier geht es sehr wesentlich darum, dass die landschaftlichen Funktionen des Talraums nicht durch weitere Nutzungen beeinträchtigt werden, die sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft zur Ortslage ergeben könnten. Zur Sicherung des Gesamtzusammenhangs wurden am Südostrand einige Grünlandflächen in Hangfußlage einbezogen; außerdem ist der Unterlauf des "Bellergrundes" als rechter Hoppeckezufluss aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes Teil der Festsetzung.

2.3.3.11 LSG "Twerswecke"

Lage:	südwestlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8094, 8294 und 8296
Größe:	17,2 ha

Erläuterung: Das Gebiet bildet den Kernbereich des umgebenden LSG 2.3.2.07 und sichert die bachbegleitenden Grünlandflächen dieses langgestreckten Talraums südlich des Hömberges. Insbesondere im West- und im Ostteil ist es durch - meist gehölzbestandene - Geländeböschungen gut strukturiert; im Osten wird sein ökologischer Wert durch feuchte Grünlandflächen gesteigert. Im mittleren Teil bestehen erhebliche Aufwertungsmöglichkeiten, indem die hier vorhandenen Gewässerverrohrungen wieder zugunsten eines naturnahen Bachverlaufs beseitigt werden. Da es sich hier um unmittelbar hofnahe Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt, wurde die entsprechende Entwicklungsmaßnahme (s. Ziffer 5.1.1.6) eher unter langfristigen Aspekten aufgenommen.

2.3.3.12 LSG "Talsystem nordwestlich Helminghausen"

Lage:	nordwestlich Helminghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7894 und 8094
Größe:	23,5 ha

Erläuterung: Das Gebiet umfasst die offenen Talflächen der "Bieke" mit zwei von Norden einmündenden Nebentälern. Insbesondere die beiden westlichen Arme dieses Talsystems (die Bieke selbst und das aus Richtung Remstoß entlang der Landstraße L 912 verlaufende Siepen) sind offenkundig durch Nutzungsaufgabe gefährdet; andererseits kommt der Offenhaltung aller drei Talzüge eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild in der Freizeit- und Erholungsregion um die Diemeltalsperre zu. Daneben ist die überwiegend extensive Nutzung der Grünlandflächen und ihre Durchdringung von und mit heimischen Gehölzstrukturen von hohem Wert für den Arten- und Biotopschutz.

2.3.3.13 LSG "Grünlandtälichen nördlich des Buchhagen"

Lage:	westlich Helminghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8092 und 8094
Größe:	4,6 ha

Erläuterung: Das Gebiet ergänzt das LSG 2.3.2.11 um die - meist feuchten - Grünlandflächen, die unmittelbar bachbegleitend im Talgrund liegen. Hier bildet das Fließgewässer mit seinem Begleitbewuchs eine alte Feld-Wald-Grenze, deren Verschiebung nach Norden zwar betriebswirtschaftlich verständig, aber für das Biotopgefüge und das Landschaftsbild beeinträchtigend wäre (insofern bietet sich der Abschluss von Pflegeverträgen für die hier erfassten Grünlandflächen an).

2.3.3.14 LSG “Düsmecke / Kümecke”

Lage:	südöstlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7694 und 7894
Größe:	31,0 ha

Erläuterung: Beide Täler haben ihren Ursprung im Bereich Remstoß; von dort ausgehend bilden sie den östlichen (Düsmecke) bzw. westlichen (Kümecke) Abschluss des Essenberges. Die Quellbereiche sind in beiden Fällen durch landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen beeinträchtigt (tlw. unter Aufwendung öffentlicher Mittel). Auch im weiteren Verlauf der Täler finden sich Beeinträchtigungen, die jedoch entweder unter Zugrundelegung des Schutzzwecks hinnehmbar oder reversibel sind (Teiche, standortfremde Aufforstungen; s. auch Entwicklungsmaßnahme 5.1.3.06). Nördlich des Essenberges mündet die Düsmecke im Bereich einer Freizeitanlage in die Kümecke; der weitere Verlauf bis zur Einmündung in die Hoppecke wurde ebenfalls in die Festsetzung einbezogen. Insgesamt handelt es sich um ein einerseits sehr strukturreiches, andererseits von Nutzungsaufgabe potenziell bedrohtes Talsystem mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt (Arten- und Biotopschutz) und das Landschaftsbild.

2.3.3.15 LSG “Hoppecketal westlich Messinghausen”

Lage:	westlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7694
Größe:	10,3 ha

Erläuterung: Das Gebiet umfasst die Talau der Hoppecke zwischen deren schluchtartigem Durchbruch durch die mitteldevonische Hauptgrünsteindecke und der Ortslage von Messinghausen. Dieser lange Zeit ackerbaulich genutzte Bereich wurde in der Vergangenheit durch Nutzungsänderung in Grünland und die Anpflanzung von Obstbäumen – auch im Sinne des Gewässerschutzes – deutlich aufgewertet.

2.3.3.16 LSG “Talsystem südlich Messinghausen”

Lage:	südlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7692, 7694, 7892 und 7894
Größe:	30,6 ha

Erläuterung: Das Gebiet sichert die bachbegleitenden Grünlandflächen entlang der namenlosen Sienen, die sich südlich im Bereich “Heidfeld” aus Richtung Hoppecke bzw. Remstoß kommend vereinigen und weiter zur Hoppecke fließen. Es ergänzt damit die “Ortsrandlagen-LSG” unter 2.3.2.03 und ... 04 um jene Freiflächen, die nicht nur unter dem Aspekt “Identität von Landschaftsräumen” (vgl. Schutzzweck zu 2.3.2) schutzbedürftig sind, sondern darüber hinaus insbesondere dem Arten- und Biotopschutz dienen.

2.3.3.17 LSG "Grünlandflächen nördlich Bontkirchen"

Lage:	2 Teilflächen: nördlich Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7690 und 7692
Größe:	9,6 ha

Erläuterung: Mit der östlichen Teilfläche der Festsetzung wird der Oberlauf eines Kerbtälchens erfasst, das weiter südlich die Ortslage von Bontkirchen durchläuft (dort unter deutlichen Beeinträchtigungen durch Bebauung) und dann in die Itter mündet. Einbezogen wurden auch einige rel. extensiv genutzte Hangflächen, die durch ihre ortsnahe und gleichzeitig fast waldumschlossene Lage die landschaftliche Eigenart und Freiflächenfunktion des Gebietes stützen. Das gilt auch für die (waldumschlossene) westliche Teilfläche, die in der Vergangenheit bereits aufgrund vertraglicher Regelungen in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erhalten wurde.

2.3.3.18 LSG "Grünlandtälchen westlich Kotthausen"

Lage:	nordöstlich Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7692
Größe:	9,7 ha

Erläuterung: Das Gebiet sichert im Wesentlichen feuchte Grünlandbereiche, die die LSG-Festsetzung 2.3.2.12 im Süden begrenzen und ergänzen. Das namenlose, talbildende Siepen ist in seinem ursprünglichen Quellbereich am westlichen Ende der Festsetzung verrohrt (hierzu s. Entwicklungsmaßnahme unter Ziffer 5.1.1.4), im östlichen Teil tragen dagegen einige Quellaustritte zur ökologischen Bereicherung dieses Schutzgebietes bei. Der Biotopwert des Gebietes wird auch durch den südlich vorgelagerten Laubwald und die - trotz Nähe zur Freizeitregion Diemeltalsperre - etwas abseitige Lage erhöht.

2.3.3.19 LSG "Waldwiesen 'Hansenberg' und 'Wiedenknapp'"

Lage:	2 Teilflächen: südlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7694 (Hansenberg) und Blatt 7692 (Wiedenknapp)
Größe:	1,8 ha (Hansenbg.) + 4,8 ha (Wiedenknapp) = 6,6 ha

Erläuterung: Bei beiden Teilgebieten handelt es sich um Grünlandflächen, denen durch ihre waldumschlossene Lage und rel. geringe Größe eine lokale Bedeutung für die landschaftliche Vielfalt der "Padberger Schweiz" zukommt. Die Fläche am Hansenberg wurde bereits in der Vergangenheit mit Hilfe des Kulturlandschaftspflegeprogramms des HSK offen gehalten. Im nördlichen Teil des Bereichs "Wiedenknapp" finden sich einige Quellmulden, die die durch die Freifläche selbst eingebrachte landschaftliche Strukturvielfalt noch erhöhen.

2.3.3.20 LSG "Ittertälchen"

Lage:	4 Teilflächen: östlich und südlich Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7488, 7490, 7688, 7690 und 7692
Größe:	14,0 ha

Erläuterung: Das Gebiet erfasst den schmalen nördlichen bzw. westlichen Teil der Ittertalaue, der auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises liegt. Diese Auen in ihrer Grünlandnutzung zu erhalten, ist auch Anliegen und Praxis des benachbarten Kreises Waldeck - Frankenberg. Im Süden wurde ein kleines Seitentälchen der Itter in die LSG-Abgrenzung einbezogen, das - wie die Ittertalaue selbst - im Biotopkataster erfasst ist und wesentlich zur ökologischen und visuellen Vielfalt der Landschaft in diesem Bereich beiträgt.

2.3.3.21 LSG "Grünlandtälchen westlich Bontkirchen"

Lage:	westlicher Ortsrand von Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7490 und 7690
Größe:	4,9 ha

Erläuterung: Es handelt sich um ein kleines Kerbtal, dem aufgrund seiner unmittelbaren Ortsrandlage und des darum herum führenden Erschließungsweges (u.a. Zuwegung zum Naherholungsbereich am Huckeshohl; vgl. Fests. 2.3.2.14) eine erhebliche Bedeutung für die Identität des Ortes Bontkirchen und seine Einbettung in die umgebende Landschaft zukommt. Dazu tragen auch die Reste der hier noch vorhandenen Obstwiesen bei, die mit der Abgrenzung erfasst wurden. Dieser Bedeutung werden die standortfremden Nadelholzaufforstungen im Gebiet nicht gerecht; sie sollen daher im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme entfernt werden (s. Fest. 5.1.3.05). Die nördliche Talflanke ist in der Vergangenheit bereits mit Hilfe des Kreis-Kulturlandschaftspflegeprogramms offengehalten worden.

2.3.3.22 LSG "Hudebachtal"

Lage:	südwestlich Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7492
Größe:	5,8 ha

Erläuterung: Das LSG erfasst ein schmales Tälchen zwischen Hoppecke-Berg und Hoppecke, das aufgrund des geringen Nutzungsdrucks eine hohe strukturelle Vielfalt aufweist. Allerdings ist hier bereits die Möglichkeit einer gänzlichen Nutzungsaufgabe erkennbar, die diese Vielfalt aus einer gegenseitigen Durchdringung von naturnahen Gehölzbeständen und extensiv bewirtschafteten Freiflächen zunichte machen würde. Unter den im Schutzzweck für die "Tal-LSG" beschriebenen Aspekten und aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage (Bedeutung ortsnaher Freiflächen) ist daher die Umsetzung des Offenhaltungs-Gebots - s. Schutzwirkungen für die LSG 2.3.3 - wichtig.

2.3.3.23 LSG “Grünlandtälchen westlich Hoppecke”

Lage:	westlich Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7292 und 7492
Größe:	3,8 ha

Erläuterung: Am nördlichen Fuß des Eschenberges verläuft ein kleines, grünlandgenutztes Tälchen zur Hoppecke, das mit dieser Festsetzung erhalten werden soll. Ihm kommt eine lokale Bedeutung für die Landschaftsgliederung (Erlebbarkeit von der hier vorbeiführenden Landesstraße L 870 aus) und den Naturhaushalt zu (rel. extensive Grünlandnutzung, Feuchtbereiche, benachbartes Feuchtwäldchen, das in dieses Tal entwässert). Das LSG ergänzt damit die Naturschutzfestsetzungen der Hoppecke-Talaue, so dass dieses Flusssystem zumindest in seinem derzeitigen, rel. guten Zustand insgesamt erhalten wird.

2.3.3.24 LSG “Lüttmecke- / Hoppecketal”

Lage:	2 Teilflächen: nördlich Brilon Wald
Deutsche Grundkarte:	Blätter 6890 und 7090
Größe:	9,4 ha

Erläuterung: Die Lüttmecke bildet ein linkes Nebental der Hoppecke am nördlichen Ortsrand von Brilon Wald. Sie mündet - unterbrochen durch Bundesstraße, Sägewerk und Bahnlinie - im östlichen Teil dieser Festsetzung in die Hoppecke. Deren Talaue ist hier ebenfalls durch Verkehrswege eingeeengt und vom übrigen Haupttalzug rel. isoliert, dennoch besitzen beide durch die Festsetzung erfassten Talabschnitte aufgrund ihrer Flächenbeschaffenheit und ihres Strukturreichtums einige Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie unterliegen keiner regelrechten landwirtschaftlichen Nutzung mehr; ihre Freihaltung ist jedoch zur Aufrechterhaltung der genannten Funktionen wichtig. Eine bereits stark verbuschte Teilfläche im Lüttmecketal soll über eine Brachflächen-Pflegefestsetzung offengehalten werden (s. Ziffer 3.1).

2.3.3.25 LSG "Enkenberg"

Lage:	nordwestlich Beringhausen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8096, 8098, 8296 und 8298
Größe:	48,1 ha

Erläuterung: Das Gebiet umfasst größere Freiflächen auf dem Kopf und an den Hängen des Enkenberges, die in wesentlichen Teilen eine erhebliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen (Halbtrockenrasen; insbesondere an der Südflanke mit Gebüsch an trockenwarmer Standorte). Das Arteninventar ist durch Aufnahmen des landesweiten Biotopkatasters belegt (dort wird sogar ein strengerer Schutzstatus vorgeschlagen); im Ostteil wurden aber auch Flächen einbezogen, die langfristig einer Verbindung der Magerrasen im Süden und auf dem Kopf dienen können. Ihre Offenhaltung wird darüber hinaus der Erholungsbedeutung des Naturparks Diemelsee gerecht, der an der Ostgrenze des Gebietes einen Rastplatz unterhält. Wegen der Zuordnung dieses Gebietes zur "Padberger Schweiz", der vorhandenen Erschließungsansätze und des landschaftlichen Potenzials der Fläche selbst wird vorgeschlagen, hier in kleinem Maßstab ein "Naturerlebnisgebiet" zu schaffen, in dem sich Besucher über Natur und Landschaft im Plangebiet informieren und diese auch unmittelbar selbst "erfahren" können (vgl. auch Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen unter Ziffer 5.4).

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) *zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- b) *zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) *zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1 bis 2.4.26) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte tragen als Landschaftsbestandteile, die sich in ihrer Erscheinung deutlich von ihrer Umgebungsnutzung unterscheiden und aus dieser - bei den geschützten Gehölzen - herausragen, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Sie unterstützen damit die Wirkung der LSG, deren landschaftlicher Wert sehr deutlich auch von der Existenz der hier besonders geschützten Kleinstrukturen und prägenden Gehölzbestände abhängt (zum weitaus überwiegenden Teil liegen die geschützten Gehölzbestände in den kleinräumigen LSG mit Aufforstungsverbot, so dass diese Wirkung langfristig gesichert ist).

Daneben dienen insbesondere die Feldgehölze in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung als natürliche Rückzugsräume für Flora und Fauna, die allerdings häufig einem Störungsdruck insbesondere durch diverse Ablagerungen ausgesetzt sind. Insofern dienen die Festsetzungen auch der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - hier insbesondere dem Arten- und Biotopschutz - und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diese Funktionen.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege von Feldgehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie - nach Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde - von einzelnen Bäumen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstigen Flächen des geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flur-Abstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des geschützten Landschaftsbestandteils;

- e) im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten;

unberührt bleibt das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a) sowie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJV und des Jagdschutzes;

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot:

- Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsaustung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Alleebäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen i.d.R. nicht notwendig, sie sollen tendenziell der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. In etlichen Einzelfällen ist hier jedoch die Beseitigung von Abfällen erforderlich, die in der Vergangenheit abgelagert wurden.

zusätzliche Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile - Übersicht -

Nr.	Name des LB	Lage	Größe (ha)
2.4	LB		
2.4.01	Teich im Buchholz	nordöstlich Gut Almerfeld	0,13
2.4.02	Feldgehölz nordwestl. Almerfeld	nordwestlich Gut Almerfeld	0,25
2.4.03	Allee östlich Almerfeld	östlich Gut Almerfeld	Länge ca. 565 m
2.4.04	Feldgehölz südlich Almerfeld	südwestlich Gut Almerfeld	2,09
2.4.05	Feldgehölz "Auf'm Kuckaus"	nordöstlich Radlinghausen	0,40
2.4.06	2 Feldgehölze westlich "Hogesknapp"	nordwestlich Madfeld	0,56
2.4.07	Hogesknapp	nordwestlich Madfeld	0,42
2.4.08	Stige	östlich Radlinghausen	0,58
2.4.09	Feldgehölz südlich des "Hogesknapp"	westlich Madfeld	1,41
2.4.10	Feldgehölz südwestl. Madfeld	südwestlich Madfeld	0,39
2.4.11	Baumreihe am "Schitloh"	nördlich Radlinghausen	Länge ca. 580 m
2.4.12	Schmeltersknapp	nordwestlich Rösenbeck	1,28
2.4.13	Felsklippen nördl. Rösenbeck	nördlich Rösenbeck	0,29
2.4.14	Ziegentempel	nordwestlich Rösenbeck	0,48
2.4.15	Feldgehölz am Schw. Haupt	westlich Rösenbeck	1,20
2.4.16	Drosteknapp	südwestlich Rösenbeck	0,79
2.4.17	Kalkkuppe südl. "Drosteknapp"	südwestlich Rösenbeck	0,53
2.4.18	Lindenallee Gudenhagen	südlich Gudenhagen	Länge ca. 545 m
2.4.19	Waldmantel am Essenberg	am Remstoß	Länge ca. 420 m
2.4.20	Feldgehölz westl. Hessinghsn.	westlich Hessinghausen	0,48
2.4.21	Lindengruppe westlich Padberg	westlich Padberg	0,05

Nr.	Name des LB	Lage	Größe (ha)
2.4.22	Steinbruch Bredelar	westlicher Ortsrand Bredelar	0,41
2.4.23	Mehlbeerenallee bei Fettküche	westlich Bredelar	Länge ca. 2.125 m
2.4.24	Obstwiese auf dem Loh	nordwestlich Madfeld	0,43
2.4.25	Eichholz	nordöstlich Thülen	2,86
2.4.26	Hecke im Gänsewinkel	östlich Rösenbeck	Länge ca. 150 m

2.4.01 LB "Teich im Buchholz"

Lage: nordöstlich Gut Almerfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7602

Größe: 0,13 ha

***Erläuterung:** Es handelt sich um ein künstlich angelegtes, verlandendes Stillgewässer, das von einer jüngeren Erlenaufforstung umgeben ist. Im Wasser wachsen Schwimmblattpflanzen, an den Ufern Sauergräser und Torfmoose. Der LB lockert den umgebenden Fichtenbestand auf und wirkt mit seinem Artenreichtum positiv auf Naturhaushalt und Landschaftsbild. (Lit.: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 88).*

2.4.02 LB "Feldgehölz nordwestlich Almerfeld"

Lage: nordwestlich Gut Almerfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7600

Größe: 0,25 ha

***Erläuterung:** Der LB wird durch ein isoliert in der Ackerfläche gelegenes Feldgehölz gebildet, bei dem in der Baumschicht Eiche, Esche und Buche vorherrschen; in der Strauchschicht Weißdorn, Roter Hülener und Salweide und in der (fast deckenden) Krautschicht Kreuzkraut und verschiedene Farne. (Lit.: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 67).*

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend von Verbot d) ist die Errichtung jagdlicher Ansitzleitern erlaubt.

Ohne diese Regelung wäre die Bejagung der umliegenden Feldflächen aufgrund der isolierten Lage des Schutzobjektes in der Feldflur erheblich erschwert.

2.4.03 LB "Allee östlich Almerfeld"

Lage:	östlich Gut Almerfeld
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7600
Länge:	ca. 565 m

Erläuterung: Es handelt sich um eine alte Allee aus Spitz- und Bergahornbäumen mit Stammdurchmessern von durchweg über 50 cm und einer Höhe von 20 - 25 m. Der Zustand der Bäume macht tlw. Sanierungsmaßnahmen erforderlich; auch sollte rechtzeitig in die Zwischenräume nachgepflanzt werden. Die landschaftliche Wirkung der Allee rechtfertigt jedoch ihre langfristige Sicherung. (Lit.: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 80).

2.4.04 LB "Feldgehölz südlich Almerfeld"

Lage:	südwestlich Gut Almerfeld
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7600
Größe:	2,09 ha

Erläuterung: Der LB umfasst ein mäßig hohes Feldgehölz, dessen Baumschicht im Wesentlichen aus Buche und Esche gebildet wird. Die Strauchschicht ist nur lückig ausgebildet; die Krautschicht jedoch aufgrund der Standortverhältnisse (Kalk, Belichtung) um so üppiger und mit vielen typischen Arten des Waldmeister-Buchenwaldes. (Lit.: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 70).

Zusätzliche Unberührtheitsklauseln:

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist eine einzelstammweise forstliche Nutzung des vorhandenen Baumbestandes ohne Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt, wenn sie unter größtmöglicher Schonung der Strauch- und Krautschicht erfolgt und im Rahmen der Wiederaufforstung lediglich Arten der potenziell natürlichen Vegetation (hier: Waldmeister-Buchenwald) eingebracht werden.

Die Flächengröße und Bestockung dieses LB erlaubt eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung; diese muss jedoch so definiert werden, dass sie dem Schutzzweck (Landschaftsbild, Habitatfunktion) nicht zuwider läuft.

- Abweichend von Verbot d) ist die Errichtung jagdlicher Ansitzleitern erlaubt.

Ohne diese Regelung wäre die Bejagung der umliegenden Feldflächen aufgrund der isolierten Lage des (rel. großen) Schutzobjektes in der Feldflur erheblich erschwert.

2.4.05 LB "Feldgehölz "Auf'm Kuckaus"

Lage: nordöstlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte: Blatt 7800
Größe: 0,40 ha

Erläuterung: Es handelt sich um einen durchgewachsenen Niederwald nördlich der Höhe "Auf'm Kuckaus", der sich heute als Buchenaltholz präsentiert. Der Bestand ist von einem gut ausgeprägten Waldmantel umgeben; die Krautschicht ist - dem Massenkalk-Standort entsprechend - artenreich.

2.4.06 LB "2 Feldgehölze westlich 'Hogesknapp'"

Lage: 2 Teilflächen: nordwestlich Madfeld
Deutsche Grundkarte: Blatt 7800
Größe: 0,56 ha

Erläuterung: Die beiden Teilflächen werden aus durchgewachsenen Niederwäldern gebildet, die sich heute als Buchenalthölzer mit Stammdurchmessern von ca. 30 cm präsentieren. Eine Strauchschicht ist kaum entwickelt; auf dem flachgründigen Massenkalkstandort hat sich jedoch eine artenreiche Krautschicht entwickelt, die der spezifischen Kalkbuchenwald-Gesellschaft entspricht.

2.4.07 LB "Hogesknapp"

Lage: nordwestlich Madfeld
Deutsche Grundkarte: Blatt 7800
Größe: 0,42 ha

Erläuterung: Es handelt sich um eine magere Grünlandfläche mit lückigem Feldgehölzbestand, die neben ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild - Kuppenlage - auch Bedeutung als Standort gefährdeter Pflanzenarten hat. Für deren Förderung wäre eine extensivere Nutzung der Weidefläche sinnvoll, die über einen Pflegevertrag nach dem Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises realisiert werden sollte.

Unberührtheitsklausel zu den Verboten a), f) und g):

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist die weitere Grünlandnutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Freiflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erlaubt. Ihre Extensivierung ist anzustreben.

2.4.08 LB "Stige"

Lage:	östlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7800
Größe:	0,56 ha

Erläuterung: Der LB umfasst ein durchgewachsenes, ehemals niederwaldartig genutztes Buchenalt-
holz, das am Ostrand unmittelbar an einen Kalksteinbruch grenzt. Auf dem flachgründigen Massenkalk
hat sich eine artenreiche Krautschicht entwickelt, während Baum- und Strauchschicht eher lückig aus-
gebildet sind.

Unberührtheitsklausel zu den Verboten a), f) und g):

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist eine einzelstammweise forstli-
che Nutzung des vorhandenen Baumbestandes ohne Absprache mit der Unte-
ren Landschaftsbehörde erlaubt, wenn sie unter größtmöglicher Schonung der
Strauch- und Krautschicht erfolgt und im Rahmen der Wiederaufforstung ledig-
lich Arten der potenziell natürlichen Vegetation (hier: Waldmeister-Buchenwald)
eingebracht werden.

*Die Flächengröße und Bestockung dieses LB erlaubt eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche
Nutzung; diese muss jedoch so definiert werden, dass sie dem Schutzzweck (Landschaftsbild,
Habitatfunktion) nicht zuwider läuft.*

2.4.09 LB "Feldgehölz südlich des 'Hogesknapp'"

Lage:	westlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7898 und 7800
Größe:	1,41 ha

Erläuterung: Der LB erfasst ein Buchenalt-
holz in der ansonsten überwiegend kahlen Feldflur zwi-
schen Radlinghausen und Madfeld, in das ein jüngerer Eschenbestand mit gut entwickelter Strauch-
schicht eingestreut ist. Landschaftlich wertvoll sind daneben die im Gebiet anstehenden Felsklippen
des devonischen Massenkalks, der insbesondere an der Nord- und Ostseite gut ausgebildete Wald-
saum und die gut entwickelte Krautschicht.

Unberührtheitsklausel zu den Verboten a), f) und g):

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist eine einzelstammweise forstli-
che Nutzung des vorhandenen Baumbestandes ohne Absprache mit der Unte-
ren Landschaftsbehörde erlaubt, wenn sie unter größtmöglicher Schonung der
Strauch- und Krautschicht erfolgt und im Rahmen der Wiederaufforstung ledig-
lich Arten der potenziell natürlichen Vegetation (hier: Waldmeister-Buchenwald)
eingebracht werden.

*Die Flächengröße und vorhandene Bestockung dieses LB erlaubt eine ordnungsgemäße forst-
wirtschaftliche Nutzung; diese muss jedoch so definiert werden, dass sie dem Schutzzweck
(Landschaftsbild, Habitatfunktion) nicht zuwider läuft.*

2.4.10 LB "Feldgehölz südwestlich Madfeld"

Lage: südwestlich Madfeld
Deutsche Grundkarte: Blatt 7898
Größe: 0,39 ha

Erläuterung: Das Objekt ist Teil eines ökologisch wertvollen Hecken-Grünland-Komplexes, der allerdings teilweise im Gebietsentwicklungsplan als 'Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen' dargestellt ist und insofern hier nicht angemessen geschützt werden kann. Der LB besteht aus einem rel. lichten Buchenaltholz mit Stammdurchmessern bis zu 50 cm und - begünstigt durch die Licht- und Bodenverhältnisse - einer gut entwickelten Krautschicht. (Lit.: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 119).

2.4.11 LB "Baumreihe am Schitloh"

Lage: nördlich Radlinghausen
Deutsche Grundkarte: Blatt 7600
Länge: ca. 580 m

Erläuterung: Im östlichen Teil wird der LB aus ca. 150-jährigen, weit ausladenden und tief beasteten Einzelbäumen (15 Buchen, 1 vielstämmiger Feldahorn, 2 kleinere Bergahorn) gebildet; im westlichen Teil besteht er im Wesentlichen aus heimischen Straucharten mit größeren Vogelkirschen. Die beiden Teile werden durch einen Wirtschaftsweg im westlichen Drittel getrennt; das macht jedoch den Wert dieses Gehölzbestandes für Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht zunichte. Mit der äußerst südwestlichen Spitze werden 2 solitäre Rotbuchen erfasst. (Lit.: Ökologischer Fachbeitrag Nr. 85).

2.4.12 LB "Schmeltersknapp"

Lage:	nordwestlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7696
Größe:	1,28 ha

Erläuterung: Das Objekt bildet ein strukturreiches Biotopmosaik aus baum- und strauchförmigen Feldgehölzanteilen, magerem Weidegrünland und Felsklippen des mitteldevonischen Massenkalks. Sowohl Strauch- als auch Krautschicht sind artenreich. Größere Freiflächen, die allerdings stellenweise durch Ablagerung von organischem Material beeinträchtigt sind, existieren insbes. auf der Nordseite; hier ragt tlw. eine Weihnachtsbaumkultur hinein. Die Freiflächen haben ihren größten Wert für den Arten- und Biotopschutz bei extensiver Grünlandnutzung. Wenn diese aufgegeben wird, kommt die natürliche Entwicklung der Freiflächen dem Strukturreichtum des übrigen LB am nächsten, da die Sukzessionsstadien (auch aufgrund des Arteninventars der unmittelbaren Umgebung) eine große Artenvielfalt aufweisen werden, wie sie bei einer Aufforstung - auch mit standortgerechtem Laubholz - nicht erreicht wird. Zudem lässt die natürliche Sukzession auch die Möglichkeit offen, in Zeitabständen von ca. 5 Jahren Pflegemaßnahmen auf vertraglicher Basis durchzuführen, die der Erhaltung des vorhandenen Biotopmosaiks am ehesten dienlich wären.

Unberührtheitsklausel zu den Verboten a), f) und g):

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist die weitere Grünlandnutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Freiflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erlaubt. Ihre Extensivierung ist anzustreben.

zusätzliches Gebot:

- Die vorhandenen, standortfremden Nadelgehölze sind aus dem Gebiet zu beseitigen.

Einzelne ältere Rotfichten und die in der Gebietserläuterung bereits erwähnten Weihnachtsbäume stören den Charakter des LB als naturnahes Relikt der ursprünglichen Vegetation inmitten einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Durch rechtzeitige Entnahme der Fichten wird auch ihrer weiteren Verbreitung im Gebiet durch Samenflug vorgebeugt, die den künftigen Pflegeaufwand erhöhen würde.

2.4.13 LB "Felsklippen nördlich Rösenbeck"

Lage: nördlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte: Blatt 7696
Größe: 0,29 ha

***Erläuterung:** Mitten aus der umgebenden Feldflur hebt sich nördlich von Rösenbeck - von Süden gesehen - eine Felswand von ca. 5 m Höhe heraus. Ihr näheres Umfeld ist tlw. mit Gehölzen bestanden (Sträucher, nur im Osten eine größere Esche); tlw. durchdringt das Weidegrünland die Feldgehölze und Klippenbereiche. Unabhängig von der Wirkung des LB auf das Landschaftsbild kann sich das Artenpotenzial dieses Kalkmagerstandortes wegen des ungehinderten Viehzutritts nicht voll entfalten, so dass das nachfolgende Gebot zu einer deutlichen Qualitätssteigerung des Objekts führen kann.*

zusätzliches Gebot:

- Das Schutzobjekt ist mit einem ortsüblichen Weidezaun vor dem Zutritt von Weidevieh zu schützen.

2.4.14 LB "Ziegentempel"

Lage: nordwestlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte: Blatt 7696
Größe: 0,48 ha

***Erläuterung:** Der westliche Teil dieses Feldgehölzes setzt sich aus einem lückigen kleinen Baumbestand zusammen (i. W. Buche, Esche, Eiche), der von einem rel. dichten Kranz aus Schlehen und anderen (Dorn-) Sträuchern umgeben ist. Hier treten auch einige Kalkklippen zu Tage. Im Osten sind kaum noch Straucharten vorhanden; hier bilden im Wesentlichen Ebereschen, Eichen und Eschen einen lockeren Baumbestand, dessen zeitweise Beweidung bisher keine erkennbar größeren Schäden an der Vegetation verursacht hat.*

Unberührtheitsklausel zu den Verboten a), f) und g):

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist die weitere Grünlandnutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Freiflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erlaubt. Ihre Extensivierung ist anzustreben.

2.4.15 LB "Feldgehölz am Schwarzen Haupt"

Lage:	westlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7696
Größe:	1,20 ha

Erläuterung: Der östliche Teil des LB besteht aus einem größeren Feldgehölz, das tlw. auf ehemaligem Abgrabungsgelände stockt. Auch der westliche Rand wird durch eine Baumgruppe gebildet, die - insbesondere von Norden gesehen - einen wesentlichen Bestandteil der landschaftsprägenden Gesamtwirkung ausmacht. Dazwischen herrscht auf flachgründigem Boden Grünlandnutzung vor, die dem LB einen ähnlichen Charakter verleiht wie dem südwestlich gelegenen NSG 2.1.20. Zur Förderung dieses potenziell artenreichen Grünlandstandortes ist eine weitere extensive Nutzung sinnvoll; bei deren Aufgabe kommt jedoch auch die natürliche Sukzession in Frage, die hier auf Dauer zu artenreichen und zusätzlich landschaftsbildwirksamen Gehölzstadien führen wird.

Unberührtheitsklausel zu den Verboten a), f) und g):

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist die weitere Grünlandnutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Freiflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erlaubt. Ihre Extensivierung ist anzustreben.

2.4.16 LB "Drosteknapp"

Lage:	südwestlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7696
Größe:	0,79 ha

Erläuterung: Der LB umfasst einen Gehölzbestand in Kuppenlage, in dessen Ostteil unter einer fast strauchfreien Buchenschicht größere Klippen zu Tage treten, während der Westteil eher durch leichte Hohlformen und einen größeren Anteil verschiedener Straucharten geprägt ist. Eine Krautschicht ist - durch den ungehinderten Zutritt von Weidevieh - nur schwach entwickelt. Durch seine exponierte Lage ist das Objekt ein prägender Bestandteil auch des südöstlichen LSG 2.3.2.16.

2.4.17 LB “Kalkkuppe südlich Drosteknapp”

Lage:	südwestlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7696
Größe:	0,53 ha

Erläuterung: Das Objekt besteht aus zwei Felskuppen, die im Wesentlichen als flachgründiges Weidegrünland genutzt werden. Sie tragen einen spärlichen Gehölzbestand aus Buche, Weißdorn und Schlehe. Dieser entwickelt zwar nur eine geringe Fernwirkung, ist aber aufgrund der Standortbedingungen (und wohl auch durch Verbiss) besonders bizarr gewachsen. Zur Förderung des potenziell artenreichen Grünlandstandortes ist eine weitere extensive Nutzung sinnvoll; bei deren Aufgabe kommt jedoch auch die natürliche Sukzession in Frage, die hier auf Dauer zu artenreichen und zusätzlich landschaftsbildwirksamen Gehölzstadien führen wird.

Unberührtheitsklausel zu den Verboten a), f) und g):

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist die weitere Grünlandnutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Freiflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erlaubt. Ihre Extensivierung ist anzustreben.

2.4.18 LB “Lindenallee Gudenhagen”

Lage:	südlich Gudenhagen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7092
Länge:	545 m

Erläuterung: Es handelt sich um eine alte Allee aus verschiedenen Lindenarten mit nahezu geschlossenem Kronendach. Die Bäume erreichen Stammdurchmesser bis zu 70 cm und sind reich an epiphytischen Flechten.

2.4.19 LB “Waldmantel am Essenberg”

Lage:	am Remstoß
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7894
Länge:	420 m

Erläuterung: Dem Waldbestand des Essenberges ist nach Süden bzw. Südosten ein gut entwickelter, zusammenhängender Waldmantel aus verschiedenen Straucharten vorgelagert. Neben der optischen Wirkung dieser Heckenstruktur im Übergang zwischen der südlichen Feldflur und den anschließenden Forstflächen kommt ihr eine Bedeutung als Lebensraum und langgestrecktes Verbundelement insbesondere für die Insekten-, Kleinsäuger- und Vogelfauna zu.

2.4.20 LB "Feldgehölz westlich Hessinghausen"

Lage: westlich Hessinghausen
Deutsche Grundkarte: Blatt 7894
Größe: 0,48 ha

***Erläuterung:** Im westlichen Teil der Freiflächen um Hessinghausen, die unter der Ziffer 2.3.2.05 gesichert werden, stockt ein Feldgehölz auf einer flachgründigen Kuppe, das einerseits gliedernd und belebend in seinem Nahbereich wirkt, andererseits sogar von der Egge (südlich Rösenbeck) auffällt. Es stockt auf mitteldevonischem Diabas in 560 m Höhenlage. Der mit Baum- und Strauchschicht ausgebildete Bestand enthält einige standortfremde Fichten, die langfristig beseitigt werden sollten.*

2.4.21 LB "Lindengruppe westlich Padberg"

Lage: westlich Padberg
Deutsche Grundkarte: Blatt 8296
Größe: 0,05 ha

***Erläuterung:** Am Nordrand des Weges von Padberg zum Raumberg wird ein Bildstock von einer alten Lindengruppe umrahmt. Durch den dahinter liegenden Waldbestand hält sich ihre Fernwirkung in Grenzen; die sechs Großbäume treten jedoch örtlich als erhaltenswertes Ensemble hervor.*

2.4.22 LB "Steinbruch Bredelar"

Lage: westlicher Ortsrand von Bredelar
Deutsche Grundkarte: Blatt 8498
Größe: 0,41 ha

***Erläuterung:** Es handelt sich um einen aufgelassenen Steinbruch in unterkarbonischem Kieselschiefer, dessen schmaler Zug einen wesentlichen Teil der Hoppecke- und Diemeltaflanken zwischen Messinghausen und Marsberg bildet. Die alte Abgrabungsstätte hat sich im Laufe der Jahre offenbar ungestört entwickelt und stellt sich nun als artenreicher Gehölzbestand auf unterschiedlichen, teilweise extremen Standorten dar. Das kleinräumige Mosaik an Standorteigenschaften legt auch eine rel. große Bedeutung für den Artenschutz nahe.*

2.4.23 LB "Mehlbeerenallee bei Fettküche"

Lage:	westlich Bredelar
Deutsche Grundkarte:	Blätter 8098 und 8298
Länge:	2.125 m

Erläuterung: Die Allee kennzeichnet weithin sichtbar den Verlauf der "Alten Heeresstraße" (heutige Bundesstraße 7) im Bereich der südlichen Bredelarer Kammer, der mit der LSG-Festsetzung 2.3.2.19 offengehalten werden soll. Die Bäume sind in einem Abstand von rund 75 m gepflanzt (\pm 10 bis 15 m); diese Pflanzung weist einige Lücken auf. Unabhängig von der prägenden Wirkung der Allee auf das Landschaftsbild wird hier mit der Mehlbeere (*Sorbus aria*) auch eine Baumart erfasst, die als wind- und winterhartes, trockenheitsverträgliches Gehölz früher häufiger zur Straßenbepflanzung genutzt wurde, seit einiger Zeit aber wegen ihres langsamen Wuchses und Fruchtbehangs mehr und mehr aus dem Straßenbild verschwindet.

zusätzliches Gebot:

- Die Allee ist durch Ausbesserung der vorhandenen Lücken und rechtzeitige Ersatzpflanzungen für absehbar ausfallende Bäume (beides mit Hochstämmen der selben Art) in ihrem Erscheinungsbild dauerhaft zu erhalten.

2.4.24 LB "Obstwiese auf dem Loh"

Lage:	nordwestlich Madfeld
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7802
Größe:	0,43 ha

Erläuterung: Es handelt sich um eine rel. alte, aus mehreren hochstämmigen Sorten bestehende Obstwiese mitten in der ausgeräumten Feldflur zwischen dem Buchholz und der L 956 Madfeld – Bleiwäsche. Durch diese exponierte Lage kommt ihr – neben der Biotop-typischen Habitatfunktion – eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Um einer Überalterung und natürlichem Verschwinden vorzubeugen, ist es sinnvoll, zeitnah junge Obst-Hochstämme heimischer Sorten hier zwischenzupflanzen.

2.4.25 LB "Eichholz"

Lage:	nordöstlich Thülen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7498 und 7698
Größe:	2,86 ha

Erläuterung: Der LB erfasst mit seinem südöstlichen Teil ein buchenbestandenes, bewegtes Gelände, das tlw. durch Haldenablagerungen aus einer benachbarten, ehemaligen Kalkspatabgrabung überformt ist. In diesem Bereich liegen auch einige Ruderalflächen, sporadisch sind Feldgehölzstadien der natürlichen Sukzession entwickelt. Der nordwestliche Teil besteht aus einer Grünlandfläche, die durch einige weithin wirkende Solitärbuchen bzw. Baumgruppen gegliedert ist. Insgesamt bildet das Schutzobjekt eine für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz interessante Unterbrechung der intensiv genutzten Ackerflächen, die westlich und östlich angrenzen.

Unberührtheitsklauseln zu den Verboten a), f) und g):

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist im südöstlichen Gebietsteil eine einzelstammweise forstliche Nutzung des vorhandenen Baumbestandes ohne Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt, wenn sie unter größtmöglicher Schonung der Strauch- und Krautschicht erfolgt und im Rahmen der Wiederaufforstung lediglich Arten der potenziell natürlichen Vegetation (hier: Waldmeister-Buchenwald) eingebracht werden.

Die Flächengröße und vorhandene Bestockung dieses LB-Teils erlaubt eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung; diese muss jedoch so definiert werden, dass sie dem Schutzzweck (Landschaftsbild, Habitatfunktion) nicht zuwider läuft.

- Abweichend von den Verboten a), f) und g) ist die weitere Grünlandnutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Freiflächen im nordwestlichen Gebietsteil nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erlaubt. Ihre Extensivierung ist anzustreben.

2.4.26 LB "Hecke im Gänsewinkel"

Lage:	östlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7896
Länge:	150 m

Erläuterung: Es handelt sich um eine landschaftsprägende, alte Heckenstruktur in Böschungslage, die das südlich benachbarte Weidegrünland von einem Wirtschaftsweg trennt. Auffallend ist hier insbesondere der hohe Anteil baumartiger Gehölze insbes. aus Buchen; die – allerdings artenreichere – Strauchschicht stellt nur etwa ein Viertel der Individuen. Das Schutzobjekt ist durch potenziellen Wegeausbau latent gefährdet. 1987 wurde es bereits einmal einstweilig sichergestellt.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die unter den nachfolgenden Nummern (3.1 bis 3.6) aufgeführten Brachflächen sollen aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gepflegt werden, um auf diese Weise die natürliche Sukzession über Gebüschstadien hin zum Wald zu unterbinden. Sie sind für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung kaum geeignet. Die Motivation für die Offenhaltung der einzelnen Flächen ist den einzelnen textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Soweit diese irgendwann artikuliert worden sind, wurden die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen berücksichtigt.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Lage der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 34 Abs. 6 LG ist eine Nutzung der Grundstücke, die den nachfolgenden Festsetzungen widerspricht, verboten. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt es sich bei einer solchen Zuwiderhandlung um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,-- DM geahndet werden kann.

Die Durchführung der festgesetzten Pflegemaßnahmen soll in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Grundstückseigentümern realisiert werden. Bei Privatflächen strebt der Hochsauerlandkreis entsprechende Verträge mit den Eigentümern an; für öffentliches Eigentum gilt der § 37 LG mit seinen Aussagen zur Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Brachflächen - Übersicht -

Nr.	Fläche	Lage	Größe (ha)
3	Brachfläche		
3.1	Brachfläche im Lüttmecketal	nördlich Brilon Wald	0,40
3.2	Brachfläche im oberen Hoppecketal	östlich Pulvermühle	2,49
3.3	Brachfläche am Ortseingang von Bontkirchen	östlich Bontkirchen	1,06
3.4	Brachfläche im mittleren Hoppecketal	zwischen Hoppecke und Messinghausen	0,33
3.5	Brachfläche am südlichen Unterhang der "Weißen Frau"	südöstlich Rösenbeck	0,70
3.6	Brachfläche beim Hof "Böddecke"	nordöstlich Alme	0,03

3.1 Brachfläche im Lüttmecketal

Lage: nördlich Brilon Wald

Deutsche Grundkarte: Blatt 7090

Größe: 0,4 ha

***Erläuterung:** Im Bereich der Einmündung des Rothesiepens in die Lüttmecke verbuscht eine kleine Teilfläche des Lüttmecketales, das ansonsten offengehalten wird und sich zu einem vielfältigen, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvollen Talzug entwickelt hat. Aufgrund seiner Lage in einem großen geschlossenen Waldgebiet und randlicher Wanderwege kommt der Pflege dieses Talzuges insbesondere eine hohe Bedeutung für die stille Erholung zu (vgl. auch Fests. 2.3.3.24).*

Maßnahmen (§ 26 LG):

Die Fläche ist durch Mahd im Mindestabstand von drei Jahren zu pflegen; innerhalb des Jahres jedoch nicht vor dem 15. Juli und lediglich durch eine Mahd. Eine absichtliche Nährstoffzufuhr jedweder Art auf die Fläche ist zu unterlassen.

Dem Charakter des übrigen Talzuges entsprechend soll die Fläche lediglich offengehalten, nicht jedoch einer intensiveren Nutzung zugeführt werden.

3.2 Brachfläche im oberen Hoppecketal

Lage:	östlich Pulvermühle
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7292
Größe:	2,43 ha (einschl. Fließgewässer)

Erläuterung: Zwischen den Zuflüssen der Laupke und der Bremecke wird der Zusammenhang des ansonsten offenen Hoppecketalgrundes durch eine ca. 640 m lange Strecke unterbrochen, auf der die ehemalige Grünlandnutzung aufgegeben wurde und die sich nun über Hochstauden- und Gebüschfluren zum Wald entwickelt. Die nachfolgend festgesetzten Pflegemaßnahmen sind erforderlich, um den Zusammenhang der extensiven Grünlandnutzung in diesem bedeutenden Verbundelement zugunsten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes wieder herzustellen.

Maßnahmen (§ 26 LG):

Die Fläche ist zu entbuschen und danach entweder durch Mahd im Mindestabstand von zwei Jahren zu pflegen oder durch Beweidung mit max. 3 Großvieheinheiten offenzuhalten. In beiden Fällen ist jedwede zusätzliche, absichtliche Nährstoffzufuhr zu unterlassen; eine Mahd darf nicht vor dem 01. Juli des Jahres und maximal einmal pro Jahr erfolgen.

Dem Charakter des übrigen Talzuges entsprechend soll die Fläche möglichst nicht nur von Bewaldung freigehalten, sondern in eine sehr extensive Grünlandnutzung überführt werden.

3.3 Brachfläche am Ortseingang von Bontkirchen

Lage:	östlich Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7690
Größe:	1,01 ha

Erläuterung: Es handelt sich um eine südexponierte, bereits verbuschte Fläche unmittelbar am östlichen Ortsrand von Bontkirchen, deren Bewaldung in dieser Lage insbesondere zur Pflege des Landschaftsbildes und zur Freihaltung des Ortsrandes entgegengewirkt werden soll. Damit wird auch die LSG-Festsetzung 2.3.2.13 ergänzt und funktional unterstützt.

Maßnahmen (§ 26 LG):

Die Fläche ist zu entbuschen, wobei ein ca. 20 %iger Feldgehölzanteil verbleiben kann, der zu einem wesentlichen Teil als Heckenstruktur an der Nordseite zu realisieren ist. Danach ist sie durch Mahd im Mindestabstand von drei Jahren oder durch Beweidung zu pflegen.

Die verbleibenden Feldgehölze am Nordrand stellen langfristig einen landschaftlich wertvollen Übergang zu den dort entstehenden Waldflächen dar und bereichern im übrigen die Fläche sowohl hinsichtlich ihres optischen Eindrucks als auch in ihrem Biotopwert. Sie ergänzen dabei die östlich angrenzende Feldgehölzpflanzung, die unter Ziffer 5.2.1.7 festgesetzt ist.

3.4 Brachfläche im mittleren Hoppecketal

Lage: zwischen Hoppecke und Messinghausen
Deutsche Grundkarte: Blätter 7494 und 7694
Größe: 0,34 ha

***Erläuterung:** Es handelt sich um einen schmalen Brachestreifen zwischen Bahnlinie und L 870. Auf der Fläche hat sich der Bestand einer hochgradig gefährdeten Pflanzenart etabliert, deren Schutz durch diese Pflegemaßnahme dauerhaft gesichert werden kann.*

Maßnahmen (§ 26 LG):

Die Fläche ist durch Mahd im Mindestabstand von drei Jahren zu pflegen; innerhalb des Jahres jedoch nicht vor dem 15. Juli und lediglich durch eine Mahd. Eine absichtliche Nährstoffzufuhr jedweder Art auf die Fläche ist zu unterlassen. Das Mähgut ist abzuräumen.

3.5 Brachfläche am südl. Unterhang der 'Weißen Frau'

Lage: südöstlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte: Blatt 7896
Größe: 0,83 ha

***Erläuterung:** Es handelt sich um eine ungenutzte Restfläche zwischen der L 870 und dem Waldgebiet der "Weißen Frau". Auf der Fläche hat sich der Bestand einer hochgradig gefährdeten Pflanzenart etabliert, deren Schutz durch diese Pflegemaßnahme dauerhaft gesichert werden kann.*

Maßnahmen (§ 26 LG):

Die Fläche ist durch Mahd im Mindestabstand von drei Jahren zu pflegen; innerhalb des Jahres jedoch nicht vor dem 15. Juli und lediglich durch eine Mahd. Eine absichtliche Nährstoffzufuhr jedweder Art auf die Fläche ist zu unterlassen. Das Mähgut ist abzuräumen.

3.6 Brachfläche beim Hof “Böddecker”

Lage: nordöstliche Alme

Deutsche Grundkarte: Blatt 7404

Größe: 0,03 ha

***Erläuterung:** Die Brachfläche beherbergt eine vom Aussterben bedrohte Pflanzenart, zu deren Erhaltung die nachfolgend festgesetzten Pflegemaßnahmen erforderlich sind.*

Maßnahmen (§ 26 LG):

Die Fläche ist durch Mahd im Mindestabstand von drei Jahren zu pflegen; innerhalb des Jahres jedoch nicht vor dem 15. Juli und lediglich durch eine Mahd. Eine absichtliche Nährstoffzufuhr jedweder Art auf die Fläche ist zu unterlassen. Das Mähgut ist abzuräumen.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im vorliegenden Landschaftsplan sind ausschließlich die Verbote o) - Kahlschläge > 0,5 ha - und p) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete als forstliche Festsetzungen niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb der Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigt sich daher.

Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde wurde mit Schreiben vom 05. März 2001 erteilt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 35 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 35 Abs. 2 die untere Forstbehörde.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 71 LG mit einem Bußgeld bis zu 100.000,-- DM geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 (Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen) kommen dem Naturhaushalt zugute, indem Fließgewässerzusammenhänge verbessert, Fließgewässer optimiert oder Grünlandlebensräume an besonderen Standorten wiederhergestellt werden. Die Maßnahmen unter 5.2.1 (Baum- und Feldgehölzpflanzungen) dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes. Die Maßnahmen unter 5.2.2 (Anlage von Waldmänteln) und 5.3 (Herrichtung von geschädigten Grundstücken) kommen sowohl dem Naturhaushalt als auch dem Landschaftsbild zugute. Unter 5.4 wird schließlich die Optimierung eines Erholungsbereichs initiiert, der neben der reinen Freizeitgestaltung auch der Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Landschaftsschutz dienen kann.

In den Kapiteln 2 und 3 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz "§ 26 LG" gekennzeichnet, die der Optimierung der Schutzgebiete und -objekte dienen (vgl. auch deren Schutzzweck) bzw. der Pflege von Brachflächen.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG ist in den §§ 36 bis 40 LG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt wird. Das schließt jedoch nicht aus, dass ordnungswidrige Grundstückerwartungen auch durch ordnungsbehördliches Vorgehen geändert werden (betrifft im Wesentlichen die Beseitigung von Abfällen aus Schutzgebieten und -objekten).

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen "Flächenpool" für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

5.1 Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen

Erläuterung: Die Maßnahmen dienen der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche übernehmen - neben dem eigenen Habitatwert - insbesondere Vernetzungsfunktionen, wodurch hier schwerpunktmäßig gestörte Zusammenhänge zwischen vorhandenen, naturnahen Talabschnitten wieder hergestellt werden. Das verbessert die Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten von Tier- und Pflanzenarten, für die hier im Mittelgebirgsraum insbesondere die Bachtäler ein naturgegebenes Biotopverbundsystem darstellen. Gleichzeitig fördern die naturnahen Gewässerabschnitte die natürliche Selbstreinigungskraft, erhöhen die landschaftliche Vielfalt und tragen zur verbesserten Wasserrückhaltung in der Landschaft bei.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Wiederherstellung von Lebensräumen / Biotopfunktionen - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha) / Länge (m)
5.1	Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume oder beeinträchtigter Biotopfunktionen		
5.1.1	Renaturierung von Fließgewässern		
5.1.1.1	verrohrtes Gewässer östlich des Hardtkopfes	nordöstlich Niederalme	ca. 280 m
5.1.1.2	verrohrtes Gewässer im Rott	östlich Olsberg	ca. 145 m
5.1.1.3	verrohrtes Gewässer westl. des Kleinen Buttenberges	ostsüdöstlich Hoppecke	ca. 170 m
5.1.1.4	verrohrtes Gewässer westlich Kotthausen	nordöstlich Bontkirchen	ca. 270 m
5.1.1.5	verrohrtes Gewässer südlich des Hansenberges	nordöstlich Alme	ca. 110 m
5.1.1.6	verrohrtes Gewässer südlich des Hömberges	westlich Padberg	ca. 570 m
5.1.1.7	zwei verrohrte Gewässer südl. und östl. des Kriesenberges	östlich Padberg	ca. 1.100 m
5.1.1.8	verrohrtes Gewässer nördlich Haus Romberg	nördlich Hoppecke	ca. 430 m

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha) / Länge (m)
5.1.2	Anlage von Uferrandstreifen und Feldrainen		
5.1.2.1	Saumbiotop am Oberen und Unteren Knapp	östlich Thülen	ca. 680 m
5.1.2.2	einseitiger Uferrandstreifen an der Hoppecke	östlich Bredelar	ca. 1.400 m
5.1.2.3	wechselseitiger Uferrandstreifen an der Untreue	westlich Rösenbeck	ca. 410 m
5.1.3	Wiederherstellung von Grünlandflächen		
5.1.3.01	Weihnachtsbaumkultur östlich des Arnstein	südwestlich Giershagen	0,39 ha
5.1.3.02	Fichtenaufforstung am Diemeltalrand	östlich Padberg	0,30 ha
5.1.3.03	Fichtenauff. westlich des Luchtenberges	südlich Padberg	1,37 ha
5.1.3.04	Fichtenauff. im Diemeltal	südwestlich Padberg	0,63 ha
5.1.3.05	Nadelholzkulturen am Ortsrand von Bontkirchen	nordwestlich Bontkirchen	2,02 ha
5.1.3.06	Fichtenauff. im Düsmecketal	östlich Messinghausen	2,02 ha
5.1.3.07	Ackerfläche nördlich Haus Romberg	nördlich Hoppecke	9,35 ha
5.1.3.08	Fichtenauff. im Lühlingsbachtal	nordöstlich Niederalme	0,61 ha
5.1.3.09	Fichtenbestand am Schwarzen Haupt	nordwestlich Messinghausen	2,09 ha
5.1.3.10	Weihnachtsbaum- / Baumschulkult. im Thülener Bruch	westlich Rösenbeck	4,31 ha
5.1.3.11	Weihnachtsbaumkultur auf der Egge	südwestlich Rösenbeck	1,25 ha
5.1.3.12	Fichtenbestand nördlich des Forstenberges	nordwestlich Beringhausen	0,76 ha
5.1.3.13	zwei Fichtenbestände auf dem Enkenberg	südöstlich Altenfils	2,29 ha
5.1.3.14	Freizeitgrundstück im Lühlingsbachtal	nordöstlich Niederalme	0,64 ha

5.1.1 Renaturierung von Fließgewässern

Die unter den nachfolgenden Nummern (5.1.1.1 bis 5.1.1.8) aufgeführten Fließgewässerabschnitte sind zu renaturieren, indem

- die dort vorhandenen Verrohrungen aufgenommen und ordnungsgemäß beseitigt werden,
- ggf. einmündende Drainagen dem neuen - offenen - Gewässerlauf angepasst werden,
- zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Bereichen je nach örtlicher Möglichkeit ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen abgezäunt wird, der der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt oder maximal einschürig gemäht wird.

In der Vertragsgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass der Uferrandstreifen auch auf die angrenzenden Fließgewässerabschnitte zwischen Quelle und Mündung ausgedehnt wird.

Es handelt sich durchweg um kleine Bachläufe, deren Wert als feinste Verästelungen der Talsysteme auf diese Weise deutlich gesteigert werden kann.

5.1.1.1 Verrohrtes Gewässer östlich des Hardtkopfes

Lage: nordöstlich Niederalme

Deutsche Grundkarte: Blatt 7604

Länge: ca. 280 m

Das Gewässer ist in den Ausgaben der Deutschen Grundkarte von 1981 und später noch als Fließgewässer mit lückigem Baumbewuchs erkennbar. Der dort ebenfalls noch sichtbare Bereich der Sickerquelle sollte in den abzugrenzenden Uferrandstreifen einbezogen werden.

5.1.1.2 Verrohrtes Gewässer im 'Rott'

Lage: westlich Petersborn

Deutsche Grundkarte: Blatt 6692

Länge: ca. 145 m

Das Gewässer ist unmittelbar an der Quelle durch Teichbau und anschließend durch Verrohrung entwertet; auch im Mündungsbereich in den Sitterbach sind hier naturferne Teichanlagen geschaffen worden. Der anzulegende Uferrandstreifen sollte hier auch entlang der einseitig angrenzenden Weihachtsbaumkulturen fortgesetzt werden.

5.1.1.3 Verrohrtes Gewässer westlich des Kleinen Buttenberges

Lage: ostsüdöstlich Hoppecke

Deutsche Grundkarte: Blatt 7692

Länge: ca. 170 m

Der unmittelbar südwestlich gelegene Quellbereich dieses namenlosen Fließgewässers ist in den 80er Jahren im Rahmen einer Ersatzmaßnahme für den Ausbau der angrenzenden Kreisstraße ökologisch optimiert worden. Die hier aufzunehmende, parzellenweise Verrohrung des Gewässers trennt diesen optimierten Quellbereich von dem übrigen, weitgehend naturnahen Verlauf des Baches.

5.1.1.4 Verrohrtes Gewässer westlich 'Kotthausen'

Lage: nordöstlich Bontkirchen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7692

Länge: ca. 270 m

Die aufzunehmende Gewässerstrecke bildet den ursprünglichen Quellbereich dieses namenlosen Siepens, das zusammen mit einigen Quellaustritten, feuchtem bis nassem Grünland und angrenzendem Laubmischwald ein ökologisch hochwertiges Landschaftselement bildet. Die naturräumlichen Gegebenheiten legen nahe, dass gerade auch hier im Bereich der ursprünglichen Sickerquelle wieder herstellbare Nasszonen im Grünland vorhanden waren.

5.1.1.5 Verrohrtes Gewässer südlich des Hansenberges

Lage: südlich Messinghausen (Bereich Remstoß)

Deutsche Grundkarte: Blatt 7694

Länge: ca. 110 m

Im Anschluss an eine jüngere Aufforstung, bei der der Quellbereich durch die Verwendung von Laubholz berücksichtigt wurde, ist hier ein kleines namenloses Rinnsal innerhalb der Grünlandflächen bis zu seiner Mündung verrohrt worden. Der mögliche wirtschaftliche Vorteil dieser Verrohrung rechtfertigt jedoch kaum die ökologische Wertminderung, die durch die Unterbrechung der Verbindung zwischen Quelle und Mündung hervorgerufen wird.

5.1.1.6 Verrohrtes Gewässer südlich des Hömberges

Lage: westlich Padberg

Deutsche Grundkarte: Blatt 8294

Länge: ca. 550 m

Im unmittelbaren Hofumfeld eines landwirtschaftlichen Betriebes wurde hier eine rel. lange Gewässerstrecke verrohrt. Ihre Freilegung würde das Talsystem der Diemel deutlich aufwerten, da hierdurch ein weiterer, ca. 575 m langer Bachabschnitt in seinen ökologischen Funktionen wieder an den Haupttalzug angebunden wird. Es ist zwar erkennbar, dass die hofnahe Lage dieses Talabschnitts die Realisierung der Maßnahme erschwert; unter einer längerfristigen Perspektive sollte das damit erzielbare ökologische Potenzial jedoch nutzbar gemacht werden.

5.1.1.7 Zwei verrohrte Gewässer südlich und östlich des Kriesenberges

Lage: östlich Padberg

Deutsche Grundkarte: Blatt 8496

Länge: ca. 1.110 m

Die betroffenen Fließgewässer haben ein linkes Nebentälchen der Diemel ausgebildet, das sich im Bereich 'Lehmkuhle' noch einmal in einen westlichen und einen nördlichen Arm teilt. Ihre Renaturierung steigert den ökologischen Wert dieses insgesamt hoch schutzwürdigen Gebietes (s. auch NSG-Festsetzungen 2.1.5 und -6). Da der ursprüngliche Verlauf örtlich praktisch nicht mehr erkennbar ist, kann diese Maßnahme unter Berücksichtigung der topographischen Vorgaben insbes. im unteren Teil rel. flexibel realisiert werden.

5.1.1.8 Verrohrtes Gewässer nördlich Haus Romberg

Lage: nördlich Hoppecke

Deutsche Grundkarte: Blatt 7494

Länge: ca. 430 m

Nördlich Haus Romberg ist ein ursprünglich grünlandgenutztes linkes Nebentälchen der Untreue tlw. in Ackerland umgewandelt worden. Die offenbar dabei auch vorgenommene Verrohrung des talbildenden Fließgewässers soll im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Grünlandes (s. Ziffer 5.1.3.7) wieder aufgenommen werden. Dabei ist auch auf eine naturnahe Anbindung der beiden von Westen aus dem Wald tretenden Quellbäche zu achten, deren derzeitiger Verlauf unmittelbar am Waldrand wahrscheinlich auch nicht den ursprünglichen Verhältnissen entspricht. Insgesamt werfen die hier in der Vergangenheit vorgenommenen Veränderungen schon die Frage nach einer Abgrenzung zwischen "guter fachlicher Praxis" der Landwirtschaft und landschaftsrechtlichem Eingriff auf.

5.1.2 Anlage von Uferrandstreifen und Feldrainen

Die unter den nachfolgenden Nummern (5.1.2.1 bis 5.1.2.3) in der Festsetzungskarte entlang von Nutzungsgrenzen gekennzeichneten Streifen sind als Saumbiotope mit ökologischen Verbundfunktionen aufzuwerten, indem sie

- in einer Breite von 5, mindestens jedoch 3 m aus der Bewirtschaftung herausgenommen werden (insbes. Verzicht auf Umbruch und Düngung) und
- im Abstand von 3 bis 5 Jahren im Herbst gemäht werden, wobei das Mähgut von der Fläche zu räumen ist,
- abgezaunt werden, sofern angrenzende Grünlandflächen beweidet werden.

Neben den unter Ziffer 5.1 genannten Wirkungen bieten die aus der Nutzung genommenen Flächen schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Krautteilen, die zahlreichen Tierarten (insbes. Insekten) als Nahrungs-, Brut- oder Ganzjahreslebensräume dienen. Schließlich schützen die bachbegleitenden Säume die Fließgewässer vor Stoffeinträgen.

5.1.2.1 Saumbiotop am Oberen und Unteren Knapp

Lage: östlich Thülen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7698

Länge: ca. 680 m

Die drei Teilflächen des NSG 2.1.45 sind durch Fichtenaufforstungen voneinander getrennt, deren Überführung in einen standortgerechten Buchenwald nicht absehbar ist. Der hier geplante Randstreifen kann aufgrund geringerer Eingriffsintensität in die vorhandene Bodennutzung in einem überschaubaren Zeitraum die Austauschmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen zwischen den Gebietsteilen verbessern helfen.

5.1.2.2 Einseitiger Uferrandstreifen an der Hoppecke

Lage: östlich Bredelar

Deutsche Grundkarte: Blätter 8498 und 8698

Länge: ca. 1400 m

Die ebene Talau der Hoppecke östlich Bredelar wird intensiv ackerbaulich genutzt. Während das Entwicklungsgebot der hier einschlägigen NSG-Festsetzung 2.1.4 nicht kurzfristig realisierbar sein wird, kann der hier geplante Uferrandstreifen aufgrund geringerer Eingriffsintensität in die vorhandene Bodennutzung in einem überschaubaren Zeitraum zu einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Situation an der Hoppecke führen. Er ist kein Ersatz für das genannte Gebot, sondern eine sinnvolle und voraussichtlich schneller wirksame Ergänzung.

5.1.2.3 Wechselseitiger Uferrandstreifen an der Untreue

Lage: westlich Rösenbeck

Deutsche Grundkarte: Blatt 7696

Länge: ca. 410 m (insges.)

Die Untreue ist in ihrem Verlauf durch den Thülener Bruch auf weiten Strecken von weidenbepflanzten Uferrandstreifen begleitet, die der ökologischen Qualität des Gewässers und auch dem Erscheinungsbild der gesamten Tonschiefermulde zugute kommen. Ausgerechnet im Oberlauf, wo Ackerflächen an das Gewässer grenzen, fehlen bisher derartige Säume. Sie sind jedoch auch im Hinblick auf die kurze Fließstrecke des Baches bis zu seinem Verschwinden in einem Schwalgloch sinnvoll, um Stoffeinträge in den Grundwasserkörper der Briloner Hochfläche zu minimieren.

5.1.3 Wiederherstellung von Grünlandflächen

Die unter den nachfolgend aufgeführten Nummern (5.1.3.1 bis 5.1.3.13) aufgeführten Anpflanzungen, Aufforstungen bzw. Acker- oder Freizeitnutzungen sind in eine standortangemessene Grünlandnutzung zurückzuführen, indem

- sämtliche ggf. auf der Fläche stehenden Nadelgehölze beseitigt werden,
- die Grundstücke nach entsprechender Bodenvorbereitung (ggf. Stubben fräsen) mit einer von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe empfohlenen Grünlandsaatgutmischung eingesät und
- entweder extensiv landwirtschaftlich genutzt (keine Stickstoffdüngung, Beweidung mit max. 2 GV / ha bzw. Mahd nach dem 15. Juni jeden Jahres) oder durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten werden (Mahd im Turnus von mind. 3 Jahren).

Flächen innerhalb von NSG sind in deren Pflege einzubeziehen.

Voraussetzung für die Wiederherstellung der Grünlandnutzung unter 5.1.3.14 ist eine Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie.

Vorhandene Feldgehölze aus heimischen, bodenständigen Arten sind zu erhalten. Ihr Flächenanteil kann durch entsprechende Neupflanzungen auf bis zu 10 % erhöht werden, dabei sind ggf. vorhandene Fließgewässerufer besonders zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei den hier festgesetzten Flächen um potenzielles Magergrünland auf flachgründigen Standorten oder um kleinere Abschnitte von Kerb- oder Sohlälern bzw. größeren Geländemulden, in denen in der Regel Fichtenanpflanzungen das ökologische Gesamtgefüge, das Landschaftsbild und / oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Arten- und Biotoppotenzials beeinträchtigen. Die festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigen damit sowohl Belange des Naturhaushalts als auch des Landschaftsbildes. Alle Flächen liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten des Typs B oder C (s. Seite.....) oder von Naturschutzgebieten, so dass auch der Charakter des Umfeldes - den Maßnahmen entsprechend - langfristig gesichert ist.

5.1.3.01 Weihnachtsbaumkultur östlich des Arnstein

Lage: südwestlich Giershagen

Deutsche Grundkarte: Blätter 8494 und 8694

Größe: 0,39 ha

Im NSG 2.1.27 besteht auf einer kleinen, flachgründigen Kuppe eine Weihnachtsbaumkultur, die den Gesamtzusammenhang der hier geschützten Grünland- und Heckenkomplexe erheblich stört. Die Maßnahme dient damit unmittelbar der Optimierung und Funktionserhaltung des NSG.

5.1.3.02 Fichtenaufforstung am Diemeltalrand

Lage:	östlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8496
Größe:	0,30 ha

Gut 500 m östlich der Niedermühle kreuzt der befestigte Talrandweg die Diemel. Zwischen ihr, dem in Dammlage verlaufenden Weg und dem nördlichen Hangfuß ist ein spitzwinkliges Dreieck mit Fichten aufgeforstet worden, die hier in der Talaue völlig standortfremd sind und zudem den Barriereeffekt des Dammes verstärken. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird dieser Effekt dadurch verstärkt, dass der Bereich eine ohnehin nur ca. 75 breite Engstelle des Talzuges betrifft.

5.1.3.03 Fichtenaufforstung westlich des Lüchtenberges

Lage:	südlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8294
Größe:	1,37 ha

Um die Westflanke des Lüchtenberges zieht sich ein namenloses, weitgehend grünlandgenutztes Tälchen, das nach kurzem Verlauf in das Diemeltal mündet. Auf einer rel. steilen Teilfläche entlang des talbegleitenden Weges stockt hier ein Fichtenbestand, der im unmittelbaren Umfeld des Baches in einen gewässerbegleitenden Erlenwald übergeht. Während dieser der Summe der Standortfaktoren gerecht wird, stören die eingebrachten Fichten das kulturhistorisch bedingte Biotopmosaik aus feuchtem und magerem Grünland und bachbegleitendem Erlenwald und mindern damit den Biotopwert für Tier- und Pflanzenarten (insbes. des Extensivgrünlandes) sowie den Erholungswert dieses Bereiches. Wegen der starken Durchmischung von Erlen und Fichten wurde namentlich im nördlichen Teil der überwiegend erlenbestockte Talgrund mit einbezogen; auch hier sollen jedoch lediglich die standortfremden Nadelgehölze entfernt werden.

5.1.3.04 Fichtenaufforstung im Diemeltal

Lage:	südwestlich Padberg
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8294
Größe:	0,63 ha

Zwischen den Diabaskuppen "Kahlenberg" und "Kalte Werbel" bildet ein älterer Fichtenbestand einen Querriegel im Diemeltal. Er grenzt unmittelbar an den Flusslauf und ein von Westen einmündendes Siepen. Das linke Diemelufer ist hier naturfremd verbaut. Zur Wiederherstellung des Auengrünlandes, dessen Wert wesentlich auf das Beziehungsgeflecht mit dem Flußlauf zurückgeht, ist hier im Rahmen der Realisierung der Festsetzung auch eine Umgestaltung der Uferbefestigung zu prüfen und ggf. umzusetzen.

5.1.3.05 Nadelholzkulturen am Ortsrand von Bontkirchen

Lage:	nordwestlich Bontkirchen
Deutsche Grundkarte:	Blätter 7490 und 7690
Größe:	2,02 ha

Am nordwestlichen Ortsrand von Bontkirchen stocken im "Kerbelgrund" verschiedene Nadelholzkulturen auf den rel. steilen Talflanken, die sowohl dem Bemühen um eine Offenhaltung der Ortsrandlage zuwider laufen als auch dem Aspekt "Erhaltung der Gliederungsfunktion der Talzüge". Auch auf den nördlich gelegenen Wegeböschungen stehen Fichten in mehr oder weniger dichtem Verband, die im Zuge dieser Maßnahme zur Attraktivitätssteigerung des Wirtschafts- und Wanderweges zum Huckeshohl beseitigt werden sollen. Als Ergänzung der festgesetzten Grünlandnutzung ist auf den besonnten Teilflächen die Anpflanzung einzelner Obstbäume sinnvoll; die Fichten auf der nördlichen Straßenböschung können wegen des steilen Geländes auch durch heimische Sträucher ersetzt werden.

5.1.3.06 Fichtenaufforstung im Düsmecketal

Lage:	östlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7894
Größe:	2,02 ha

Der ansonsten offene Verlauf des Düsmecketals ist nördlich Remstoß durch eine Aufforstung unterbrochen, die zwar durch die morphologischen Verhältnisse begründet ist, aber den Talzusammenhang dennoch erheblich stört. Zudem wird hierdurch eine kleine, dreieckige Hangfläche langfristig beschattet und entwertet, die aufgrund hier vorkommender seltener Pflanzenarten mit in die Abgrenzung des LSG 2.3.3.14 einbezogen worden ist.

5.1.3.07 Ackerfläche nördlich Haus Romberg

Lage:	nördlich Hoppecke
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7494
Größe:	9,35 ha

Nördlich Haus Romberg sind ehemals feuchte Grünlandflächen in der Vergangenheit entwässert, umgebrochen und einer intensiven Nutzung - tlw. durch Einbringung größerer Mengen organischen Materials - zugeführt worden. Das Arten- und Biotopschutzpotenzial dieses Bereichs, das durch einen Vergleich mit den unterhalb angrenzenden Grünlandflächen abschätzbar ist, kann durch Beseitigung der Verrohrungen und einen naturnahen Verlauf der von Osten einmündenden Siepen (s. Ziffer 5.1.1.8) sowie die Rückführung der Gesamtfläche in eine extensive Grünlandnutzung weitgehend zurückgewonnen werden.

5.1.3.08 Fichtenaufforstung im Lühlingsbachtal

Lage:	nordöstlich Niederalme
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7604
Größe:	0,61 ha

Abgesehen von landwirtschaftlichen Intensivnutzungen, die im Oberlauf tlw. sehr nah an das Gewässer reichen, wird der naturschutzwürdige Lühlingsbach-Talzug lediglich an einer Stelle durch störende Einrichtungen abgewertet. Mit dieser Festsetzung soll der in der Festsetzungskarte gekennzeichnete Fichtenbestand zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung beseitigt werden. Unmittelbar angrenzend besteht ein Freizeitgrundstück, dessen Rekultivierung unter der Ziffer 5.1.14 festgesetzt ist.

5.1.3.09 Fichtenbestand am Schwarzen Haupt

Lage:	nordwestlich Messinghausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7496
Größe:	2,09 ha

Am Südwestrand des NSG 2.1.20 bildet der Dorper Kalk eine Kuppe, deren Arten- und Biotopschutzpotenzial sich zur Zeit wegen einer dichten Fichtenbestockung nicht entfalten kann. Alternativ zu der grundsätzlich angestrebten "Grünlandnutzung" (die hier nur darin bestehen kann, dass die Fläche - nach Abtrieb und Stubbenentfernung - durch geeignete Pflegemaßnahmen offen gehalten wird) ist hier auch eine Buchenaufforstung in möglichst weitem Stand denkbar, die langfristig ähnliche Funktionen in Naturhaushalt und Landschaftsbild übernehmen kann wie die östlich gelegenen Kuppen des Schwarzen Haupts.

5.1.3.10 Weihnachtsbaum- / Baumschulkulturen im Thülener Bruch

Lage:	westlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7596
Größe:	4,31 ha

Der markante Übergang des Briloner Kalkplateaus zur Padberger Schweiz, der einen wesentlichen visuellen Reiz des NSG 2.1.20 ausmacht, wird an dessen Nordseite durch größere Weihnachtsbaum- bzw. Baumschulkulturen gestört. Sie wirken als deutliche Fremdkörper in der weiten Tonschiefermulde des "Thülener Bruchs" und unterdrücken die ökologische Leistungsfähigkeit dieses Standortes, der aufgrund der naturräumlichen Ausgangsbedingungen rel. feuchte Grünlandgesellschaften tragen könnte und damit in einem interessanten Kontrast zum südlich angrenzenden NSG steht.

5.1.3.11 Weihnachtsbaumkultur auf der Egge

Lage:	südwestlich Rösenbeck
Deutsche Grundkarte:	Blatt 7696
Größe:	1,25 ha

Westlich der bewaldeten Kuppe der "Egge" wird das LSG 2.3.2.16, das entscheidend durch die landwirtschaftliche Nutzung und eingestreute, größtenteils buchenbestockte Kalkkuppen charakterisiert wird, durch eine ältere Weihnachtsbaumkultur beeinträchtigt. Der schmale Flächenzuschnitt (große Randlänge) verstärkt die Wirkung dieser Kultur als Fremdkörper in einer Landschaft, in der die bisherige landwirtschaftliche Bodennutzung neben einem identitätsstiftenden Bild der Kulturlandschaft auch Arten- und Biotopschutzbelange unterstützt (vgl. NSG 2.1.2.1 südlich und westlich angrenzend).

5.1.3.12 Fichtenbestand nördlich des Forstenberges

Lage:	nordwestlich Beringhausen
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8298
Größe:	0,76 ha

Die Fichtendickung stockt im Quellbereich eines namenlosen Fließgewässers, das die südliche "Bredelarer Kammer" entwässert und für die bachbegleitenden Grünlandflächen des LSG 2.3.3.08 verantwortlich ist. Sie wirkt als Fremdkörper in der weiten Ausraummulde zwischen den Wäldern des Forstenberges und des Schafbruchs und unterdrückt das standörtlich bedingte Arten- und Biotopschutzpotenzial dieses Feuchtbereichs.

5.1.3.13 Zwei Fichtenbestände auf dem Enkenberg

Lage:	2 Teilflächen: südöstlich Altenfils
Deutsche Grundkarte:	Blatt 8096
Größe:	0,89 ha (nordw. Teil) + 1,40 ha (südöstl. Teil) = 2,29 ha

Die Maßnahme gehört zur Aufwertung des Enkenberges als "Naturerlebnisraum", deren Grobkonzept unter Ziffer 5.4 erläutert wird. Die Fichtenbestände behindern die Aussicht von der Enkenberg-Kuppe in das südöstliche Plangebiet (Hoppecke-Diemel-Bergland) und darüber hinaus auch die Entwicklung artenreichen Magergrünlandes, das sich aufgrund der natürlichen Standortbedingungen (flachgründig, basenreich, südexponiert) hier entwickeln kann.

5.1.3.14 Freizeitgrundstück im Lühlingsbachtal

Lage: nordöstlich Niederalme

Deutsche Grundkarte: Blatt 7604

Größe: 0,64 ha

Unmittelbar im Anschluss an den standortfremden Fichtenbestand, dessen Beseitigung unter Ziffer 5.1.3.08 festgesetzt ist, liegt bachabwärts ein Freizeitgrundstück, das die ökologischen Zusammenhänge des Lühlingsbachtals stört. Es wird im Wesentlichen durch naturfern ausgebaute Teiche und eine gärtnerische Flächengestaltung eingenommen. Randlich bestehen ältere Anpflanzungen hauptsächlich aus Fichten (insbesondere entlang des Bachlaufs); eine Hütte ist ebenfalls vorhanden. Der Graben, dessen ca. 150 m oberhalb gelegener Quellbereich mit in das NSG "Lühlingsbachtal" einbezogen wurde, ist offenbar im Rahmen der Grundstücksgestaltung an dessen Nordostrand verlegt worden; er sollte im Zuge der Realisierung dieser Festsetzung wieder einen naturnahen Verlauf erhalten.

5.2 Anpflanzungen

Erläuterung: Die Maßnahmen tragen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes an verschiedenen Stellen im Plangebiet bei, wo entweder eine optische Unterbrechung der Feldflur durch Gehölze angezeigt ist (5.2.1; im Wesentlichen entlang von Straßen oder Wirtschaftswegen) oder eine Aufwertung der Ränder größerer Nadelwaldkomplexe im Übergang zur freien Landschaft (5.2.2; in diesen Fällen sollen die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen über entsprechende Festsetzungen offengehalten werden). Noch deutlich mehr als den landschaftsbild-aufwertenden Anpflanzungen unter 5.2.1 kommt den Maßnahmen unter 5.2.2 die Funktion zu, langfristig wertvolle Lebensräume für Vogel- und Insektenarten bereitzustellen, die für verschiedene Lebensäußerungen auf Hecken- oder Saumstrukturen angewiesen sind (Nahrungsaufnahme, Vermehrung, Ruhe...).

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Anpflanzungen - Übersicht -

Nr.	Maßnahme	Lage	Länge (m)
5.2	Anpflanzungen		
5.2.1	Baum- und Feldgehölzpflanzungen		
5.2.1.1	Baumreihe an der K 58	nördlich Thülen	ca. 1.085 m
5.2.1.2	Baumreihe an der K 60	südlich Thülen	ca. 625 m
5.2.1.3	Feldgehölzstreifen an der K 60	nordöstlich Thülen	ca. 390 m
5.2.1.4	Baumgruppe auf dem Battenberg	nördlich Rösenbeck	-----
5.2.1.5	Baumreihe am 'Mester-Evers-Weg'	nördlich Bredelar	ca. 650 m
5.2.1.6	Baumreihe am Wirtschaftsweg 'Vor dem Schee'	westlich Helminghausen	ca. 615 m
5.2.1.7	Feldgehölzstreifen nordöstlich Bontkirchen	nordöstlich Bontkirchen	ca. 335 m
5.2.2	Anlage von Waldmänteln		
5.2.2.1	Waldmantel südlich des Schafbruchs	westlich Bredelar	ca. 590 m
5.2.2.2	Waldmantel am südl. Hömberg	nördlich Helminghausen	ca. 270 m
5.2.2.3	Waldmantel am Nordhang des Örensteins	südlich Hoppecke	ca. 235 m
5.2.2.4	Waldmantel südlich des Flugplatzes Brilon	südlich Thülen	ca. 435 m
5.2.2.5	Waldmantel 'Auf dem Scheid'	südlich Thülen	ca. 425 m

5.2.1 Baum- und Feldgehölzpflanzungen in der Feldflur

An den unter den nachfolgenden Nummern (5.2.1.1 bis 5.2.1.7) in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Stellen sind Anpflanzungen aus bodenständigen, heimischen Bäumen oder Sträuchern (je nach Einzelfestsetzung; s. dort) der nachfolgend aufgeführten Arten vorzunehmen, durch passende Anwuchspflege (insbes. Ausmäh; ggf. auch Anbringen von Verbisschutz, Ersetzen von Ausfällen) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Baumarten: Winterlinde, Traubeneiche, Rotbuche, Eberesche, Esche, Bergahorn, Spitzahorn (jeweils nur 1 Art / Maßnahme; Pflanzabstand: 12 m; Regelqualität: Hochst., 2 x v., StU 12 / 14 cm; Anbindung mit Pfahl und Kokosstrick).

Sträucher / Kleinbäume: Hasel, Weißdorn, Schwarzdorn, Hundsrose, Salweide, Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Hainbuche, Sandbirke, Eberesche, Vogelkirsche (jeweils in Gruppen zu 8 bis 12 Stück; Pflanzraster: 1 x 1 m; Regelqualität: 2 - 3 j., v., 80 / 100 cm; Ersatz von Ausfällen erst ab ca. 30 % erforderlich); vereinzelt eingestreut: Stieleiche.

Hinweis: Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

5.2.1.1 Baumreihe an der K 58

Lage: nördlich Thülen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7498

Länge: 1.085 m

Maßnahme: Pflanzung einer Baumreihe entlang der Kreisstraße.

Im Bereich der Briloner Hochfläche, wo es - im Gegensatz zum überwiegenden übrigen Sauerland - früher sogar häufig (beidseitige) Alleen an den "Landstraßen" gab, stellen die Baumreihen auf Dauer eine Bereicherung und Gliederung der Landschaft mit großer Fernwirkung dar und bilden gleichzeitig Leitlinien entlang der Verkehrswege, die deren Führung verdeutlichen.

5.2.1.2 Baumreihe an der K 60

Lage: südlich Thülen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7496

Länge: 625 m

Maßnahme: Pflanzung einer Baumreihe entlang der Kreisstraße.

Die Maßnahme setzt (der im Naturraum überlieferten Landschaftsgestaltung entsprechend; s. Fests. 5.2.1.1) die im Bereich des südlich gelegenen Thülenen Kreuzes vorhandenen Straßenbaumpflanzungen nach Norden fort. Im Zusammenwirken all dieser Anpflanzungen kann so auf Dauer wieder ein Netz landschaftsprägender "Chausseebäume" auf der Briloner Hochfläche entstehen.

5.2.1.3 Feldgehölzstreifen an der K 60

Lage: nordöstlich Thülen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7498

Länge: 390 m

Maßnahme: Strauchpflanzung (Heckenstruktur) entlang der Kreisstraße.

Die Maßnahme stellt landschaftsprägende Gehölzstrukturen wieder her, wie sie im Bereich der Kalkkuppen der Briloner Hochfläche (hier: Stemmel) typischerweise vorkommen oder -kamen. Die Breite der Anpflanzung kann je nach Grundstücksverfügbarkeit variiert werden; erstrebenswert sind - einschließlich notwendiger Abstandsflächen und Saumstreifen insbesondere zur Feldflur hin - bis zu 20 m. Beginn und Ende der Maßnahme sind durch Wirtschaftswege markiert; eine hier verlaufende Freileitung schränkt die Verwendung von Baumarten ein.

5.2.1.4 Baumgruppe auf dem Battenberg

Lage: nördlich Rösenbeck

Deutsche Grundkarte: Blatt 7696

Größe: entfällt (3 Einzelbäume)

Maßnahme: Pflanzung dreier Einzelbäume.

Die Kuppe des Battenberges hebt sich aufgrund der durchgehenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung kaum wahrnehmbar aus der Umgebung ab. Durch die Pflanzung einer Baumgruppe kann dieser landschaftlich exponierte Punkt so herausgehoben werden, dass er langfristig mit einiger Fernwirkung erkennbar ist (Beispiele solcher solitärer Bäume / Baumgruppen liefern die Naturdenkmale nordwestlich von Madfeld). Der Standort der Maßnahme wurde zur besseren Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung von der eigentlichen Kuppe auf die Südseite einer Wirtschaftswegekreuzung verschoben.

5.2.1.5 Baumreihe am "Mester-Evers-Weg"

Lage: nördlich Bredelar

Deutsche Grundkarte: Blatt 8498

Länge: 650 m

Maßnahme: Pflanzung einer Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges.

Das große, geschlossene Waldgebiet nördlich Bredelar wird vom Ortskern aus durch den "Mester-Evers-Weg" erschlossen, der zwischen Ortsrand und Wald großflächige Ackerschläge durchquert. So sinnvoll wie deren Offenhaltung (vgl. LSG 2.3.2.20) erscheint in diesem Bereich auch die Pflanzung einer wegebegleitenden Baumreihe als landschaftsgliedernde und -belebende Struktur, die "nebenbei" die Attraktivität des befestigten Wirtschaftsweges als Wanderweg erhöht (in der nördlichen Hälfte sind noch Teile einer alten Baumreihe erhalten, die im Zuge dieser Maßnahme zur langfristigen Sicherung des Gesamteindrucks unterpflanzt werden sollten).

5.2.1.6 Baumreihe am Wirtschaftsweg "Vor dem Schee"

Lage: westlich Helminghausen

Deutsche Grundkarte: Blatt 8094

Länge: 615 m

Maßnahme: Pflanzung einer Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges.

Die Baumreihe erhöht die landschaftliche Attraktivität der Freiflächen westlich von Helminghausen (vgl. LSG 2.3.2.11) und insbesondere des bedeutendsten Wirtschafts- und Wanderweges, der die Ortslage Helminghausen mit dem großen, geschlossenen Waldgebiet im Westen (Bereich Buchhagen) verbindet.

5.2.1.7 Feldgehölzstreifen nordöstlich Bontkirchen

Lage: nordöstlich Bontkirchen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7690

Länge: 335 m

Maßnahme: Strauchpflanzung (Heckenstruktur) entlang einer künftigen Feld-Wald-Grenze.

Ergänzend zu der Brachflächenpflege, die unter Ziffer 3.3 festgesetzt ist, wertet diese Anpflanzung die landschaftliche Situation am nordöstlichen Ortsrand von Bontkirchen auf, wo auch in Zukunft mit der Nutzungsaufgabe der rel. schlechten landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen ist. Die Maßnahme trägt langfristig zu einem harmonischen Übergang zwischen der - tlw. bereits realisierten - (Nadel-) Waldnutzung und dem offen zu haltenden Freiraum der Ortslage an einer Stelle bei, an der entsprechende Auflagen bei Aufforstungsgenehmigungen diese Wirkung nicht mehr erzielen können.

5.2.2 Anlage von Waldmänteln

An den unter den nachfolgenden Nummern (5.2.2.1 bis 5.2.2.5) in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Stellen sind Anpflanzungen aus bodenständigen, heimischen Gehölzen der nachfolgend aufgeführten Arten vorzunehmen, durch passende Anwuchspflege (insbes. Ausmähd; ggf. Gatterung als Verbissschutz, Ersetzen von Ausfällen) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Arten: Hasel, Weißdorn, Schwarzdorn, Hundsrose, Salweide, Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Hainbuche, Sandbirke, Eberesche, Vogelkirsche, Stieleiche.

Sträucher jeweils in Gruppen zu 8 bis 12 Stück; Pflanzraster: 1 x 1 m; Regelqualität: 2 - 3 j., v., 80 / 100cm; Ersatz von Ausfällen erst ab ca. 30 % erforderlich.

Bäume einzeln oder in Kleingruppen; Regelqualität: Heister, 2 x v., 180 / 200 cm; Anbindung mit Pfahl und Kokosstrick.

Breite der Pflanzstreifen: Je nach Grundstücksverfügbarkeit 5 bis 20 m; auf der Außenseite (zur Feldflur) Vorlagerung eines Krautsaumes, der alle 3 bis 5 Jahre im Herbst zu mähen ist.

Je breiter die Waldmäntel angelegt werden, desto mehr sind sie in der Lage, neben einer Bereicherung des Landschaftsbildes auch ökologische Funktionen wahrzunehmen. Insofern sind möglichst breite Pflanzstreifen anzustreben. Auf der anderen Seite ist die optische Wirkung von Laubholzstreifen, die geschlossenen Fichtenbeständen im Übergang zur Feldflur vorgelagert werden, auf die Landschaft auch bei schmalerer Ausführung so wertvoll, dass erhebliche Probleme bei der Flächenbereitstellung nicht zu völliger Aufgabe einzelner Maßnahmen führen sollten.

Es ist landschaftlich unerheblich, ob die Festsetzungen auf den Wald- oder den landwirtschaftlichen Grundstücken realisiert werden, an deren Nahtstelle die Waldmäntel entstehen sollen. Es kann daher im Einzelfall auf forstfachliche oder eigentumsrechtliche Belange Rücksicht genommen werden.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann es sich auch anbieten, Teile der einzelnen Maßnahmen als Sukzessionsflächen zu gestalten, die einer ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (im Gatter).

Hinweis: Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

5.2.2.1 Waldmantel südlich des "Schafbruch"

Lage: westlich Bredelar

Deutsche Grundkarte: Blatt 8298

Länge: 280 m (westl. Teil) + 310 m (östl. Teil)

Der Nordrand der Freiflächen in der südlichen "Bredelarer Kammer" (vgl. LSG 2.3.2.19) ist auf größeren Strecken übergangslos durch größere Fichtenbestände geprägt. Unterbrochen wird diese "harte" Grenzlinie im Bereich des NSG "Schafbruch" und - insbesondere weiter westlich - durch vorgelagerte Feldgehölze. In dieser südexponierten Lage kann die Maßnahme eine erhebliche Bereicherung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirken; dabei ist wegen der angrenzenden Ackernutzung insbesondere Wert auf die Ausbildung des Krautsaums auf der Außenseite zu legen.

5.2.2.2 Waldmantel am südlichen Hömberg

Lage: nördlich Helminghausen

Deutsche Grundkarte: Blatt 8094

Länge: 270 m

Die landschaftsprägenden Freiflächen im Bereich der L 800 nordöstlich Helminghausen schließen nördlich der Ortslage übergangslos mit den "harten" Grenzlinien eines Fichtenkomplexes ab, der hier in die Feldflur hineinragt. Dagegen ist deren Nordrand im weiteren Verlauf durch wegebegleitende Feldgehölze deutlich vielfältiger gestaltet. Die Maßnahme ist geeignet, den Nahbereich des Erholungsortes aufzuwerten und - aufgrund der teilweise gegebenen Südexposition - insbesondere die Insektenfauna durch den zu erwartenden Blütenreichtum des Saumbiotops zu fördern.

5.2.2.3 Waldmantel am Nordhang des "Örenstein"

Lage: südlich Hoppecke

Deutsche Grundkarte: Blatt 7492

Länge: 235 m

Am Südrand von Hoppecke rückt der Wald auf weiten Strecken bis unmittelbar an die Ortslage heran. Dort, wo (im Südosten) noch Freiflächen vorhanden sind und - über die LSG-Festsetzung 2.3.2.03 - erhalten werden sollen, ist das Landschaftsbild wegen des abrupten Wechsels zwischen Fichtenreinständen und kahler Feldflur wenig ansprechend. Die Maßnahme kann dazu beitragen, das örtliche Defizit an landschaftsbereichernden Kleinstrukturen zu verringern.

5.2.2.4 Waldmantel südlich des Flugplatzes Brilon

Lage: südlich Thülen

Deutsche Grundkarte: Blätter 7494 und 7496

Länge: 435 m

Die landwirtschaftliche Prägung der Tonschiefermulde des Thülener Bruchs wechselt südlich des Flugplatzgeländes unvermittelt in geschlossene Nadelholzkomplexe. Die Maßnahme bewirkt an dieser exponierten Stelle, dass ein harmonischer Übergang zwischen beiden Grenzliniennutzungen erreicht wird, der dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugute kommt.

5.2.2.5 Waldmantel “Auf dem Scheid”

Lage: südlich Thülen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7496

Länge: 425 m

Der Freiraum am südlichen Ortsrand von Thülen ist durch tlw. feuchtes Grünland geprägt, das “auf dem Scheid” nahtlos in Fichtenreinbestände übergeht. Die hier festgesetzte Waldmantelpflanzung bildet nach ihrer Realisierung einen landschaftsgerechten Abschluss der Freiflächen zum Forst und verbessert die Habitatbedingungen der Arten, die strukturreiches Grünland als Lebensraum nutzen.

5.3 Herrichtung von geschädigten Grundstücken

An den unter den nachfolgenden Nummern (5.3.1 bis 5.3.3) in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Stellen sind die dort vorhandenen Abfallablagerungen organischer, mineralischer und technischer Art komplett ordnungsgemäß zu beseitigen. Da es sich jeweils um Flächen handelt, die ansonsten kaum durch wirtschaftliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, sind die Arbeiten außerhalb der Brutzeit hier lebender Vogelarten durchzuführen. Diese Bereiche sind anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

***Erläuterung:** Nach § 26 Ziffer 3 LG gehört auch die Herrichtung geschädigter Grundstücke und die Beseitigung störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, zu den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Erreichung der allgemeinen Naturschutzziele und der speziellen Intentionen des Landschaftsplanes festzusetzen sind. Bei den drei folgenden Maßnahmen handelt es sich um die Beseitigung von punktuellen Abfallablagerungen im Bereich des grundwasser- verschmutzungsempfindlichen Briloner Massenkalks, deren Standorte gleichzeitig erdgeschichtliche bzw. landeskundliche Besonderheiten darstellen und insofern auch im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege optimiert werden sollen.*

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Herrichtung von geschädigten Grundstücken - Übersicht -

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha) / Länge (m)
5.3	Herrichtung von geschädigten Grundstücken		
5.3.1	Grdst. ca. 240 m nordöstl. des Hofes 'Auf dem Loh'	nordwestlich Madfeld	-----
5.3.2	Grdst. ca. 120 m nordöstl. des Hofes 'Auf dem Loh'	nordwestlich Madfeld	-----
5.3.3	Grdst. ca. 370 m östl. des Umspannwerks 'Nehdener Weg'	nordwestlich Thülen	-----

5.3.1 Grundstück ca. 240 m nordöstlich des Hofes “Auf dem Loh”

Lage: nordwestlich Madfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7802

Es handelt sich um eine Hohlform, die sich an einer Nahtstelle zwischen mitteldevonischem Schwelmer und Eskesberger Kalk und aufgelagerten kreidezeitlichen Ablagerungen gebildet hat.

5.3.2 Grundstück ca. 120 m nordöstlich des Hofes “Auf dem Loh”

Lage: nordwestlich Madfeld

Deutsche Grundkarte: Blatt 7802

Es handelt sich um eine Hohlform im Bereich kreidezeitlicher Ablagerungen, die hier dem Massenkalk der Briloner Hochfläche aufliegen.

5.3.3 Grundstück ca. 370 m östlich des Umspannwerks “Nehdener Weg”

Lage: nordwestlich Thülen

Deutsche Grundkarte: Blatt 7498

Es handelt sich um eine kleine Kalkkuppe mit alten Abgrabungsrelikten im mitteldevonischen “Schwelmer Kalk” der Briloner Hochfläche, die durch Abfallablagerungen entwertet wird.

5.4 Anlage von Wanderwegen

Mit der in § 26 Ziffer 5 LG eröffneten Möglichkeit, die Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen im Landschaftsplan festzusetzen, wird dem landschaftspflegerischen Ziel der Erholungsvorsorge Rechnung getragen. Im Hochsauerlandkreis spielt dieser Aspekt aufgrund der Mittelgebirgslage mit rel. viel Freiraumanteil und der Zugehörigkeit zu großflächigen Naturparken in den meisten Landschaftsplänen keine Rolle. Die fachliche Diskussion um die Weiterentwicklung herkömmlicher Erholungsanlagen zu "Naturerlebnisgebieten" legt es jedoch - in Verbindung mit der besonderen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes - nahe, diesen Gedanken zumindest ansatzweise aufzugreifen. Der Enkenberg bietet sich dafür aus folgenden Gründen an:

- Von seinem Scheitelpunkt aus eröffnen sich - bei entsprechender Behandlung der umgebenden Waldbestände - interessante Ausblicke auf die naturräumlichen Haupteinheiten des Plangebietes, die in den LSG-Festsetzungen 2.3.1.1 und 2.3.1.2 beschrieben werden.
- Unmittelbar am Enkenberg existieren sowohl Grünland- als auch Waldflächen auf unterschiedlichen Ausgangsgesteinen (oberdevonischer Diabas und Kalk sowie karbonische Kiesel-schiefer und Tonschiefer), die artenreiche Lebensgemeinschaften einschließlich rel. seltener Tier- und Pflanzenarten hervorgebracht haben und sich daher für unmittelbares Erfahren von Naturschutzanliegen eignen.
- Das Gebiet liegt im Naturpark Diemelsee; östlich des Enkenberges existiert bereits ein Wanderparkplatz des Vereins, so dass keine größere neue "Infrastruktur" bereit gestellt werden muss. Die möglichen Maßnahmen erfordern nur einen rel. geringen Aufwand.
- Es handelt sich hier nicht um die "Kernzone" der äußerst schutzwürdigen Landschaft des Hoppecke-Diemel-Berglandes, so dass eine gewisse Belastungsfähigkeit des Standortes gegeben ist; trotzdem können die Anliegen von "landschaftspflegerischer Raumordnung" und Naturschutz greifbar gemacht werden (s. Punkte 1 und 2).

Das Ziel soll mit folgenden Festsetzungen erreicht werden:

- Schaffung eines durchgängigen Rundwanderweges vom und zum vorhandenen Parkplatz (s. nachfolgende Festsetzungen 5.4.1 und 5.4.2);
- Erhaltung der vorhandenen Freiflächen; insbesondere der extensiven Grünlandnutzung auf mageren Standorten (s. Festsetzung 2.3.3.25);
- Beseitigung von Aufforstungen, die die Funktion des Enkenberg-Kopfes als Aussichtspunkt stören (s. Festsetzung 5.1.3.13);
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Themenfeldern "Erdgeschichte / heutiges Bild der Kulturlandschaft", "Anliegen von Naturschutz und Landschaftspflege in dieser Kulturlandschaft", "Möglichkeiten der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Land- und Forstwirtschaft im Mittelgebirge" u. ä. (Die genaue Ausgestaltung dieses Punktes wird hiermit wegen der Vielfalt der möglichen Themen und beteiligten Akteure nicht festgesetzt, sondern nur angeregt).

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Anlage von Wanderwegen - Übersicht -

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha) / Länge (m)
5.4	Anlage von Wanderwegen		
5.4.1	Wiederherstellung einer Wegeverb. nordwestl. der Enkenberg-Kuppe	südöstlich Altenfils	ca. 80 m
5.4.2	Herstellung einer Wegeverbindung am südlichen Enkenberg	südöstlich Altenfils	ca. 90 m

5.4.1 Wiederherstellung einer Wegeverbindung nordwestlich der Enkenberg-Kuppe

Lage: südöstlich Altenfils

Deutsche Grundkarte: Blatt 8096

Länge: ca. 80 m

An der in der Festsetzungskarte unter dieser Nummer gekennzeichneten Stelle ist die kartenmäßig vorhandene Wegeverbindung wiederherzustellen, indem die angrenzende Viehweide entsprechend abgezäunt wird.

Bei der Abgrenzung der an den Weg angrenzenden Weiden (entweder der nordwestlichen oder der südöstlichen) wurde hier offenbar ein Zaun "eingespart", so dass mögliche Besucher des Gebietes sich an der Nutzung des eigentlich vorhandenen Weges gehindert fühlen werden. Er bietet jedoch die einzige Möglichkeit, in das Waldgebiet "Brandiger Berg", die Hudefläche am Südwesthang und weiter zur Enkenberg-Südflanke zu gelangen, ohne umzukehren zu müssen.

5.4.2 Herstellung einer Wegeverbindung am südlichen Enkenberg

Lage: südöstlich Altenfils

Deutsche Grundkarte: Blatt 8096

Länge: ca. 90 m

An der in der Festsetzungskarte unter dieser Nummer gekennzeichneten Stelle ist zwischen den beiden vorhandenen Wegen, die annähernd parallel zu den Höhenlinien verlaufen, eine neue Fußwegeverbindung herzustellen.

Die landschaftlich interessante Südflanke des Enkenberges mit ihren feldgehölz-durchsetzten Magerweiden und Ausblicken über das Hoppecketal ist bisher für den Erholungsverkehr unattraktiv, weil der von Südosten (Kellingsen) kommende Wirtschaftsweg blind endet. Anders herum kann diese Südseite bisher nicht vom Kopf des Enkenberges aus - auf Wegen - erreicht werden. Die hier vorgesehene Verbindung liegt zwar in einem Steilhang; sie ist jedoch für die Aufwertung des Gesamtgebietes erforderlich. Es wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, die beiden für den Erholungsverkehr attraktiven, durch einen Waldstreifen getrennten Grünlandkomplexe auf einem Rundweg vom und zum vorh. Parkplatz zu erleben.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die Gebote zu beachten, die in den Kapiteln 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - und 3 - Zweckbestimmung für Brachflächen - durch den Zusatz

“(§ 26 LG)”

gekennzeichnet sind.

6 Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung: Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde hier der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen. Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für alle nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der Termin des Satzungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (Mitte 2001). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.

6.1 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG

Diese Sonderstandorte werden von der LÖBF im Rahmen der Biotopkartierung erfasst, im Einvernehmen mit der ULB abgegrenzt und in diesem Verfahren mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer besprochen.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotope führen können, sind nach § 62 Abs. 1 LG verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Verbot durch die ULB möglich.

Da die "62er Biotope" bisher nur innerhalb der Abgrenzungen der FFH-Gebietsvorschläge erhoben und auch hier dem Hochsauerlandkreis bisher nicht bekannt gegeben wurden, muss auf ihre nachrichtliche Darstellung zunächst verzichtet werden (Stand bei Redaktionsschluss September 2001). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die betreffenden Biotope zum weit überwiegenden Teil bereits durch die streng geschützten Gebiete bzw. Objekte dieses Planes abgedeckt werden.

6.2 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG

Es handelt sich um Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind (ausgenommen ist das Begleitgrün von Verkehrsanlagen). Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden.

Im Plangebiet werden damit im Wesentlichen solche Anpflanzungen erfasst, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens "Madfeld" angelegt wurden und jene, deren Anlage das Westfälische Amt für Landes- und Baupflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unterstützt hat (i.d.R. durch Bereitstellung des Pflanzmaterials). Hierzu gehören aber auch die Anpflanzungen, die - soweit außerhalb des Waldes - durch Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen unter Ziffer 5 angelegt worden sind.

Dargestellt wurden die Anpflanzungen des Amtes für Agrarordnung Soest im Flurbereinigungsgebiet Madfeld; unterschieden nach Einzelbäumen und – meist linienhaften – Feldgehölzpflanzungen.

Das Westfälische Amt für Landes- und Baupflege – Außenstelle Arnsberg - hat verstreut im gesamten Plangebiet, schwerpunktmäßig jedoch im Bereich der südlichen Briloner Hochfläche und in den Ortsrandlagen Feldgehölzpflanzungen, Hainbuchen-Schnitthecken und Obstwiesen gefördert. Diese Aktivitäten reichen tlw. weit in die Vergangenheit zurück, so dass die Darstellungen nicht unbedingt vollständig und nicht unbedingt lagerichtig sind.

Zu den einzelnen Darstellungen können nähere Informationen beim Hochsauerlandkreis – Untere Landschaftsbehörde – oder unmittelbar bei den o. g. Förderstellen erfragt werden.

6.3 Naturwaldzellen gem. § 49 des Landesforstgesetzes

In Naturwaldzellen wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen.

6.4 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Diese Objekte werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte:

Im Gebiet der Stadt Marsberg

- Alte Burg Padberg (4518/4)
- Neue Haus Padberg (4518/5)
- Hügel an der Rhene (4518/7)

Im Gebiet der Stadt Brilon

- Grabhügel Madfelder Holz (4517/7, 8, 9, 44, 45)
- Burg Altenfils (4518/3)
- Höhle Hollenloch (4518/6)
- Wüstung Hanedratt (4518/9)
- Borbergs Kirchhof (4617/6)
- Bilstein-Warte (4617/10)
- Hohlwege bei Hilbringsen (4617/24)
- Landwehr bei Haus Romberg (4617/27)

Daneben wurden aufgrund einer Anregung des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege auch die technischen Denkmäler im Plangebiet kenntlich gemacht; dies sind:

- Kalkspatgrube Grüberg II, Brilon – Thülen
- Alte Hütte an der Hoppecke im Bereich Schmelterfeld, Brilon – Gudenhagen
- Gießerei des Klosters Bredelar, Marsberg – Bredelar
- ehemalige Grube Reinhard, Marsberg - Giershagen

6.5 Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gem. des europäischen Naturschutzrechts (sog. FFH- und Vogelschutzgebiete)

Im Plangebiet liegen einige Gebiete, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurden (Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie zu melden wären, liegen im Plangebiet nicht). Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen sowohl in die Entwicklungs- als auch in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben.

Aus diesem Grunde sind auch Kurzbeschreibungen der Gebiete angehängt, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse hervorgehen und deren mögliche Schutzmaßnahmen. In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich ggf. Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Tabelle:

Gebiets-Nummer	Name	Größe (ha) gesamt	Anteil im Plangeb.
DE – 4517-301	Wälder und Quellen des Almetals	469	79,3
DE – 4517-305	Bergwerk Thülen	0,3	0,3
DE – 4518-301	Buchholz bei Bleiwäsche	318,4	318,4
DE – 4518-302	Wälder bei Padberg	104,1	104,1
DE – 4518-303	Kalkbuchenwälder "Weiße Frau" und Kalkschutthalden	151,8	151,8
DE – 4518-304	Rösenbecker Höhle	3,2	3,2
DE – 4518-305	Bredelar und Stadtwald Marsberg	1.550	581,2
DE – 4616-304	Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg	64	0,3
DE – 4617-302	Diemel- und Hoppecketal	606	458,4
DE – 4617-303	Kalkkuppen bei Brilon	214	60,3

Anhang

Die FFH-Gebiete im Landschaftsplan Hoppecketal - Kurzbeschreibungen -

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download):
14.08.2008;
lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – ULB –**

DE-4517-301

Gebietsname

Wälder und Quellen des Almetals

Fläche: 473 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet umfasst die Quellregion der Alme mit ihren Kalkstoffquellen und die angrenzenden Waldflächen, die sich nicht nur aus naturnahen und standorttypischen Kalkbuchen-, sondern auch aus Schluchtwäldern zusammensetzen. In Richtung Norden schliesst sich die Alme mit ihrem über weite Strecken naturnahen Gewässerverlauf und der durch Ufergehölze und Hochstauden reich strukturierten Auenlandschaft an. Im Süden stocken auf der nördlichen Briloner Hochfläche arten- und strukturreiche Buchenwälder mit natürlichen Kalkfelsbildungen. Auf der nördlichen Teilfläche stockt ein hallenartiger Hochwaldbestand mit z.T. bis zehn Meter hohen Klippen. Hier erreichen die Buchen einen Stammdurchmesser von über einem Meter. Die südliche Fläche umfasst Buchen- und Buchenmischwaldbestände verschiedener Altersstadien, in denen ebenfalls Felsbildungen vorhanden sind. Auch in diesen Beständen ist eine artenreiche Krautschicht ausgebildet, die den Waldboden fast vollständig bedeckt.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel
- Waldwasserläufer
- Neuntöter
- Schwarzstorch
- Rotmilan
- Groppe
- Bachneunauge

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das Almetal mit seinen Wäldern und Quellen bietet das Bild einer weitgehend intakten Auenlandschaft, die trotz menschlicher Beeinflussungen noch zahlreiche Merkmale der ursprünglichen Naturlandschaft aufweist. Die Kalktuffquellen mit ihrem grossen Bestand des sehr seltenen Pyrenäen-Löffelkrautes sind von herausragender Repräsentanz und landesweiter Bedeutung. Die Buchenbestände dieses Gebietes sind sowohl in ihrem Erhaltungszustand als auch in ihrer nahezu vollständigen floristischen Artenausstattung geradezu maßgebend für Waldmeister-Buchenwaldgesellschaften im Naturraum Nordsauerländer Bergland. Im Rahmen der Bemühungen um den Schutz naturnaher Waldbestände kommt diesem Gebiet eine besondere Bedeutung zu, da hier die potentiell natürliche Waldvegetation hervorragend ausgebildet ist.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Neben dem Erhalt und der Sicherung des momentanen Zustandes des Almetales besteht das vorrangige Entwicklungsziel in einer Extensivierung der Nutzung dieser reich gegliederten Auenlandschaft. Die Alme stellt eine wichtige Biotopverbindungssache im Übergang von Paderborner Hochfläche zu Ostsauerländischem Oberland dar. Der Quellbereich der Alme ist als Refugialbiotop für Tier- und Pflanzenarten der Kalktuffquellen von landesweiter Bedeutung. Im Kontext der landesweiten Vernetzung von Buchenwäldern stellt dieses Gebiet einen wichtigen Verbindungskorridor zwischen Zusammenhängenden Waldkomplexen im Bereich des nordöstlichen Süderberglandes dar. Hauptentwicklungsziel für dieses Gebiet ist die Erhaltung und Förderung strukturreicher Kalkbuchenwaldbestände, einhergehend mit dem Umbau standortfremder Fichtenkulturen in naturnahe Wälder.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Kalktuffquellen (7220, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen, der typischen Vegetation und Fauna durch

- Einrichtung und Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches
- Erhaltung und ggf. Optimierg. der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse
- Erhaltung und Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. Aufgabe der Nutzung
- Verzicht auf wasserwirtschaftliche Nutzung
- Verzicht auf den Einsatz von Substanzen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Wasserchemie im Einzugsbereich der Kalktuffquelle
- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle, insbesondere Vermeidung von Tritt oder sonstigen mechanischen Zerstörungen an den Quellkalkablagerungen und deren Bewuchs (ggf. durch gezielte, ablenkende Wegeführung)

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwälder (9130) und für den Rotmilan (Bruthabitat)

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Schwarzstorch (Nahrungshabitat) und Waldwasserläufer

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

DE-4517-305

Gebietsname

Bergwerk Thülen

Fläche: 1 ha

Kurzcharakterisierung:

Auf der Briloner Hochfläche im Nordosten des Hochsauerlandkreises gelegenes aufgelassenes Bergwerk, in dem bis etwa 1982 Kalkspat auf 6 Sohlen abgebaut wurde. Die maximale Tiefe des Förderschachtes betrug 63 m, und die Strecken sind bis zu 140 m lang. Die Schachanlage des Bergwerks wurde Ende der '80er Jahre verfüllt, zwei Schrägstollen stellen heute noch die Verbindung zwischen der Außenwelt und den unterirdischen Bereichen mit großen Abbauhohlräumen (ca. 5 m breit und 6 m hoch) sicher. Die beiden z.T. vergitterten Stollenmundlöcher liegen auf dem Grund bzw. am Rande einer trichterförmigen Vertiefung in dem stillgelegten Bergwerksgelände. Dieses wurde als Bodendeponie genutzt und ist daher heute weitestgehend verfüllt und von Pioniergehölzen, Fichtenbeständen und Grünland bedeckt.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Bechsteinfledermaus
- Teichfledermaus
- Großes Mausohr

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Der Stollen wird seit Jahren von Fledermäusen als Winterquartier genutzt. Mit weit über 100 registrierten Tieren in wenigstens 7 Arten gehört das Bergwerk Thülen zu den landesweit bedeutsamen Fledermauswinterquartieren. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von Großem Mausohr, Teichfledermaus und Bechsteinfledermaus. Eine Besonderheit stellt auch die sehr hohe Anzahl der hier überwinternden Bartfledermäuse dar. Das Bergwerk wird wohl auch im Sommer von Fledermäusen genutzt.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Bergwerks und der in ihm herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Insbesondere sollte eine weitere Verfüllung vermieden werden. Die Stollenmundlöcher sowie der Fledermausbestand sind regelmäßig zu kontrollieren. Bei Vegetationsüberwucherungen sind die Mundlöcher freizustellen. Das Bergwerk Thülen ist ein sehr bedeutender Baustein im verbindenden Netzwerk der Fledermauswinterquartiere des nördlichen Sauerlandes. Es bildet insbesondere zusammen mit den Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg, den Höhlen am Kirchloh, der Rösenbecker Höhle sowie den Stollen und Höhlen im Hoppecketal einen zentralen landesweit bedeutsamen Schwerpunkt zum Schutz von unterirdischen Fledermauswinterquartieren unweit der Schwelle vom Tiefland zum Mittelgebirge.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele /Maßnahmen für Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie die weiteren Fledermausarten

Erhaltung und Förderung der o.g. Fledermaus-Populationen durch

- Unterirdische Winterquartiere / Zwischenquartiere
- Erhaltung des bekannten unterirdischen Quartiers einschließlich seiner mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse
- Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung (evtl. bestehende rechtskräftige Nutzungen bleiben unberührt)
- Erhaltung der Vergitterung des Quartiereingangs
- Förderung einer naturnahen Umgebung des Quartiers, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

DE-4518-301

Gebietsname

Buchholz bei Bleiwäsche

Fläche: 318 ha

Kurzcharakterisierung:

Es handelt sich um großflächig zusammenhängende Kalkbuchenwälder auf einem leicht hügeligen Plateau südlich der Ortschaft Bleiwäsche im Nordosten des Sauerlandes. Es sind dies überwiegend krautreiche Hallenwälder älterer Entwicklungsstufen. An felsigen Steilhängen in teils trockenwarmer, teils kühlfeuchter Lage sind artenreiche Schlucht- und Hangmischwälder entwickelt, in denen Felsklippen und ausgedehnte Blockschutthalden mit einer typischen moos- und kleinfarnreichen Felsvegetation anzutreffen sind. Besonnte Kalkfelsen und Felsplateaus tragen lockere Felsfluren mit Arten der Kalkmagerrasen.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Rotmilan

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das Gebiet zeichnet sich durch die großflächig zusammenhängenden, naturnahen Waldbestände aus. Sie repräsentieren hervorragend die verschiedenen floristischen Typen des Waldhaargerste-Buchenwaldes in den standörtlichen Differenzierungen des Geländes. Besondere Bedeutung erhält das Gebiet auch durch die sehr gut ausgebildeten und erhaltenen Schlucht- und Hangmischwälder mit authochthonen Vorkommen seltener Edellaubhölzer sowie den reich bewachsenen Kalksteinklippen, Felsen und natürlichen Schutthalden.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Das Hauptentwicklungsziel ist die Förderung reifer bis alter Buchenwälder in großflächigem Zusammenhang und der Erhalt authochtoner Edellaubhölzer. Für die Waldbestände der Schluchtwaldstandorte, der Kalkfelsen und der Schutthalden ist eine ungestörte Entwicklung anzustreben. Die im Gebiet vorkommenden Nadelholzbestände zeigen zum Teil bereits eine Krautvegetation der Kalkbuchenwälder und sollten standortgerecht in solche umgewandelt werden. Das "Buchholz bei Bleiwäsche" ist ein zentraler Baustein eines langgestreckten Waldgebietes am Nordrand des Sauerlandes vom "Arnsberger Wald" bis zum "Fürstenberger Wald". Es bildet somit einen für den Naturraum typischen großräumig zusammenhängenden Waldkomplex und ist als Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten von überregionaler Bedeutung.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalkschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwälder (9130) und für den Schwarzspecht, den Grauspecht und den Rotmilan

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

DE-4518-302

Gebietsname

Wälder bei Padberg

Fläche: 96 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet umfaßt Buchenwälder an den Kuppen und Hängen des Padberges sowie an den überwiegend westlich und südwestlich exponierten Talhängen des Hüttenberges im Osten des Sauerlandes. Am Padberg stocken auf überwiegend basenreichen Standorten Waldmeister-Buchenwälder mit meist üppiger Krautschicht. Im SE ist im Bereich sonnenexponierter Felsklippen ein wärmeliebender Eichen-Hainbuchenwald ausgebildet. An den steilen Felspartien treten zahlreiche Sträucher und in der Krautschicht der offenen Felsenbereiche Arten der Halbtrockenrasen auf. Vor allem im Norden nahe Niedermühle und an der Hauptkuppe im mittleren Hangabschnitt stehen mächtige Klippenzüge aus unterschiedlichen geologischen Formationen an. Die teils beschatteten teils besonnten Felsen sind von azidophiler und auch von kalkholder Gefäßpflanzen- und Kryptogamenflora bewachsen. Der Bergrücken des Lüchtenberges wird teilweise von hallenartigen Buchenwald mit einer gut ausgebildeten Strauchschicht (stellenweise dichte Bärlauchbestände) und in der unbeschatteten Gipfelregion von orchideenreichen Magerrasen und thermophilen Säumen mit einer vier Meter hohen Felswand eingenommen. Kleinere Quellfluren durchziehen die Hangbereiche. Die Steilwände des aufgelassenen Steinbruchs am Padberg haben hohe brutbiologische Bedeutung.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Uhu

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Die Laubwaldbestände sind in einem hervorragenden Erhaltungszustand und in ihren unterschiedlichen Ausprägungen sehr repräsentativ für den Lebensraum des Waldmeister-Buchenwaldes. Die artenreichen Waldgesellschaften der trocken-warmen Standorte und die enge Verzahnung mit den natürlichen und sehr wertvollen Felsbiotopen als Lebensraum vieler seltener und teils vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten (*Antitrichia curtipendula*) unterstreichen die überregionale Bedeutung des Gebietes.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Vornehmliches Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender Waldbestände in reifen bis alten Entwicklungsstufen bei Förderung von Totholz und Erhalt der autochthonen Edellaubholzvorkommen insbesondere im Bereich der Felsstandorte. Hierzu ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die auch die Umwandlung angrenzender Fichtenbestände in Laubholzbestände einschließt. Weiterhin sollten die Waldkomplexe in Felsklippen- und Haldenbereichen einer ungestörten Entwicklung überlassen werden.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalkschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwälder (9130)

Erhaltung und Entwicklung, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) und für den Uhu

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichtete Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen

Schutzziele/Maßnahmen für Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, krautreicher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammnahme

DE-4518-303

Gebietsname

Buchenwälder und Schutthalden an der "Weißen Frau"

Fläche: 151 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet im Westen des Sauerlandes nahe der hessischen Grenze zwischen Brilon und Marsberg umfasst großflächige Laubwälder unterschiedlicher Standorte. Charakteristisch sind die steilen Talhänge des Hoppeketals mit ihren teils imposanten Felskomplexen und Blockschutthalden. Zum Teil handelt es sich um durchgewachsene Niederwälder, deren nunmehr starke, mehrstämmige Bäume vor allem auf flachgründigen Hangpartien Krüppelwuchs zeigen. Das Gebiet ist durch wechselnde geologische Substrate geprägt. Der größere Teil der Buchenwälder ist als basenreicher Waldmeister-Buchenwald ausgebildet. Daneben finden sich auf sauren Standorten Hainsimsen-Buchenwälder, teils mit Blaubeere und Drahtschmiele. Diabas und Massenkalk treten insbesondere an der Kuppe der "Weißen Frau" und an den Oberhängen der "Burg" in Form von stark zerklüfteten Klippen und Blockhalden mit einer artenreichen Moos- und Gefäßpflanzen-Vegetation zutage. Der aufgelassene Steinbruch "Am dicken Stein" zeichnet sich durch wertvolle Sukzessionsstadien aus und hat landesweite Bedeutung für die Avifauna. Ehemalige Bergwerkstollen haben Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Trespen-Schwengel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Wanderfalke
- Uhu

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das großflächige Waldgebiet weist aufgrund seiner wechselnden geologisch-edaphischen Standortbedingungen eine Fülle verschiedener naturnaher Waldtypen auf. Hervorzuheben ist das Vorkommen seltener und gefährdeter Waldgesellschaften (Orchideen-Buchenwald, Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwald, edellaubholzreiche Hangschuttwälder). Die natürlichen Felsklippen und Blockschutthalden erhöhen noch den Strukturreichtum und sind Wuchsort einer besonders artenreichen Kryptogamenvegetation mit zahlreichen seltenen Arten. Die Flächengröße und die vielfältige Ausstattung mit den verschiedenen Waldgesellschaften machen das Gebiet zu einem herausragenden Repräsentanten des Naturraumes. Zudem ist es mit den verschiedenen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (Feld-Enzian, Uhu, Wanderfalke) von überregionaler Bedeutung.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Die Laubwaldkomplexe auf den Talhängen des Hoppecketals stehen im Kontext zu weiteren anschließenden Waldgebieten beidseitig der Hoppecke und sind daher ein wichtiger Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundes naturnaher Waldbestände. Die Erhaltung und Förderung der strukturell vielfältigen Laubwaldbereiche sind durch einen naturnahen Waldbau sicherzustellen. Insbesondere die wertvollen Orchideen-Buchenwälder, Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und edellaubholzreiche Hangschuttwälder sowie die damit meist räumlich eng verbundenen Felskomplexe sind durch die Einstellung der Bewirtschaftung besonders zu schützen.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalkschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130) und Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Erhaltung und Entwicklung, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichtete Bestände (Orchideen-Buchenwald) und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Regelung der Freizeitnutzung

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- Nutzungsaufgabe zumindest von Teilflächen

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) und für Wanderfalke und Uhu

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

DE-4518-304

Gebietsname

Rösenbecker Höhle

Fläche: 3 ha

Kurzcharakterisierung:

Westlich von Rösenbeck liegen auf der Briloner Hochfläche im Massenkalk des oberen Mitteldevon die beiden Höhlen "Rösenbecker Höhle" und "Ziegentempel". Es handelt sich um eine Großhöhle von 1350 m Länge mit langen Gängen und geräumigen Hallen sowie um eine Spaltenhöhle. Die Höhleneingänge befinden sich am Süd- und Nordrand eines feldgehölzartigen, mit Felsklippen durchsetzten Waldmeister-Buchenwaldes. Südöstlich des Wäldchens liegt ein Schwalgloch. Das Umfeld wird überwiegend von intensiv genutztem Grünland eingenommen.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Geowissenschaftlich bedeutende, gut erhaltene Höhlen im Naturraum Bergisches Land/Sauerland. Subfossile Knochenfunde belegen ihre traditionelle Nutzung durch Fledermäuse. Die Rösenbecker Höhle zählt zu den bedeutenden und seit langem regelmäßig genutzten Fledermauswinterquartieren im Sauerland. Bis Anfang der 80er Jahre (seither keine neueren Kontrollen bekannt) wurden 7 Arten nachgewiesen, u.a. Teichfledermaus, Fransenfledermaus und Kleine Bartfledermaus. Das aktuelle Artenspektrum ist nicht bekannt.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt der z.T. bereits als Naturdenkmal (ND) ausgewiesenen Höhlen und ihrer Umgebung. Die Großhöhle ist dauerhaft vor touristischer Nutzung zu sichern und der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen weiterhin zu gewährleisten, ihr Eingang ist durch eine tiergerechte Vergitterung zu optimieren und regelmäßig zu kontrollieren. Der wertvolle Waldbereich ist durch naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten. Die Höhle ist ein sehr bedeutsamer Baustein im verbindenden Netzwerk der Höhlen und Fledermauswinterquartiere des nördlichen Sauerlandes. Sie bildet insbesondere zusammen mit den Höhlen und Stollen im Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg, dem Bergwerk Thülen sowie den Stollen und Höhlen im Hoppecketal einen zentralen landesweit bedeutsamen Schwerpunkt zum Schutz von unterirdischen Fledermauswinterquartieren unweit der Schwelle vom Tiefland zum Mittelgebirge.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhle
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

DE-4518-305

Gebietsname

Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald

Fläche: 2654 ha

Kurzcharakterisierung:

Das zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Wünnenberg gelegene, großflächige Laubwaldgebiet ist von älteren Hainsimsen- Buchenwäldern geprägt. Diese sind als Eichen-Buchenwälder, Buchenmischwälder mit Nadelhölzern oder reine Buchenwälder ausgebildet und zum Teil mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet. Struktur- und totholzreiche, höhlentragende Eichenmischwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht sind bereichernd in die Buchenwälder eingestreut. Des Weiteren sind Fichtenforste unterschiedlichen Alters anzutreffen. Eine Vielzahl kleinerer und größerer naturnaher Bäche in unterschiedlicher Substratausbildung und Wasserführung durchziehen die Wälder. Sie werden von artenreichen Auwäldchen begleitet, die auf sickerfeuchten oder temporär überfluteten Standorten stocken. Im Fürstenberger Wald sind die Große Aa, die Kleine Aa und der Karbach durch naturnahe Bachläufe mit Unterwasservegetation sowie Erlengaleriewälder vor allen durch zum Teil artenreiche, gut ausgebildete Feuchtgrünländer geprägt. Die Bäche sind wichtiges Nahrungshabitat für den im Gebiet brütenden Schwarzstorch.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Schwarzstorch
- Grauspecht
- Raufußkauz
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Rotmilan
- Groppe

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das großflächige Laubwaldgebiet besitzt mit seiner Ausdehnung und der guten Ausbildung seiner Hainsimsen-Buchenwälder nicht für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Paderborn, sondern auch landesweit eine hervorragende Bedeutung. Dieses wird auch durch die das Gebiet wie ein Netz durchziehenden kleinen Quellbäche und naturnahen Fließgewässer mit ihren Auwäldchen unterstrichen. Die reiche Avifauna des Gebietes ist nahezu vollständig ausgebildet. So sind Schwarzstorch, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Raufußkauz und Rotmilan anzutreffen. Das Gebiet ist durch sein Größe von herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Trotz der vielfach sehr naturnah ausgebildeten Strukturen bestehen Möglichkeiten und Handlungsbedarf zu einer Optimierung der Lebensräume. Besonderes Augenmerk sollte auf die Entwicklung von Altholzbeständen gelegt und höhlentragenden Bäumen eine hohe

Bedeutung beigemessen werden. Stehendes und liegendes, vor allem großdimensioniertes Totholz sollte im Wald belassen werden. Die bereits begonnene Entfichtung vieler Fließgewässer sollte fortgeführt und die Reduzierung der Nadelwaldbestockung auch auf anderen Standorten weiter verfolgt werden. Der Anteil der artenreichen Eichenmischwälder sollte nicht reduziert, sondern als integraler Bestandteil erhalten bleiben.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Rauhußkauz (Bruthabitat), Schwarzstorch, Rotmilan, Grauspecht und Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Groppe und Schwarzstorch (Nahrungshabitat)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des

Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue

Schutzziele/Maßnahmen für Mittelspecht

Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie großflächige Eichenmischbestände
- Förderung von Wäldern mit hohem Anteil alter bis uralter grobborkiger Laubbäume
- Entwicklung totholzreicher alteichendominierter Wälder
- Deutliche Erhöhung der Umtriebszeiten
- Förderung von Totholzreichtum
- Sicherung von Eichen mit totholzreichen Starkkronen

DE-4616-304

Gebietsname

Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig

Fläche: 63 ha

Kurzcharakterisierung:

Der Komplex aus 10 Teilgebieten umfasst die wichtigsten Überwinterungsquartiere von Großem Mausohr und Teichfledermaus am Nordrand des Sauerlandes an der Schwelle zum Mittelgebirgsraum in NRW. Es handelt sich im einzelnen insbesondere um folgende Höhlen und Stollen: Veledahöhle Ostenberghöhle Stollen am Steinberg Grube Ostwig Grube Nuttlar Grube Dümel Grubengelände Antfeld Grube Egon II Antfelder Höhle Stollenkomplex Eisenberg Die Höhlen bzw. Stollen sind z.T. von naturnahem, örtlich felsensreichem Buchenwald umgeben oder grenzen unmittelbar an Siedlungs- und Gewerbeflächen oder auch an Freizeitanlagen. Der Zustand und die Sicherung der Höhlen und Stollen ist z.T. hervorragend, andere Stollen- und Höhleneingänge sind fast verschüttet bzw. stark verbaut. Ein Stollen wird technisch genutzt. Besonders herausragend sind die Veleda-Höhle als langjähriges Fledermaus-Winterquartier und der Steinberg mit sehr bedeutsamen Felsen.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Trespen-Schwengel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Uhu
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

In den unterirdischen Quartieren des Gebietskomplexes überwintern insgesamt mehrere hundert Fledermäuse. Auch im Sommer werden regelmäßig Fledermäuse im Gebiet beobachtet, die u.a. die Waldbereiche und die angrenzende Ruhr als Jagdgebiet nutzen. Insgesamt wurden bisher 13 Arten festgestellt. Von landesweiter Bedeutung ist die hohe Anzahl der hier überwinternden Großen Mausohren und Teichfledermäuse. Mit mindestens 50 - 100 Individuen je Art ist das Gebiet eines der drei bedeutendsten Überwinterungsbereiche für diese Arten in NRW. Für die Teichfledermäuse, deren Sommerlebensräume vor allem in den Niederlanden liegen und die auf die unterirdischen Quartiere an der Mittelgebirgsschwelle angewiesen sind, ist das Gebiet von überregionaler Bedeutung. Teichfledermäuse halten sich bereits ab August hier auf. Eine landesweit herausragende Besonderheit stellt auch die ganzjährige Anwesenheit von Nordfledermäusen dar, die hier ihr Kern- und Ausbreitungszentrum in NRW besitzen. Die Veleda-Höhle ist das einzige bekannte Dauerquartier der Art in Westfalen. Die Höhlen werden z.T. schon sehr lange von Fledermäusen als Quartier genutzt, wie subfossile Funde belegen. Neben Fledermäusen wurden in der Veleda- und Antfelder Höhle auch höhlenbewohnende wirbellose Arten (Höhlenkrebse) festgestellt.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Die Erhaltung der Höhlen und Stollen einschließlich der in ihnen herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor Störungen durch geeignete technische Einrichtungen (Stahlgitter) sind vorrangige Maßnahmen für das Fortbestehen der Fledermauswinterquartiere. Eine touristische Erschließung der Höhlen und Stollen ist zu verhindern. Die naturnahen Waldbereiche um die unterirdischen Winterquartiere sind durch entsprechende Waldbewirtschaftung zu erhalten. Eine Förderung des Alt- und Totholzanteils ist anzustreben. Das Ruhrtal bei Bestwig und Olsberg bildet zusammen mit den Stollen und Höhlen im Diemel- und Hoppecketal, den Höhlen am Kirchloh, dem Bergwerk Thülen sowie der Rösenbecker Höhle einen zentralen Schwerpunkt zum Schutz von unterirdischen Fledermauswinterquartieren unweit der Schwelle vom Nordwestdeutschen Tiefland zum Mittelgebirge.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhlen
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Schutzziele/Maßnahmen für Großes Mausohr, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus

Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Mausohr, der Teichfledermaus und der Bechsteinfledermaus durch

- Unterirdische Winterquartiere
- Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung. Zum Schutz der Fledermäuse ggf. Vergitterung des Quartiereingangs durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit.
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere (soweit vorhanden) bzw. wenn möglich Förderung einer solchen, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Uhu

Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme
- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst)
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung

DE-4617-302

Gebietsname

Gewässersystem Diemel und Hoppecke

Fläche: 587 ha

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet umfasst naturnahe Abschnitte des weitläufigen Fließgewässersystems von Diemel, Hoppecke und einigen Nebenbächen. Dabei sind die für das Mittelgebirge typisch ausgeprägten Gewässerregionen vertreten, ausgehend von Quellbächen in bewaldeten Kerbtälern bis hin zum mittelgroßen Flusslauf in überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztem Talraum. Die Fließgewässer weisen ein grob-kiesiges, lokal auch felsiges Bett auf, das über weite Strecken von submersen Wassermoosen, im Fall der Diemel auch von Beständen des Flutenden Hahnenfußes bewachsen ist. Die Ufer sind von schmalen, lokal aufgeweiteten Erlen- Weiden- und Eschen-Auwäldern bestanden bzw. von feuchten Hochstaudensäumen bewachsen. Am Mittelberg, Grottenberg, Enkenberg, Hausenberg, Mühlenberg, Bilstein und nördlich von Giershagen stocken überwiegend naturnahe Buchenwälder. Es handelt sich überwiegend um krautreiche Waldmeister-Buchenwälder, die in weiten Bereichen von Perlgras geprägt sind. Lokal tritt auf flachgründigen und bodensauren Standorten Hainsimsen-Buchenwald auf, teils mit größerem Anteil an Traubeneiche und mit moosreicher Feldschicht. An steilen Hangpartien tritt in Klippen und Felsstufen Gestein zutage. Ein kleinräumiger Wechsel der Gesteine bedingt eine unterschiedlich ausgeprägte Felsvegetation aus Moosen und Kleinfarnen. An einem südwestlich exponierten Steilhang östlich des Mittelberges ("Eselstall") ist ein trockenwarmer gehölzartenreicher Seggenbuchenwald mit Vorkommen der Elsbeere (*Sorbus torminalis*) vorhanden. An steilen, westlich exponierten Hängen des Eresberges stocken verschiedenartige naturnahe Laubwälder. Im Einflussbereich des Zechsteinplateaus sind v. a. am Oberhang auf zumeist frischem Standort krautreiche Waldmeister-Buchenwälder entwickelt. Sehr schroffe Partien mit Nordwestexposition (im Bereich Drakenhöhle) zeigen Anklänge an Schatthangwald mit Ulmen, Ahornen und Sommerlinden. Einige flachgründige Bereiche am westlichen Mittelhang zeigen Anklänge an trockenwarme Seggen-Buchenwälder. Hier tritt u.a. der Blaurote Steinsame (*Lithospermum purpurocaeruleum*) auf. Insbesondere der Groten- und Enkenberg weisen infolge früherer Bergbautätigkeit verschiedenenorts alte, z.T. verschüttete Stolleneingänge auf. Bei Obermarsberg befindet sich die Drakenhöhle. Am Unterhang tritt an verschiedenen Stellen Tonschiefer zutage und bildet offene Fels- und Schuttbereiche mit spärlichem Bewuchs. Im Umfeld stockt ein trockenwarmer bodensaurer Traubeneichenwald. Der überwiegend nordwestlich exponierten Diemel-Talhang im bestehenden NSG "Auf der Wiemecke" ist geprägt von zumeist frischen Magerweiden, die durch Hecken an Parzellgrenzen und Geländekanten alter Hangterrassen gegliedert sind. An zwei tief eingeschnittenen Bachsiepen im Westen, liegt an den sonnigen Böschungen der Tonschiefer bloß. Hier sind lockere Felsfluren und Silikatmagerrasen ausgebildet.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

- Trockene Heidegebiete (4030)
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Kieselhaltige Schutthalden des Berglandes (8150)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Teichfledermaus
- Großes Mausohr
- Uhu
- Schwarzspecht
- Schwarzstorch
- Rotmilan
- Eisvogel
- Groppe

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Das weitläufig zusammenhängende Fließgewässersystem der Diemel und der Hoppecke umfasst alle typischen naturnahe Vertreter der Fließgewässerzonen im Mittelgebirge. Vom Quellbach bis zum Flussabschnitt mit flutender Moos- und Gefäßpflanzenvegetation begleitet von verschiedenen Galerie- und Auwaldtypen sowie artenreichen Hochstaudenfluren weist das Gebiet ein Fülle von wertvollen Lebensräumen auf. Viele seltene und an den Lebensraum Fließgewässer angepasste Tierarten (Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze) sind häufig anzutreffen. Der Bereich am Giershagener Wald ist durch den Wechsel geologischer Verhältnisse ein ausgesprochen heterogener Komplex naturnaher Laubwälder, der sich zudem durch das Vorkommen natürlicher Gesteinsbildungen mit typischer Felsvegetation auszeichnet. Bemerkenswert ist der Waldbestand in trockenwarmer Lage mit Vorkommen der Elsbeere. In Waldrandlage zum Steinbruch befindet sich eines der wenigen Vorkommen der Zweipunkt-Dornschrecke (*Tetrix bipunctata*) in NRW. Ein Waldbereich westlich des Steinbruchs beherbergt ein Vorkommen der regional sehr seltenen Orchidee *Platanthera bifolia*. Am Eresberg treten wegen des kleinräumigen Wechsels von Geologie und Klima seltene Waldgesellschaften ausgesprochener Sonderstandorte in au-bergewöhnlicher Nachbarschaft auf. Sie beherbergen sehr seltene und hochgefährdete Tier- und Pflanzenarten (*Hieracium schmidtii*). Die Fels- und Schuttbereiche am Unterhang sind einer der wenigen Lebensräume des Steppengrashüpfers (*Chorthippus vagans*) in NRW. Die Stollen und Höhlen im Hoppecke- und Diemeltal haben eine landesweite Bedeutung als Winterquartiere für mehrere Fledermausarten. Für die Teichfledermaus und das Mausohr stellt das Gebiet einen der bedeutendsten Winterquartierräume in NRW dar. Außerdem ist das Diemel- und Hoppecketal als Alpha-Brutgebiet für den Uhu ebenfalls von landesweiter Bedeutung. Der Magerrasen-Hang "Auf der Wiemecke" birgt neben wertvollen Magergrünlandgesellschaften insbesondere seltene Silikatmagerrasen auf Festgestein. Diese sind Wuchsort regional seltener Pflanzenarten (z.B. *Aira praecox*, *A. caryophyllea*) und Habitat einer großen Population des seltenen Kleinen Heidegrashüpfers (*Stenobothrus stigmaticus*).

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Die naturnahen Fließgewässersysteme und ihre Talräume haben als linienhafte und weitverzweigte Landschaftselemente wichtige Funktion für den Biotopverbund. Durch diverse aufgelockerte Übergangsstrukturen vermitteln sie im Mittelgebirge besonders gut zwischen der geschlossenen Waldlandschaft und der offenen Kulturlandschaft. Neben der Erhaltung bzw. der Verbesserung des Fließgewässerzustandes (Wassergüte, naturnahe Struktur und Dynamik, standortgerechte Vegetation) sollte auch die Sicherung und Optimierung auentypischer Landschaftselemente im Talraum angestrebt und die Beseitigung bzw. Vermeidung störender, den Durchlass des Tals behindernder Elemente (Bebauung,

Nadelholzbestände) verfolgt werden. Die Buchenwald-Bestände des Gebietes sind zu erhalten. Zudem ist eine Förderung des Alt- und Totholzanteils anzustreben. Insbesondere sind die Waldgesellschaften mit Vorkommen seltener Laubgehölze (Elsbeere) zu sichern und zu fördern. Die Sicherung der Stollen und Höhlen als Fledermauswinterquartiere hat höchste Priorität. Die Stützung der Uhu-Brutpopulation ist durch den Erhalt der Brutplätze zu sichern. Die Magergrünlandflächen und Silikattrockenrasen "Auf der Wiemecke" sind durch geeignete extensive Bewirtschaftung (Rinderbeweidung) zu erhalten. Am Eresberg bei Obermarsberg ist der vielgestaltige Laubwaldkomplex zu sichern und vor Beeinträchtigungen (insbesondere am Siedlungsrand) zu schützen.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite durch

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Groppe, Eisvogel und Schwarzstorch (Nahrungshabitat)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

Schutzziele/Maßnahmen Silikاتفelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (8230)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikاتفelskuppen mit ihrer typischen Pioniervegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Felskuppen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310) und die genannten Fledermausarten

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhlen
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwälder (9130) und für Rotmilan und Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

Schutzziele/Maßnahmen für Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung und Förderung der Populationen von Teichfledermaus und Großem Mausohr durch

- Unterirdische Winterquartiere / Zwischenquartiere
- Erhaltung der bekannten unterirdischen Quartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse
- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung (evtl. bestehende rechtskräftige Nutzungen bleiben unberührt). Zum Schutz der Fledermäuse ggf. Vergitterung des Quartiereingangs durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit
- Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere (soweit vorhanden) bzw. wenn möglich Förderung einer solchen, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele/Maßnahmen für Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung artenreiche Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung

Schutzziele/Maßnahmen für Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für trockene Heidegebiete (4030)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente
- Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

Schutzziele/Maßnahmen für Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung

- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Silikatfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Artenschutzgründen ggfs. auch aufgelichtete Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen

Schutzziele/Maßnahmen für Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist krautreicher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammnahme

Schutzziele/Maßnahmen für Uhu

Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch

- Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme
- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens 200 Meter Radius um den Horst)
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung

DE-4617-303

Gebietsname

Kalkkuppen bei Brilon

Fläche: 204 ha

Kurzcharakterisierung:

Die Agrarlandschaft der Briloner Hochfläche ist markant geprägt durch zahlreiche felsige Kuppen und Rücken, wo devonischer Massenkalk in Form stark klüftiger Felsen und Klippen oder hoher schuttbedeckter Kegel zutage tritt. Die meisten Feiskuppen liegen gehölzfrei oder von Kleingehölzen eingefasst in der von Grünland dominierten Plateaulandschaft. An den Felsbildungen sind lockere Pionierfluren, typische Kleinfarn-Vegetation und oft ein besonders artenreicher Moos- und Flechtenbewuchs entwickelt. In ihrem flachgründigen Umfeld werden sie zumeist von blumenreichen Kalkhalbtrockenrasen umrahmt. Einige Kuppen mit teils hoch aufragenden Klippen tragen geophytenreiche Kalkbuchenwälder verschiedener Ausprägung. Zumindest in einer Teilfläche (Kirchloh) befindet sich der Eingang zu einer natürlichen Höhle (Schweinehöhle).

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
- Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Schwermetallrasen (6130)

Arten von gemeinschaftl. Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Neuntöter

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:

Die zumeist von Rindern beweideten Halbtrockenrasen der Briloner Kalkkuppen sind durch eine floristisch besonders eigenständige Ausprägung gekennzeichnet. Diese Rasen und auch der sehr kryptogamenreiche Bewuchs offener und bewaldeter Kalkfelsen und Schutthalden weisen eine ausgesprochen große Zahl sehr seltener und z. T. hochgradig gefährdeter Arten auf, von denen manche hier Vorposten ihres Verbreitungsgebietes einnehmen. Die Schwermetallrasen am Frettholz sind eines der wenigen Vorkommen dieses Vegetationstyps in Nordrhein-Westfalen. In einzigartiger Ergänzung zu den durch historische Nutzung geprägten freien Kuppen zeigen andere Teilflächen eine der potentiellen natürlich Vegetation nahekommende Laubholzbestockung mit teils seltenen Waldgesellschaften und eine entsprechende Felsflora im feuchtgemäßigten Bestandsklima des Waldes.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:

Das Gebiet umfaßt einen wichtigen Teil der zahlreichen Felskuppen auf der Hochfläche. Vor dem Hintergrund der Isolation und zur Sicherung lebensfähiger Metapopulationen seltener Arten sollten neben dem Erhalt der wichtigsten Kernflächen auch Schutz und Optimierung weiterer, ggf. suboptimaler Vorkommen der wertvollen Biotopkomplexe verfolgt werden. Vorrangig ist eine Beseitigung akuter Gefährdungen durch Aufforstungen, Abbau, Düngung, Müllablagerungen und Nutzungsaufgabe bzw. -änderung.

Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum) und für den Neuntöter

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente, z.B. Neuntöter
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- ggf. Regelung der Freizeitnutzung

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kalkschutthalden mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung
- im unmittelbaren Umfeld der Schutthalden Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggfs. Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Schwermetallrasen (6130)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzreicher Schwermetallrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- extensive, naturschutzorientierte Nutzung / Pflege oder Nutzungsverzicht, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente)

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes und Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse, aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichtete Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele/Maßnahmen für nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Erhaltung der Höhle einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.) durch

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggf. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhle
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen